

# *Die schweizerische Mehrwertsteuer*

Das aktuelle Gesetz per 1.1.2018





## **Vorwort**

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,  
sehr geehrte Leserinnen und Leser

Am 1. Januar 2018 sind die Regelungen des teilrevidierten Schweizer Mehrwertsteuerrechts in Kraft getreten. Gleichzeitig sind auch erstmals in der Geschichte der schweizerischen Mehrwertsteuer die Steuersätze gesunken.

Wir nehmen diese Änderungen zum Anlass, eine aktuelle Version unserer Mehrwertsteuerbroschüre herauszugeben. Es handelt sich um eine handliche Ausgabe der relevanten Gesetze und Verordnungen. Zusätzlich wird einleitend kurz und prägnant die Funktion der Mehrwertsteuer umschrieben.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Beraterinnen und Berater gerne zur Verfügung.

Januar 2018

PricewaterhouseCoopers AG



Michaela Merz  
Partner



Dr. Niklaus Honauer  
Partner



**Die schweizerische Mehrwertsteuer im Überblick XV****Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer  
(Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)****1. Titel: Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Gegenstand und Grundsätze	1
Art. 2	Verhältnis zum kantonalen Recht	1
Art. 3	Begriffe	2
Art. 4	Samnaun und Sampuoir	3
Art. 5	Indexierung	4
Art. 6	Steuerüberwälzung	4
Art. 7	Ort der Lieferung	4
Art. 8	Ort der Dienstleistung	4
Art. 9	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen	6

**2. Titel: Inlandsteuer****1. Kapitel: Steuersubjekt**

Art. 10	Grundsatz	6
Art. 11	Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht	7
Art. 12	Gemeinwesen	7
Art. 13	Gruppenbesteuerung	7
Art. 14	Beginn und Ende der Steuerpflicht und der Befreiung von der Steuerpflicht	8
Art. 15	Mithaftung	8
Art. 16	Steuernachfolge	9
Art. 17	Steuersubstitution	10

**2. Kapitel: Steuerobjekt**

Art. 18	Grundsatz	10
Art. 19	Mehrheit von Leistungen	10
Art. 20	Zuordnung von Leistungen	11
Art. 21	Von der Steuer ausgenommene Leistungen	11
Art. 22	Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen	17
Art. 23	Von der Steuer befreite Leistungen	18

**3. Kapitel: Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

Art. 24	Bemessungsgrundlage	20
Art. 24a	Margenbesteuerung	20
Art. 25	Steuersätze	21

**4. Kapitel: Rechnungsstellung und Steuerausweis**

Art. 26	Rechnung	22
Art. 27	Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis	23

**5. Kapitel: Vorsteuerabzug**

Art. 28	Grundsatz	24
Art. 28a	Abzug fiktiver Vorsteuer	24
Art. 29	Ausschluss des Anspruchs auf Vorsteuerabzug	25
Art. 30	Gemischte Verwendung	25
Art. 31	Eigenverbrauch	25
Art. 32	Einlageentsteuerung	26
Art. 33	Kürzung des Vorsteuerabzugs	27

**6. Kapitel: Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung***1. Abschnitt: Zeitliche Bemessung*

Art. 34	Steuerperiode	27
Art. 35	Abrechnungsperiode	27

*2. Abschnitt: Umfang der Steuerforderung und Meldeverfahren*

Art. 36	Effektive Abrechnungsmethode	28
Art. 37	Abrechnung nach Saldo- und nach Pauschalsteuersätzen	28
Art. 38	Meldeverfahren	28

*3. Abschnitt: Entstehung, Änderung und Verjährung der Steuerforderung*

Art. 39	Abrechnungsart	29
Art. 40	Entstehung der Steuerforderung	30
Art. 41	Nachträgliche Änderung der Umsatzsteuerschuld und des Vorsteuerabzugs	30
Art. 42	Festsetzungsverjährung	30
Art. 43	Rechtskraft der Steuerforderung	31
Art. 44	Abtretung und Verpfändung der Steuerforderung	31

### 3. Titel: Bezugsteuer

Art. 45	Bezugsteuerpflicht	31
Art. 45a	Nicht der Bezugsteuer unterliegende Leistungen	32
Art. 46	Steuerbemessung und Steuersätze	32
Art. 47	Steuer- und Abrechnungsperiode	32
Art. 48	Entstehung und Festsetzungsverjährung der Bezugsteuerschuld	32
Art. 49	Mithaftung, Steuernachfolge und Substitution	33

### 4. Titel: Einfuhrsteuer

Art. 50	Anwendbares Recht	33
Art. 51	Steuerpflicht	33
Art. 52	Steuerobjekt	33
Art. 53	Steuerbefreite Einfuhren	34
Art. 54	Bemessungsgrundlage	35
Art. 55	Steuersätze	37
Art. 56	Entstehung, Verjährung und Entrichtung der Einfuhrsteuerschuld	37
Art. 57	Verzugszins	37
Art. 58	Ausnahmen von der Verzugszinspflicht	38
Art. 59	Anspruch auf Steuerrückerstattung und Verjährung	38
Art. 60	Rückerstattung wegen Wiederausfuhr	39
Art. 61	Vergütungszins	40
Art. 62	Zuständigkeit und Verfahren	40
Art. 63	Verlagerung der Steuerentrichtung	40
Art. 64	Steuererlass	41

### 5. Titel: Verfahrensrecht für die Inland- und die Bezugsteuer

#### 1. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 65		42
---------	--	----

#### 2. Kapitel: Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person

Art. 66	An- und Abmeldung als steuerpflichtige Person	42
Art. 67	Steuervertretung	42
Art. 68	Auskunftspflicht	43
Art. 69	Auskunftsrecht	43
Art. 70	Buchführung und Aufbewahrung	43
Art. 71	Einreichung der Abrechnung	44
Art. 72	Korrektur von Mängeln in der Abrechnung	44

**3. Kapitel: Auskunftspflicht von Drittpersonen**

Art. 73	44
---------	----

**4. Kapitel: Rechte und Pflichten der Behörden***1. Abschnitt: Geheimhaltung und Amtshilfe*

Art. 74	Geheimhaltung	45
Art. 75	Amtshilfe	45
Art. 75a	Internationale Amtshilfe	46

*2. Abschnitt: Datenschutz*

Art. 76	Datenbearbeitung	46
Art. 76a	Informationssystem	47
Art. 76b	Datenbekanntgabe	48
Art. 76c	Aufbewahrung der Daten und Dokumente	48
Art. 76d	Ausführungsbestimmungen	48

*3. Abschnitt: Sicherstellung der korrekten Steuerentrichtung*

Art. 77	Überprüfung	49
Art. 78	Kontrolle	49
Art. 79	Ermessenseinschätzung	49
Art. 80	Vereinfachungen	50

**5. Kapitel: Verfügungs- und Rechtsmittelverfahren**

Art. 81	Grundsätze	50
Art. 82	Verfügungen der ESTV	50
Art. 83	Einsprache	51
Art. 84	Kosten und Entschädigungen	51
Art. 85	Revision, Erläuterung und Berichtigung	51

**6. Kapitel: Bezug**

Art. 86	Entrichtung der Steuer	51
Art. 87	Verzugszins	52
Art. 88	Vergütungen an die steuerpflichtige Person	52
Art. 89	Betreibung	53
Art. 90	Zahlungserleichterungen	54
Art. 91	Bezugsverjährung	54
Art. 92	Steuererlass	54

**7. Kapitel: Steuersicherung**

Art. 93	Sicherstellung	55
Art. 94	Andere Sicherungsmassnahmen	56
Art. 95	Löschung im Handelsregister	56

## 6. Titel: Strafbestimmungen

Art. 96	Steuerhinterziehung	57
Art. 97	Strafzumessung und qualifizierte Steuerhinterziehung	57
Art. 98	Verletzung von Verfahrenspflichten	58
Art. 99	Steuerhehlerei	58
Art. 100	Widerhandlung im Geschäftsbetrieb	59
Art. 101	Konkurrenz	59
Art. 102	Selbstanzeige	59
Art. 103	Strafverfolgung	60
Art. 104	Verfahrensgarantien	60
Art. 105	Verfolgungsverjährung	60
Art. 106	Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten	61

## 7. Titel: Schlussbestimmungen

### 1. Kapitel: Ausführungsbestimmungen

Art. 107	Bundesrat	61
Art. 108	Eidgenössisches Finanzdepartement	62
Art. 109	Konsultativgremium	62

### 2. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 110	Aufhebung bisherigen Rechts	62
Art. 111	Änderung bisherigen Rechts	63

### 3. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 112	Anwendung bisherigen Rechts	63
Art. 113	Anwendung des neuen Rechts	63
Art. 114	Wahlmöglichkeiten	63
Art. 115	Änderung der Steuersätze	64
Art. 115a	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 30. September 2016	64

### 4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten

Art. 116		64
----------	--	----

<b>Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2010</b>		<b>64</b>
---	--	-----------

# Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

## 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Schweizerisches Staatsgebiet	65
Art. 2	Verpfändung und besondere Verhältnisse beim Verkauf	65
Art. 3	Unterstellungserklärung bei Einfuhr eines Gegenstands	65
Art. 4	Lieferung eines aus dem Ausland ins Inland verbrachten Gegenstands ab Lager im Inland	66
Art. 5	Betriebsstätte	66
Art. 5a	Schiffsverkehr auf dem Bodensee, dem Untersee und dem Rhein bis zur Schweizer Grenze unterhalb Basels	67
Art. 6	Beförderungsleistungen	67
Art. 6a	Ort der Leistung für gastgewerbliche, kulturelle und ähnliche Leistungen im Rahmen einer Personenbeförderung im Grenzgebiet	67

## 2. Titel: Inlandsteuer

### 1. Kapitel: Steuersubjekt

<i>1. Abschnitt: Unternehmerische Tätigkeit und Umsatzgrenze</i>		
Art. 7	Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen	67
Art. 8		67
Art. 9	Befreiung und Ende der Befreiung von der Steuerpflicht bei inländischen Unternehmen	68
Art. 9a	Befreiung und Ende der Befreiung von der Steuerpflicht bei ausländischen Unternehmen	68
Art. 10	Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen	69
Art. 11		69
<i>2. Abschnitt: Gemeinwesen</i>		
Art. 12	Steuersubjekt	69
Art. 13		70
Art. 14	Unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens	70
<i>3. Abschnitt: Gruppenbesteuerung</i>		
Art. 15	Einheitliche Leitung	71
Art. 16	Gruppenmitglieder	71
Art. 17	Gruppenbildung	71
Art. 18	Bewilligung der Gruppenbesteuerung	71
Art. 19	Änderungen der Gruppenvertretung	72
Art. 20	Änderungen im Bestand der Gruppe	72
Art. 21	Administrative und buchhalterische Erfordernisse	73
Art. 22	Mithaftung bei Gruppenbesteuerung	73

4. <i>Abschnitt: Haftung bei der Zession von Forderungen</i>	
Art. 23    Umfang der Abtretung	73
Art. 24    Umfang der Haftung	73
Art. 25    Befreiung von der Haftung	74
<b>2. Kapitel: Steuerobjekt</b>	
1. <i>Abschnitt: Leistungsverhältnis</i>	
Art. 26    Leistungen an eng verbundene Personen	74
Art. 27    Vorgezogene Entsorgungsgebühren	74
Art. 28    Grenzüberschreitende Entsendung von Mitarbeitenden im Konzern	74
Art. 29    Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge	74
Art. 30    Weiterleiten von Mittelflüssen, die nicht als Entgelte gelten	75
2. <i>Abschnitt: Mehrheit von Leistungen</i>	
Art. 31    Spezialwerkzeuge	75
Art. 32    Sachgesamtheiten und Leistungskombinationen	75
Art. 33    Geltung der Einfuhrsteueranlagung für die Inlandsteuer	76
3. <i>Abschnitt: Von der Steuer ausgenommene Leistungen</i>	
Art. 34    Heilbehandlungen	76
Art. 35    Voraussetzung für die Anerkennung als Erbringer oder Erbringerin einer Heilbehandlung	77
Art. 36    Kulturelle Leistungen	78
Art. 37	78
Art. 38    Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen	78
Art. 38a   Bildungs- und Forschungsinstitutionen	78
Art. 39    Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen	79
4. <i>Abschnitt: Von der Steuer befreite Leistungen</i>	
Art. 40	79
Art. 41    Steuerbefreiung des internationalen Luftverkehrs	79
Art. 42    Steuerbefreiung des internationalen Eisenbahnverkehrs	79
Art. 43    Steuerbefreiung des internationalen Busverkehrs	80
Art. 44    Steuerbefreite Umsätze von Münz- und Feingold	80
<b>3. Kapitel: Bemessungsgrundlage und Steuersätze</b>	
1. <i>Abschnitt: Bemessungsgrundlage</i>	
Art. 45    Entgelte in ausländischer Währung	81
Art. 46    Kreditkartenkommissionen und Scheckgebühren	81
Art. 47    Leistungen an das Personal	82
Art. 48    Kantonale Abgaben an Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds	82

	Seite
<i>1a. Abschnitt: Margenbesteuerung</i>	
Art. 48a Kunstgegenstände, Antiquitäten und andere Sammlerstücke	82
Art. 48b Margenbesteuerung bei zu einem Gesamtpreis erworbenen Gegenständen	84
Art. 48c Rechnungsstellung	84
Art. 48d Aufzeichnungen	84
<i>2. Abschnitt: Steuersätze</i>	
Art. 49 Medikamente	84
Art. 50 Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter	85
Art. 50a Elektronische Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter	85
Art. 51 Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter	86
Art. 51a Elektronische Bücher ohne Reklamecharakter	86
Art. 52 Reklamecharakter	86
Art. 53 Zubereitung vor Ort und Servierleistung	87
Art. 54 Besondere Konsumvorrichtungen an Ort und Stelle	87
Art. 55 Zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmte Lebensmittel	88
Art. 56 Geeignete organisatorische Massnahme	88
<b>4. Kapitel: Rechnungsstellung und Steuerausweis</b>	
Art. 57	88
<b>5. Kapitel: Vorsteuerabzug</b>	
<i>1. Abschnitt: Allgemeines</i>	
Art. 58 Vorsteuerabzug bei ausländischer Währung	88
Art. 59 Nachweis	89
Art. 60	89
Art. 61 Vorsteuerabzug bei Münz- und Feingold	89
<i>2. Abschnitt: Abzug fiktiver Vorsteuer</i>	
Art. 62 Edelmetalle und Edelsteine	89
Art. 63 Berechtigung zum Abzug der fiktiven Vorsteuer	89
Art. 64	90
<i>3. Abschnitt: Korrektur des Vorsteuerabzugs</i>	
Art. 65 Methoden zur Berechnung der Korrektur	90
Art. 66 Pauschalmethoden	90
Art. 67 Eigene Berechnungen	90
Art. 68 Wahl der Methode	91

	Seite
4. <i>Abschnitt: Eigenverbrauch</i>	
Art. 69 Grundsätze	91
Art. 70 Ermittlung des Zeitwerts	91
Art. 71 Grossrenovationen von Liegenschaften	92
5. <i>Abschnitt: Einlageentsteuerung</i>	
Art. 72 Grundsätze	92
Art. 73 Ermittlung des Zeitwerts	92
Art. 74 Grossrenovationen von Liegenschaften	93
6. <i>Abschnitt: Kürzung des Vorsteuerabzugs</i>	
Art. 75	93
<b>6. Kapitel: Ermittlung und Entstehung der Steuerforderung</b>	
1. <i>Abschnitt: Geschäftsabschluss</i>	
Art. 76	93
2. <i>Abschnitt: Saldosteuersatzmethode</i>	
Art. 77 Grundsätze	93
Art. 78 Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode bei Beginn der Steuerpflicht	94
Art. 79 Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode	95
Art. 80 Entzug der Bewilligung	95
Art. 81 Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode	96
Art. 82 Ende der Steuerpflicht	97
Art. 83 Übernahme von Vermögen im Meldeverfahren	97
Art. 84 Abrechnung nach Saldosteuersätzen	98
Art. 85 Bewilligung der Anwendung eines einzigen Saldosteuersatzes	98
Art. 86 Bewilligung der Anwendung von zwei Saldosteuersätzen	98
Art. 87 Höhe der bewilligten Saldosteuersätze	99
Art. 88 Versteuerung der einzelnen Tätigkeiten	99
Art. 89 Sonderregelung für Mischbranchen	99
Art. 90 Besondere Verfahren	100
Art. 91 Abrechnung der Bezugsteuer	101
Art. 92 Eigenverbrauch	101
Art. 93 Korrekturen bei unbeweglichen Gegenständen	101
Art. 94 Leistungen an eng verbundene Personen und an das Personal	102
Art. 95 Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern	102
Art. 96 Rechnungsstellung zu einem zu hohen Steuersatz	103

	Seite
<i>3. Abschnitt: Pauschalsteuersatzmethode</i>	
Art. 97 Grundsätze	103
Art. 98 Unterstellung unter die Pauschalsteuersatzmethode und Wechsel der Abrechnungsmethode	104
Art. 99 Pauschalsteuersätze	104
Art. 99a Abrechnung der Bezugsteuer	104
Art. 100 Anwendbarkeit der Regeln der Saldosteuersatzmethode	105
<i>4. Abschnitt: Meldeverfahren</i>	
Art. 101 Teilvermögen	105
Art. 102 Steuerpflicht des Erwerbers oder der Erwerberin	105
Art. 103 Rechnung	105
Art. 104 Freiwillige Anwendung des Meldeverfahrens	105
Art. 105 Verwendungsgrad	105
<i>5. Abschnitt: Abrechnungsart und Abtretung der Steuerforderung</i>	
Art. 106 Wechsel der Abrechnungsart bei Abrechnung nach der effektiven Methode	106
Art. 107 Wechsel der Abrechnungsart bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode oder der Pauschalsteuersatzmethode	106
Art. 108 Abtretung und Verpfändung der Steuerforderung	107
<b>3. Titel: Bezugsteuer</b>	
Art. 109	107
Art. 110	107
Art. 111 Datenträger ohne Marktwert	107
<b>4. Titel: Einfuhrsteuer</b>	
<b>1. Kapitel: Mehrheit von Leistungen und Befreiung von der Einfuhrsteuer</b>	
Art. 112 Sachgesamtheiten und Leistungskombinationen	108
Art. 113 Befreiung von der Einfuhrsteuer	108
<b>2. Kapitel: Bestimmung und Sicherstellung der Einfuhrsteuerschuld</b>	
Art. 114 Sicherheit bei Bezahlung der Steuer über das zentralisierte Abrechnungsverfahren der EZV	109
Art. 115 Höhe der Sicherheit bei bedingt entstandener Steuerforderung und bei Zahlungserleichterungen	109
Art. 116 Nachträgliche Anpassung der Entgelte	109

**3. Kapitel: Verlagerung der Steuerentrichtung**

Art. 117	Verlagerung der Entrichtung der Einfuhrsteuer	110
Art. 118	Bewilligungsvoraussetzungen	110
Art. 119	Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen	111
Art. 120	Entzug der Bewilligung	111
Art. 121	Nichterhebung der Inlandsteuer	111

**5. Titel: Verfahrensrecht für die Inland- und die Bezugsteuer****1. Kapitel: Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person**

1. Abschnitt: Verzicht auf die Anmeldung als steuerpflichtige Person		
Art. 121a		111
1a. Abschnitt: 84 Papierlose Belege		
Art. 122	Grundsatz	111
Art. 123		112
Art. 124		112
Art. 125		112
2. Abschnitt: Abrechnung		
Art. 126	Effektive Abrechnungsmethode	112
Art. 127	Abrechnung nach der Saldosteuersatz- oder der Pauschalsteuersatzmethode	113
Art. 128	Zusätzliche Unterlagen	114
Art. 129	Korrektur	115

**2. Kapitel: Auskunftspflicht von Drittpersonen**

Art. 130		115
----------	--	-----

**3. Kapitel: Rechte und Pflichten der Behörden**

1. Abschnitt: Datenschutz		
Art. 131	Datenschutzberatung	116
Art. 132	Datenbearbeitung	116
Art. 133	Verantwortlichkeit für das Informationssystem	116
Art. 134	Datenkategorien	117
Art. 135	Statistiken	118
Art. 136	Bekanntgabe von Daten an die EZV	118
Art. 137	Aufbewahrungsdauer, Vernichtung und Archivierung der Daten	118
Art. 138	Auswertung des Internetangebots der ESTV	119
Art. 139		119

	Seite
2. <i>Abschnitt: Kontrolle</i>	
Art. 140	119
<b>4. Kapitel: Verfügungs- und Rechtsmittelverfahren</b>	
Art. 141  Beschwerdeverfahren	119
Art. 142  Betriebskosten	119
<b>6. Titel: Entlastung von der Mehrwertsteuer für Begünstigte, die nach dem GSG von der Mehrwertsteuer befreit sind</b>	
Art. 143  Anspruchsberechtigung für die Steuerentlastung	120
Art. 144  Steuerbefreiung	121
Art. 145  Voraussetzungen für die Steuerbefreiung	121
Art. 146  Steuerrückerstattung	122
Art. 147  Aufbewahrungspflicht	122
Art. 148  Vorsteuerabzug	123
Art. 149  Steuernachbezug und Widerhandlungen	123
Art. 150  Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Leistungen	123
<b>7. Titel: Vergütung der Mehrwertsteuer an Abnehmer und Abnehmerinnen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland</b>	
Art. 151  Anspruchsberechtigte	124
Art. 152  Gegenrecht	124
Art. 153  Umfang der Steuervergütung	125
Art. 154  Vergütungsperiode	125
Art. 155  Verfahren	125
Art. 156  Vergütungszins	125
<b>8. Titel: Mehrwertsteuer-Konsultativgremium</b>	
Art. 157  Stellung	126
Art. 158  Zusammensetzung des Konsultativgremiums	126
Art. 159  Arbeitsweise und Sekretariat	126
Art. 160  Stellungnahmen und Empfehlungen	126
Art. 161  Entscheidkompetenz	127
Art. 162  Information der Öffentlichkeit	127

## **9. Titel: Schlussbestimmungen**

### **1. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

Art. 163	127
----------	-----

### **2. Kapitel: Übergangsbestimmungen**

Art. 164 Subsidiäre Haftung bei der Zession	127
Art. 165 Einlageentsteuerung	127
Art. 166 Wahlmöglichkeiten	128
Art. 166a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Oktober 2017	128

### **3. Kapitel: Inkrafttreten**

Art. 167	128
----------	-----

## **Verordnung des EFD über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr**

Art. 1 Voraussetzungen für die Steuerbefreiung	129
Art. 2 Nachweis für die Steuerbefreiung	129
Art. 3 Ausfuhrdokument	129
Art. 4 Bestätigung durch die Eidgenössische Zollverwaltung bei der Ausfuhr	130
Art. 5 Nachträgliche Bestätigung	130
Art. 6 Einfuhrveranlagung	130
Art. 7 Steuerbefreiung von Lieferungen an Reisegruppen	130
Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts	131
Art. 9 Inkrafttreten	131

## **Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten**

Art. 1 Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten	133
Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts	133
Art. 3 Inkrafttreten	133
Anhang Liste der Saldosteuersätze nach Branche und Tätigkeiten	134

**Verordnung des EFD  
über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen  
in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert  
oder mit geringfügigem Steuerbetrag**

Art. 1	Steuerbefreiung	153
Art. 2	Gewährung der Wertfreigrenze für Waren des Reiseverkehrs	153
Art. 3	Aufhebung eines anderen Erlasses	154
Art. 4	Inkrafttreten	154

**Verordnung des EFD  
über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze**

Art. 1	Verzugszins	155
Art. 2	Vergütungszins	156
Art. 3	Aufhebung bisherigen Rechts	157
Art. 4	Inkrafttreten	157

# Die schweizerische Mehrwertsteuer im Überblick

## 1. Entwicklung der schweizerischen Mehrwertsteuer

Die Schweizer Mehrwertsteuer wird vom Bund auf der Grundlage von Art. 130 der Schweizer Bundesverfassung (BV) erhoben. Die Steuer wurde per 1. Januar 1995 eingeführt und löste die bis dahin erhobene Warenumsatzsteuer (WUSt) ab. Die gesetzliche Grundlage bildete anfangs die unmittelbar auf die BV gestützte (selbständige) gesetzesvertretende Verordnung über die Mehrwertsteuer. Diese Verordnung wurde am 1. Januar 2001 durch das Mehrwertsteuergesetz mit dazugehöriger Verordnung abgelöst. Mitte des Jahres 2006 wurden auf politischen Druck hin die sogenannten Pragmatismusartikel (Art. 15a und 45a MWSTGV2001) eingeführt. Diese Bestimmungen hatten zum Ziel, den Formalismus der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) einzudämmen.

Weil die Mehrwertsteuer als Selbstveranlagungssteuer jedoch als zu komplex und die Formerfordernisse als zu streng betrachtet wurden, hat der Gesetzgeber das Mehrwertsteuerrecht wesentlich umgekrempelt und überarbeitet. Die Regelungen traten per 1. Januar 2010 in Kraft (aMWSTG und aMWSTV). Mit diesen Regelungen wurde das Konzept der Steuerpflicht völlig neu gestaltet, und im Bereich des Vorsteuerabzuges wurden die formalen Hürden wesentlich reduziert. Mit der abschliessenden Wirkung von Steuerkontrollen und dem Anspruch auf rechtsverbindliche Auskünfte der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) wurde zudem die Rechtssicherheit verstärkt. Mit dem Recht des Steuerpflichtigen auf Durchführung einer Kontrolle wurde zudem die Kundenorientierung der ESTV verbessert.

Weitere Bestrebungen wie die ehrgeizigen Pläne von alt Bundesrat Rudolf Merz zur Einführung eines einheitlichen Steuersatzes von 6,1% und zur Abschaffung der meisten bisherigen Steuerausnahmen haben im Parlament Ende 2011 endgültig Schiffbruch erlitten. Der Gesetzgeber erkannte jedoch, dass weiterhin Handlungsbedarf besteht, und beauftragte den Bundesrat, Vorschläge zu einer kleinen Revision des MWSTG zu unterbreiten. Mit der Botschaft vom 25. Februar 2015 zur Teilrevision des MWSTG setzte der Bundesrat diese um.

## 2. Das aktuelle Mehrwertsteuergesetz per 1. Januar 2018

Die wesentlichen Neuerungen der Teilrevision betreffen die Steuerpflicht. So wird neu auf den weltweit erzielten Umsatz abgestellt. Dadurch müssen sich zahlreiche ausländische Unternehmen in der Schweiz für Mehrwertsteuerzwecke registrieren. Bis zum 31. Dezember 2017 waren die ausländischen Leistungserbringer von der obligatorischen Steuerpflicht befreit, wenn der in der Schweiz erzielte Umsatz aus Leistungen weniger als CHF 100'000.– pro Jahr betrug. Dadurch waren inländische Unternehmen gegenüber den ausländischen nicht registrierten Unternehmen benachteiligt. Mit der

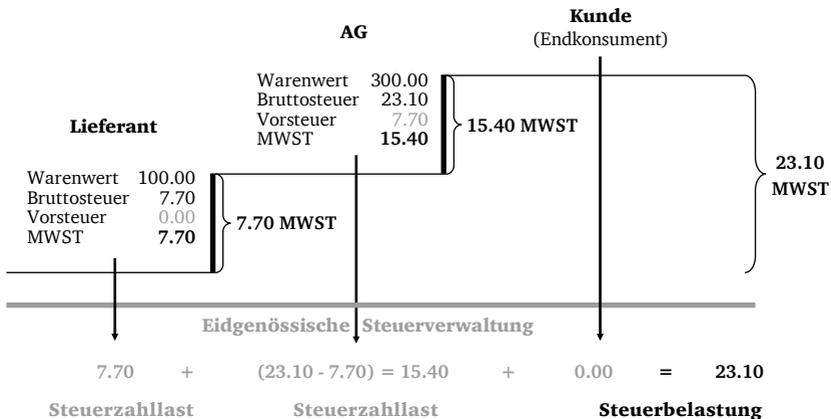
Teilrevision wurden diese Wettbewerbsnachteile nun vermindert. Weiter wurde die Steuerpflicht bei den Gemeinwesen vereinfacht.

Mit dem neuen Recht wurden die Steuerausnahmen im Versicherungsbereich sowie bei der öffentlichen Hand ausgeweitet. Bei Kunstgegenständen und Antiquitäten ist die Margenbesteuerung (anstatt der fiktive Vorsteuerabzug) wieder eingeführt worden. Die Bezugssteuer greift bei Lieferungen nur noch beim Bezug von unbeweglichen Gegenständen, wie beispielsweise bei Arbeiten an Grundstücken. Eine wesentliche weitere Änderung betrifft die freiwillige Versteuerung (Option), welche neu auch rein durch Deklaration in der Quartalsabrechnung vorgenommen werden kann.

Erst per 1. Januar 2019 in Kraft treten werden die Regelungen für den Versandhandel aus dem Ausland. So werden ausländische Versandhändler in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie pro Jahr mindestens CHF 100'000.– Umsatz mit Kleinsendungen vom Ausland ins Inland erzielen, die von der Einfuhrsteuer befreit sind.

### 3. Funktionsweise und Anwendungsbereich

Die schweizerische Mehrwertsteuer ist nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug ausgestaltet. Sie funktioniert schematisch dargestellt wie folgt:



Die Steuer wird grundsätzlich auf allen Stufen des Produktions- und Verteilungsprozesses erhoben. Wie die obige Darstellung zeigt, wird jeder steuerbare Umsatz einer steuerpflichtigen Person auf jeder Wirtschaftsstufe besteuert (Allphasensteuer). Als Besteuerungsbasis gilt jeweils der Nettoumsatz ohne Mehrwertsteuer (Nettoumsatzsteuer). Vom Steuerbetrag wird für die Festlegung der Steuerzahllast gegenüber der ESTV der auf die Vorleistungen entfallende Teil der Steuer (die Vorsteuer) abgezogen. Die Steuerforderung berechnet sich somit nach der Differenz zur geschuldeten Inland-

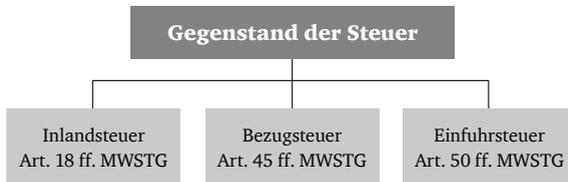
steuer, der Bezugsteuer sowie der im Verlagerungsverfahren entrichteten Einfuhrsteuer und dem Vorsteuerguthaben der Abrechnungsperiode.

Die Mehrwertsteuer wird auf den im Inland erbrachten Leistungen erhoben. Als Inland gelten das Gebiet der Schweiz (seit 1. Mai 2009 inkl. Zollfreilager und Zollfreihäfen) und ausländische Gebiete gemäss staatsvertraglichen Vereinbarungen. Gemäss diesen gelten das Fürstentum Liechtenstein, die deutsche Gemeinde Büsingen am Hochrhein sowie die schweizerische Enklave Campione d'Italia bezüglich Mehrwertsteuer als Inland. Eine Sonderordnung gilt für die bündnerischen Talschaften Samnaun und Sampuoir. Das MWSTG privilegiert die Talschaften, indem die Besteuerung nur auf Dienstleistungen Anwendung findet (Art. 4 MWSTG).

#### 4. Gegenstand der Steuer

Dem Prinzip der allgemeinen Verbrauchssteuer folgend sollten grundsätzlich sämtliche Umsätze der Steuerpflichtigen der Besteuerung unterliegen. Die Mehrwertsteuer wird in drei Formen erhoben: als Inlandsteuer, als Bezugsteuer und als Einfuhrsteuer.

Entsprechend verankert der Steuergesetzgeber die folgenden Abgabeobjekte:



- eine Steuer auf den im Inland von steuerpflichtigen Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Inlandsteuer, Art. 1 Abs. 2 lit. a MWSTG);
- eine Steuer auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezugsteuer, Art. 1 Abs. 2 lit. b MWSTG);
- eine Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer, Art. 1 Abs. 2 lit. c MWSTG).

Die Inlandsteuer wird nur erhoben, wenn ein Leistungsverhältnis im mehrwertsteuerlichen Sinne vorliegt. Ein solches setzt voraus, dass zwischen Leistung und Gegenleistung eine innere wirtschaftliche Verknüpfung gegeben ist. Das bedingt neben dem Vorliegen des Steuerobjekts, «dass die Leistung gegen Entgelt erbracht wird». Demgegenüber hängt die **Einfuhrsteuer** nicht von der Entgeltlichkeit ab. Die steuerbare **Warenbewegung über die Grenze** kann somit entgeltlich oder unentgeltlich sein.

Bestimmte Tatbestände fallen zwar grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer, werden aber aus bemessungstechnischen, sozial- oder bildungspolitischen Gründen nicht besteuert. Sie gelten als von der Mehrwertsteuer ausgenommen und sind in Art. 21 Abs. 2 MWSTG abschliessend aufgelistet. Die Erzielung von Einnahmen aus solchen Leistungen berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug. Aus diesem Grund werden die Steuerausnahmen als unechte Befreiungen bezeichnet.

Die von der Steuer ausgenommenen Umsätze können – mit Ausnahme der Umsätze im Finanz- und Versicherungsbereich sowie teilweise im Immobilienbereich – grundsätzlich freiwillig versteuert werden (sogenannte Option). Diese ist in Art. 22 MWSTG geregelt. Die Option kann für jede Leistung individuell gewählt werden und durch offenen Ausweis der Steuer auf der Rechnung oder – seit dem 1. Januar 2018 – auch still durch Deklaration des Umsatzes in der Quartalsabrechnung erfolgen. Im Immobilienbereich ist die Option davon abhängig, dass die Liegenschaft nicht ausschliesslich für private (Wohn-)Zwecke genutzt wird. Eine Versteuerung der privaten Wohnungsmiete oder des privaten Liegenschaftsverkaufs ist deshalb nicht möglich. Die Option hat zur Folge, dass die Berechtigten die Vorsteuer abziehen und die im Zusammenhang mit ihren Leistungen entstandene Steuer auf die Abnehmer überwälzen können.

Neben den unechten Befreiungen gibt es sogenannte echte Befreiungen (Befreiungen von Ausfuhren), welche in Art. 23 MWSTG abschliessend aufgelistet sind. Dabei handelt es sich um Leistungen, welche in der Schweiz grundsätzlich steuerbar wären, die aufgrund des Bestimmungslandprinzips jedoch in der Schweiz nicht zu besteuern sind. Bei solchen Leistungen steht dem steuerpflichtigen Leistungserbringer in der Schweiz das Vorsteuerabzugsrecht zu.

## **5. Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht ist in Art. 10 MWSTG geregelt. Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt. Ein Unternehmen betreibt, wer eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt und unter eigenem Namen nach aussen auftritt. Gemäss der Praxis der ESTV muss die Vereinnahmung von Entgelten aus Leistungen ein primär verfolgtes Ziel der Tätigkeit darstellen. Eine tatsächliche oder beabsichtigte Gewinnerzielung ist nicht erforderlich. Werden jedoch für erbrachte Leistungen keine Entgelte vereinnahmt oder haben diese bloss einen symbolischen oder Bagatelldarakter, fehlt es an der erforderlichen Ausrichtung auf Erzielung von Einnahmen aus Leistungen.

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als CHF 100'000.– Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG

von der Steuer ausgenommen sind. Ausländische Unternehmen sind von der Steuer befreit, wenn sie im Inland unabhängig vom Umsatz ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringen:

- von der Steuer befreite Leistungen,
- Dienstleistungen, deren Ort sich nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG im Inland befindet; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen erbringt,
- Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland.

Für nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführte Sport- oder Kulturvereine oder gemeinnützige Institutionen beträgt die Umsatzgrenze CHF 150'000.–. Wird die Umsatzgrenze nicht überschritten, kann gemäss Art. 11 MWSTG auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet und eine freiwillige Eintragung im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen beantragt werden.

Die Steuerpflicht beginnt für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und endet mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit bzw. bei Vermögensliquidation mit Abschluss des Liquidationsverfahrens. Bei allen anderen Unternehmen beginnt sie mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland und endet am Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird.

Das **Gemeinwesen** wird für unternehmerische Tätigkeiten ebenfalls steuerpflichtig (Art. 12 MWSTG). Seit dem 1. Januar 2018 sind Steuersubjekte eines Gemeinwesens von der Steuerpflicht befreit, solange weniger als CHF 100'000.– Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen. Die bisher geltende zweistufige Berechnungsmethode (sogenannte CHF-25'000- Grenze) ist im Rahmen der Teilrevision weggefallen.

Rechtsträger, die unter einheitlicher Leitung miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen. Die sogenannte **Gruppenbesteuerung** (Organschaft) ist in Art. 13 MWSTG geregelt. Die Wahl der Gruppenmitglieder ist grundsätzlich flexibel. Es sind jedoch die entsprechenden Fristen zur Begründung/Löschung sowie zum Ein-/Austritt zu beachten. Mit der Gruppenbesteuerung kann die Mehrwertsteuerbelastung zwischen den in der Gruppe verbundenen Rechtsträgern vermieden werden.

Die **Bezugsteuerpflicht** ist in Art. 45 MWSTG geregelt. Ihr unterliegen die nach Art. 10 MWSTG steuerpflichtigen Personen, wenn sie insbesondere dem Empfängerortsprinzip

unterliegende Dienstleistungen beziehen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht wurden, welche nicht im Schweizer Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen sind. Bei nicht mehrwertsteuerpflichtige Empfängern wird die Bezugsteuerpflicht ausgelöst, wenn sie solche Leistungen empfangen und diese im Kalenderjahr mehr als CHF 10'000.– betragen. Bei steuerpflichtigen Unternehmen kann die Bezugsteuer im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit als Vorsteuer in Abzug gebracht werden (Art. 28 Abs. 1 lit. b MWSTG).

## 6. Steuerbemessung und Steuersätze

Die Steuer wird gemäss Art. 24 Abs. 1 MWSTG vom **Entgelt** berechnet. Zu diesem gehört auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden, sowie die von der steuerpflichtigen Person geschuldeten öffentlich-rechtlichen Abgaben. Im Falle einer **Lieferung oder Dienstleistung an eine nahestehende Person** (Art. 3 lit. h MWSTG) gilt als Entgelt derjenige Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde (Art. 24 Abs. 2 MWSTG). Bei **Tauschverhältnissen** gilt der Marktwert jeder Leistung als Entgelt für die andere Leistung. Bei Vorteilszuwendungen an das **Personal** ist zu unterscheiden, ob es sich um einen sogenannten Naturallohn handelt und Art. 24 Abs. 3 MWSTG zur Anwendung gelangt oder ob eine Schenkung vorliegt, die im unternehmerischen Interesse erfolgt und die zu keinen Steuerfolgen führt. Bei diesen Abgrenzungsfragen wird – wenn immer möglich – eine Koordination mit den direkten Steuern angestrebt. Was **nicht zum Entgelt gehört** und somit nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden muss, sagt Art. 24 Abs. 6 MWSTG.

Das MWSTG sieht drei **Steuersätze** vor. Die Steuer beträgt generell 7,7% (Normalsatz). Für eine abschliessende Auflistung von Leistungen in Art. 25 Abs. 2 MWSTG gilt ein privilegierter Satz von 2,5%. Weiter ist (befristet bis längstens zum 31. Dezember 2030) für Beherbergungsleistungen ein Sondersatz von 3,7% vorgesehen (Art. 25 Abs. 4 MWSTG). Die Steuersätze von 7,7% und 2,5% gelten auch für die Bezugsteuer (Art. 46 MWSTG) und die Einfuhrsteuer (Art. 55 MWSTG). In einer schon fast historischen Volksabstimmung hat das Schweizer Stimmvolk Klartext gesprochen und die Finanzierung der AHV durch eine Anhebung der Mehrwertsteuer abgelehnt. Dadurch sanken der Normal- und Sondersatz per 1. Januar 2018 wie folgt:

Steuersatz	Bis 31. Dezember 2017	Ab 1. Januar 2018
Normalsatz	8,0%	7,7%
Sondersatz	3,8%	3,7%
Reduzierter Satz	2,5%	2,5%

## 7. Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug ist ein zentrales Merkmal der Netto-Allphasensteuer. Mit ihm soll eine allfällige Schattensteuer, die sogenannte «Taxe occulte», beseitigt werden. So können die Steuerpflichtigen alle im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit angefallenen Vorsteuern grundsätzlich in Abzug bringen (Art. 28 MWSTG). Damit können Vorsteuern auch dann geltend gemacht werden, wenn sie nicht eindeutig einzelnen Umsätzen des Unternehmens zugeordnet werden können, aber klar im Rahmen der allgemeinen unternehmerischen Tätigkeit der betreffenden steuerpflichtigen Person anfallen. Der Vorsteuerabzug ist deshalb auch dann möglich, wenn (noch) keine Umsätze erzielt werden. Dies ist beispielsweise bei Start-ups der Fall oder wenn die Umsatzgrenze von CHF 100'000.– nicht erreicht und auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet wird. Der Vorsteuerabzug ist einzig an den Nachweis der Bezahlung der Steuer an den Leistungserbringer gebunden.

Werden von der Steuer ausgenommene Umsätze erzielt, ist der **Vorsteuerabzug zu korrigieren**. Beim Erhalt von Subventionen ist er **zu kürzen**. Spenden, Dividenden und andere Nichtumsätze führen zu keinen Vorsteuerkorrekturen oder -kürzungen. Holdinggesellschaften können die Vorsteuern im Zusammenhang mit dem Halten und Verwalten der Beteiligungen in Abzug bringen. Denn diese Tätigkeit gilt als unternehmerisch.

Werden Gegenstände oder Dienstleistungen für private Zwecke oder für die Erbringung von Leistungen verwendet, die von der Steuer ausgenommen sind, sind die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Vorsteuern als **Eigenverbrauch** zu korrigieren (Art. 31 MWSTG). Treten die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachträglich ein (**Einlageentsteuerung**), so kann die steuerpflichtige Person die noch nicht abgeschriebene Vorsteuer im Rahmen des Art. 32 MWSTG in Abzug bringen. Bei in Gebrauch genommenen Gegenständen oder Dienstleistungen ist der Vorsteuerabzug im Umfang des Zeitwerts zu korrigieren, wobei bei beweglichen Gegenständen und Dienstleistungen für jedes abgelaufene Jahr linear ein Fünftel abgeschrieben werden kann, bei unbeweglichen Gegenständen ist es ein Zwanzigstel.

Hat die steuerpflichtige Person einen gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstand für die Lieferung an einen Abnehmer oder eine Abnehmerin im In- oder Ausland ohne Mehrwertsteuerbelastung bezogen, so kann sie auf dem von ihr entrichteten Betrag einen fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen. Der **fiktive Vorsteuerabzug** wird neu in Art. 28a MWSTG in einem separaten Artikel geregelt und ist auch im Falle des Verkaufs ins Ausland anwendbar. Bei Sammlerstücken, wie Kunstgegenständen, Antiquitäten und dergleichen, findet seit dem 1. Januar 2018 die **Margenbesteuerung** gemäss Art. 24a MWSTG Anwendung. Der fiktive Vorsteuerabzug ist für diese Fälle nicht mehr anwendbar. Gemäss den Übergangsbestimmungen des Art. 115a MWSTG führt der Wechsel vom fiktiven Vorsteuerabzug zur Margenbesteuerung nicht zu einer

obligatorischen Abrechnung der Eigenverbrauchssteuer auf dem Warenlager, sofern der Verkauf im Inland erfolgt und auf dem gesamten Verkaufspreis die Mehrwertsteuer entrichtet wird.

Steuerpflichtige Personen rechnen die Mehrwertsteuer grundsätzlich nach der **effektiven Abrechnungsmethode** ab. Im Sinne einer Vereinfachung stehen der steuerpflichtigen Person pauschale Abrechnungsmethoden zur Verfügung (Art. 37 MWSTG). So kann eine steuerpflichtige Person nach der **Saldosteuersatzmethode** abrechnen, wenn sie jährlich nicht mehr als 5,005 Millionen CHF steuerbaren Umsatz erzielt und im gleichen Zeitraum – berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz – nicht mehr als CHF 103'000.– Steuern zu bezahlen hat (Art. 37 Abs. 1 MWSTG). Wer sich für diese Methode entscheidet, muss die Abrechnungsart für mindestens eine Steuerperiode beibehalten (Art. 37 Abs. 4 MWSTG). Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, kann sie frühestens nach drei Jahren zur Saldosteuersatzmethode wechseln. Wie die Methode funktioniert, sagt Art. 37 Abs. 2 MWSTG. Mit dem Saldosteuersatz sind die Vorsteuern im Sinn einer Pauschale abgegolten. Die Saldosteuersatzmethode ist praktisch, weil sie die Unternehmen, die sie wählen, von der Pflicht befreit, ihre einzelnen Vorsteuerbetreffnisse zu ermitteln. Sie steht aber in einem Spannungsverhältnis zum rechtlichen Charakter der Mehrwertsteuer. Diese Art der Besteuerung ist nur dann mit einer Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug zu vereinbaren, wenn die zur Anwendung gelangenden Sätze realistisch festgelegt werden. Gemeinwesen und verwandten Einrichtungen (z. B. Spitälern, Schulen, Vereinen und Stiftungen) steht indessen die Pauschalsteuersatzmethode zu (Art. 37 Abs. 5 MWSTG). Sie ist vom Prinzip her identisch zur Saldosteuersatzmethode. Bei der **Pauschalsteuersatzmethode** liegt jedoch keine Umsatzlimite vor wie bei der Saldosteuersatzmethode. Zudem können nach Pauschalsteuersätzen abrechnende Steuerpflichtige mehr als zwei Sätze nebeneinander anwenden.

## 8. Verfahren und Steuerstrafrecht

Die für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen **Behörden** sind: die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, betreffend die Inlandsteuer und Bezugsteuer; die Eidgenössische Zollverwaltung bezüglich der Einfuhrsteuer. Die genannten Behörden erlassen die erforderlichen Weisungen und Entscheide.

Die Mehrwertsteuer basiert im Bereich der Inland- und Bezugsteuer auf dem System der **Selbstveranlagung**. Mit diesem System verbunden sind namentlich die An- und Abmeldungspflicht der steuerpflichtigen Personen (Art. 66 MWSTG), ihre Auskunftspflichten (Art. 68 MWSTG) und die Pflicht zur Steuerentrichtung. Ausserdem hat die steuerpflichtige Person ihre Bücher ordnungsgemäss zu führen und so einzurichten, dass sich aus ihnen die für die Steuer massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Die Bücher sind auch ordnungsgemäss bis zum Eintritt der absoluten

Verjährung der Steuerforderung während zehn Jahren (mit Immobilien zusammenhängende Geschäftsunterlagen während 25 Jahren) aufzubewahren (Art. 70 MWSTG).

Vereinfachungen bestehen im Zusammenhang mit der **Saldo- und der Pauschalsteuersatzmethode**. Diese haben ja den Sinn, dem Steuerpflichtigen die Mehrwertsteuerabrechnung zu erleichtern.

Die ESTV überprüft die Erfüllung der genannten Pflichten durch die Steuerpflichtigen, insbesondere die Steuerdeklarationen und Steuerablieferungen (Art. 77 MWSTG). Falls keine oder nur unvollständige oder mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht übereinstimmende Aufzeichnungen vorliegen, erfolgt eine **Ermessenseinschätzung** (Art. 79 MWSTG).

Bei Einfuhren wird die Steuer von der **Eidgenössischen Zollverwaltung** erhoben. Sie trifft die erforderlichen Entscheide und Anordnungen. Bei der Einfuhrsteuer greift nicht die reine Selbstveranlagung, sondern ein **gemischtes Veranlagungsverfahren** Platz. Die steuerpflichtigen Personen deklarieren und werden veranlagt.

Die **Steuerveranlagung** bleibt bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Steuerpflichtigen wie für die Verwaltung offen. Nicht rechtskräftig festgesetzte Steuerdeklarationen können auf diese Weise nachträglich korrigiert werden. Eine Steuerforderung wird aber rechtskräftig und damit abschliessend, wenn eine Steuerkontrolle stattgefunden hat und eine darauf gestützte Einschätzungsmitteilung durch die steuerpflichtige Person vorbehaltlos akzeptiert und bezahlt wird (Art. 43 MWSTG).

Die Verjährungsfrist ist unterteilt in eine **Festsetzungsverjährung** (Recht der Verwaltung, eine noch nicht rechtskräftige Steuerforderung festzusetzen) und eine **Vollstreckungsverjährung** (Recht der Verwaltung, eine rechtskräftige Steuerforderung einzutreiben). Nach einer durch die Verwaltung erklärten Verjährungsunterbrechung (z. B. im Zusammenhang mit einer Steuerkontrolle) verkürzt sich die Festsetzungsverjährung auf zwei Jahre (Art. 42 MWSTG). Das Recht auf Festsetzung der Steuerforderung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem Entstehen der Steuerforderung. Nach Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist kann die Selbstveranlagung des Steuerpflichtigen nicht mehr geändert werden. Ergänzend zur Festsetzungsverjährung wurde in Art. 91 MWSTG für den Bezug der Steuer eine Bezugsverjährung mit einer Frist von fünf Jahren festgesetzt.

Die **Verjährung der Einfuhrsteuerschuld** richtet sich nach dem Zollgesetz (Art. 56 MWSTG) und beträgt 15 Jahre. Folglich unterscheidet sie sich von der absoluten Verjährungsfrist bei Inland- und Bezugsteuer, die nur zehn Jahre beträgt.

Steuerpflichtigen Personen wird in Art. 69 MWSTG ein **Auskunftsrecht** gewährt. Danach erhalten sie von der ESTV auf schriftliche Anfrage innert angemessener Frist eine rechtsverbindliche Antwort zu den Mehrwertsteuerrechtlichen Konsequenzen eines konkret umschriebenen Sachverhalts.

Gemäss Art. 72 MWSTG besteht die Möglichkeit (aber auch die Pflicht), **Mängel in der Abrechnung** bis 180 Tage nach Ende einer Steuerperiode zu **korrigieren** (Art. 72 MWSTG). Diese «Finalisierung» erlaubt es dem Steuerpflichtigen, die Mehrwertsteuerabrechnung im Rahmen der Umsatzabstimmung bzw. der Jahresabrechnung auf Grundlage der definitiven Buchhaltungszahlen korrekt vorzunehmen (ohne strafrechtliche Folgen). Die viertel- oder (bei der Saldosteuersatzmethode) halbjährlichen Abrechnungen sind in diesem Sinn provisorisch. Damit haben die Umsatzabstimmung und die Vorsteuerplausibilisierung einen hohen Stellenwert.

Die ESTV kann bei steuerpflichtigen Personen Kontrollen durchführen, soweit dies zur Abklärung des Sachverhalts erforderlich ist. Eine **Steuerkontrolle** (Art. 78 MWSTG) ist durch eine Einschätzungsmitteilung gemäss Art. 78 Abs. 5 MWSTG **innert eines Jahres abzuschliessen**. Die Einschätzungsmitteilung hält den Umfang der Steuerschuld in der kontrollierten Periode fest und bezieht sich immer auf die gesamte Steuerschuld (Steuer auf Umsätzen minus Vorsteuern). Wird die Einschätzungsmitteilung durch den Steuerpflichtigen vorbehaltlos akzeptiert und bezahlt, wird die Steuerforderung rechtskräftig und kann anschliessend nicht mehr infrage gestellt werden, auch nicht durch die Verwaltung. Erklärt sich ein Steuerpflichtiger nicht einverstanden mit der Einschätzungsmitteilung, hat er die Möglichkeit, von der ESTV eine Verfügung zu verlangen, die mittels des Rechtsmittels Einsprache (bzw. des Sprungrekurses, sofern die Verfügung einlässlich begründet ist) anzufechten ist. Die steuerpflichtige Person kann mittels **Gesuch eine Kontrolle verlangen** (Art. 78 Abs. 4 MWSTG). Diese Kontrolle ist **innerhalb zweier Jahre durchzuführen**.

Ist die steuerpflichtige Person aufgrund von schwierig zu ermittelnden systematischen Fehlern nicht in der Lage, die Abrechnung korrekt zu erstellen, gewährt die ESTV gemäss Art. 80 MWSTG Erleichterungen.

Art. 81 Abs. 3 MWSTG regelt den **Grundsatz der freien Beweiswürdigung**. Danach darf das Gelingen eines Nachweises nicht vom Vorliegen bestimmter Beweismittel abhängig gemacht werden. Der Grundsatz darf jedoch nur in Einzelfällen herangezogen werden.

Ist die fristgerechte Steuerzahlung durch eine steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, kann die ESTV die **Zahlungsfrist erstrecken** oder Ratenzahlungen bewilligen (Art. 90 MWSTG). Ausserdem sind in Art. 92 MWSTG die **Steuererlassmöglichkeiten** geregelt, und so kann z. B. eine einzig aufgrund der Nichteinhaltung einer formellen Vorschrift geschuldete Steuer erlassen werden. Weiter kann eine bezahlte, aber nicht geschuldete Steuer zurückgefordert werden, sofern die Steuer

noch nicht rechtskräftig festgesetzt ist (Art. 88 Abs. 3 MWSTG). Neu werden jedoch auch provisorisch geschuldete Steuerbeträge rechtskräftig, wenn deren Festsetzung wegen Untätigkeit der steuerpflichtigen Person unterbleibt (Art. 86 Abs. 7 MWSTG).

Entscheide der ESTV können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit **Einsprache** angefochten werden (Art. 83 Abs. 1 MWSTG). Einspracheentscheide können innert 30 Tagen mit **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** weitergezogen werden (Art. 31 bis 33 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht [VGG] i. V. m. Art. 50 VwVG). Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Verfügung der ESTV, ist sie gemäss Art. 83 Abs. 4 MWSTG auf Antrag oder mit Zustimmung des Einsprechers als **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** (sogenannter Sprungrekurs) weiterzuleiten. Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts unterliegen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht (Art. 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG]), wobei auch die ESTV beschwerdebefugt ist. Die Beschwerdefrist beträgt auch hier 30 Tage (Art. 100 Abs. 1 BGG).

Hinsichtlich **Einfuhrsteuer** richtet sich der Rechtsweg nach der Zollgesetzgebung. Nach Art. 116 Abs. 1 und 3 des Zollgesetzes (ZG) kann innert 60 Tagen bei der Zollkreisdirektion **Beschwerde** eingelegt werden. Ihr Entscheid ist mit Beschwerde an die Oberzolldirektion weiterziehbar (Art. 116 Abs. 1 bis 3 ZG). Gegen den Entscheid der **Oberzolldirektion** steht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, dessen Urteil mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim Bundesgericht angefochten werden kann. Gemäss Art. 116 Abs. 2 ZG wird die Zollverwaltung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht durch die Oberzolldirektion vertreten. Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (Art. 116 Abs. 4 ZG).

Das MWSTG enthält drei **Straftatbestände**: die **Steuerhinterziehung** (Art. 96 MWSTG), die **Verletzung von Verfahrenspflichten** (Art. 98 MWSTG), die beide auch fahrlässig begangen werden können, und die **Steuerhehlerei** (Art. 99 MWSTG). Diese Regelungen folgen der Tradition der Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer. Weiter wird der objektive Straftatbestand der Steuerhinterziehung differenziert und wird zwischen falscher Deklaration, falscher Qualifikation, Hinterziehung im Veranlagungsverfahren und qualifizierter Hinterziehung unterschieden. Die Strafbestimmungen sind sowohl bei der Inland- und der Bezugsteuer wie bei der Einfuhrsteuer anwendbar.

Generell kann gesagt werden, dass erschwerende Umstände zu einer höheren Strafe bei der Steuerhinterziehung führen. Erleichterungen schafft die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige (Art. 102 MWSTG). Die Verfolgungsverjährung für Übertretungen beträgt zwei Jahre (Art. 105 MWSTG) und für Vergehen sieben Jahre. Sie wird neu bei der Inland- und Bezugsteuer sowie bei der Einfuhrsteuer besser mit der Schwere des Delikts in Übereinstimmung gebracht.



# **Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)**

641.20

vom 12. Juni 2009 (Stand am 1. Januar 2018)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 130 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Juni 2008<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **1. Titel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**           Gegenstand und Grundsätze

<sup>1</sup> Der Bund erhebt eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer). Die Steuer bezweckt die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs im Inland.

<sup>2</sup> Als Mehrwertsteuer erhebt er:

- a. eine Steuer auf den im Inland von steuerpflichtigen Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Inlandsteuer);
- b. eine Steuer auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland durch Empfänger und Empfängerinnen im Inland (Bezugsteuer);
- c. eine Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer).

<sup>3</sup> Die Erhebung erfolgt nach den Grundsätzen:

- a. der Wettbewerbsneutralität;
- b. der Wirtschaftlichkeit der Entrichtung und der Erhebung;
- c. der Überwälzbarkeit.

### **Art. 2**           Verhältnis zum kantonalen Recht

<sup>1</sup> Billettsteuern und Handänderungssteuern, die von den Kantonen und Gemeinden erhoben werden, gelten nicht als gleichartige Steuern im Sinne von Artikel 134 der Bundesverfassung.

<sup>2</sup> Sie dürfen erhoben werden, soweit sie nicht die Mehrwertsteuer in ihre Bemessungsgrundlage einbeziehen.

AS 2009 5203

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2008 6885

**Art. 3** Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a. Inland: das schweizerische Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten nach Artikel 3 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>3</sup> (ZG);
- b. Gegenstände: bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Ähnliches;
- c. Leistung: die Einräumung eines verbrauchsfähigen wirtschaftlichen Wertes an eine Drittperson in Erwartung eines Entgelts, auch wenn sie von Gesetzes wegen oder aufgrund behördlicher Anordnung erfolgt;
- d. Lieferung:
  1. Verschaffen der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen,
  2. Abliefern eines Gegenstandes, an dem Arbeiten besorgt worden sind, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist,
  3. Überlassen eines Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung;
- e. Dienstleistung: jede Leistung, die keine Lieferung ist; eine Dienstleistung liegt auch vor, wenn:
  1. immaterielle Werte und Rechte überlassen werden,
  2. eine Handlung unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise ein Zustand geduldet wird;
- f. Entgelt: Vermögenswert, den der Empfänger oder die Empfängerin oder an seiner oder ihrer Stelle eine Drittperson für den Erhalt einer Leistung aufwendet;
- g.<sup>4</sup> hoheitliche Tätigkeit: Tätigkeit eines Gemeinwesens oder einer von einem Gemeinwesen eingesetzten Person oder Organisation, die nicht unternehmerischer Natur ist, namentlich nicht marktfähig ist und nicht im Wettbewerb mit Tätigkeiten privater Anbieter steht, selbst wenn für die Tätigkeit Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden;
- h.<sup>5</sup> eng verbundene Personen:
  1. die Inhaber und Inhaberinnen von mindestens 20 Prozent des Stamm- oder Grundkapitals eines Unternehmens oder von einer entsprechenden Beteiligung an einer Personengesellschaft oder ihnen nahestehende Personen,

<sup>3</sup> SR 631.0

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

2. Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht; nicht als eng verbundene Personen gelten Vorsorgeeinrichtungen;
- i.<sup>6</sup> Spende: freiwillige Zuwendung in der Absicht, den Empfänger oder die Empfängerin zu bereichern ohne Erwartung einer Gegenleistung im mehrwertsteuerlichen Sinne; eine Zuwendung gilt auch dann als Spende, wenn:
1. die Zuwendung in einer Publikation in neutraler Form einmalig oder mehrmalig erwähnt wird, selbst wenn dabei die Firma oder das Logo des Spenders oder der Spenderin verwendet wird,
  2. es sich um Beiträge von Passivmitgliedern sowie von Gönnern und Gönnerinnen an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen handelt; Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen an gemeinnützige Organisationen gelten auch dann als Spende, wenn die gemeinnützige Organisation ihren Gönnern und Gönnerinnen freiwillig Vorteile im Rahmen des statutarischen Zwecks gewährt, sofern sie dem Gönner oder der Gönnerin mitteilt, dass kein Anspruch auf die Vorteile besteht;
- j. gemeinnützige Organisation: Organisation, die die Voraussetzungen erfüllt, welche gemäss Artikel 56 Buchstabe g des BG vom 14. Dezember 1990<sup>7</sup> über die direkte Bundessteuer (DBG) für die direkte Bundessteuer gelten;
- k. Rechnung: jedes Dokument, mit dem gegenüber einer Drittperson über das Entgelt für eine Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

#### Art. 4 Samnaun und Sampuoir

<sup>1</sup> Solange die Talschaften Samnaun und Sampuoir aus dem schweizerischen Zollgebiet ausgeschlossen sind, gilt dieses Gesetz in den beiden Talschaften nur für Dienstleistungen.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> Die dem Bund aufgrund von Absatz 1 entstehenden Steuerausfälle sind durch die Gemeinden Samnaun und Valsot zu kompensieren.<sup>9</sup>

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten im Einvernehmen mit den Gemeinden Samnaun und Valsot. Er berücksichtigt dabei die Einsparungen infolge des geringeren Erhebungsaufwands angemessen.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>7</sup> SR 642.11

<sup>8</sup> Als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Tschlin hat Valsot ab dem 1. Januar 2013 die Kompensation der auf ihrem Teil des Zollausschlussgebietes ausgeführten steuerfreien Lieferungen an den Bund zu leisten (AS 2012 3551).

<sup>9</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>10</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

**Art. 5** Indexierung

Der Bundesrat beschliesst die Anpassung der in den Artikeln 31 Absatz 2 Buchstabe c, 37 Absatz 1, 38 Absatz 1 und 45 Absatz 2 Buchstabe b genannten Frankenbeträge, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mehr als 30 Prozent erhöht hat.

**Art. 6** Steuerüberwälzung

<sup>1</sup> Die Überwälzung der Steuer richtet sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen.

<sup>2</sup> Zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Steuerüberwälzung sind die Zivilgerichte zuständig.

**Art. 7** Ort der Lieferung

<sup>1</sup> Als Ort einer Lieferung gilt der Ort, an dem:

- a. sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Befähigung, über ihn wirtschaftlich zu verfügen, der Ablieferung oder der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung befindet;
- b. die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes zum Abnehmer oder zur Abnehmerin oder in dessen oder deren Auftrag zu einer Drittperson beginnt.

<sup>2</sup> Als Ort der Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme gilt der Ort, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Lieferung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Lieferung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Ort, an dem die Elektrizität, das Gas oder die Fernwärme tatsächlich genutzt oder verbraucht wird.<sup>11</sup>

<sup>3</sup> Bei der Lieferung eines Gegenstands vom Ausland ins Inland gilt der Ort der Lieferung als im Inland gelegen, sofern der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin:

- a. über eine Bewilligung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verfügt, die Einfuhr im eigenen Namen vorzunehmen (Unterstellungserklärung), und im Zeitpunkt der Einfuhr nicht darauf verzichtet; oder
- b.<sup>12</sup> ...<sup>13</sup>

**Art. 8** Ort der Dienstleistung

<sup>1</sup> Als Ort der Dienstleistung gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 der Ort, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird,

<sup>11</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>12</sup> Tritt am 1. Jan. 2019 in Kraft.

<sup>13</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort seines oder ihres üblichen Aufenthaltes.

<sup>2</sup> Als Ort der nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen gilt:

- a. bei Dienstleistungen, die typischerweise unmittelbar gegenüber physisch anwesenden natürlichen Personen erbracht werden, auch wenn sie ausnahmsweise aus der Ferne erbracht werden: der Ort, an dem die dienstleistende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort, von dem aus sie tätig wird; als solche Dienstleistungen gelten namentlich: Heilbehandlungen, Therapien, Pflegeleistungen, Körperpflege, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Sozialleistungen und Sozialhilfeleistungen sowie Kinder- und Jugendbetreuung;
- b. bei Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen: der Ort, an dem die dienstleistende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte der Wohnort oder der Ort, von dem aus sie tätig wird;
- c. bei Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sportes, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnlichen Leistungen, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter und der gegebenenfalls damit zusammenhängenden Leistungen: der Ort, an dem diese Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden;
- d. bei gastgewerblichen Leistungen: der Ort, an dem die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird;
- e. bei Personenbeförderungsleistungen: der Ort, an dem die Beförderung gemessen an der zurückgelegten Strecke tatsächlich stattfindet; der Bundesrat kann bestimmen, dass bei grenzüberschreitenden Beförderungen kurze inländische Strecken als ausländische und kurze ausländische Strecken als inländische Strecken gelten;
- f. bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück: der Ort, an dem das Grundstück gelegen ist; als solche Dienstleistungen gelten namentlich: Vermittlung, Verwaltung, Begutachtung und Schätzung des Grundstückes, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Bestellung von dinglichen Rechten am Grundstück, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Koordinierung von Bauleistungen wie Architektur-, Ingenieur- und Bauaufsichtsleistungen, Überwachung von Grundstücken und Gebäuden sowie Beherbergungsleistungen;
- g. bei Dienstleistungen im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe: der Ort, für den die Dienstleistung bestimmt ist.

**Art. 9** Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Um Wettbewerbsverzerrungen durch Doppelbesteuerungen oder Nichtbesteuerungen bei grenzüberschreitenden Leistungen zu vermeiden, kann der Bundesrat die Abgrenzung zwischen Lieferungen und Dienstleistungen abweichend von Artikel 3 regeln sowie den Ort der Leistungserbringung abweichend von den Artikeln 7 und 8 bestimmen.

**2. Titel: Inlandsteuer****1. Kapitel: Steuersubjekt****Art. 10** Grundsatz

<sup>1</sup> Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und:

- a. mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt; oder
- b. Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland hat.<sup>14</sup>

<sup>1bis</sup> Ein Unternehmen betreibt, wer:

- a. eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt, unabhängig von der Höhe des Zuflusses von Mitteln, die nach Artikel 18 Absatz 2 nicht als Entgelt gelten; und
- b. unter eigenem Namen nach aussen auftritt.<sup>15</sup>

<sup>1ter</sup> Das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen nach Artikel 29 Absätze 2 und 3 stellt eine unternehmerische Tätigkeit dar.<sup>16</sup>

<sup>2</sup> Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

- a. innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 100 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind;
- b. ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betreibt, das im Inland, unabhängig vom Umsatz, ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:
  1. von der Steuer befreite Leistungen,
  2. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet; nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen erbringt,

<sup>14</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>15</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>16</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

3. Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland;
  - c. als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 150 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind.<sup>17</sup>

<sup>2bis</sup> Der Umsatz berechnet sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.<sup>18</sup>

<sup>3</sup> Der Sitz im Inland sowie alle inländischen Betriebsstätten bilden zusammen ein Steuersubjekt.

#### **Art. 11** Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht

<sup>1</sup> Wer ein Unternehmen betreibt und nach Artikel 10 Absatz 2 oder 12 Absatz 3 von der Steuerpflicht befreit ist, hat das Recht, auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten.

<sup>2</sup> Auf die Befreiung von der Steuerpflicht muss mindestens während einer Steuerperiode verzichtet werden.

#### **Art. 12** Gemeinwesen

<sup>1</sup> Steuersubjekte der Gemeinwesen sind die autonomen Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden und die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

<sup>2</sup> Dienststellen können sich zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen. Der Zusammenschluss kann auf den Beginn jeder Steuerperiode gewählt werden. Er muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden.

<sup>3</sup> Ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens ist von der Steuerpflicht befreit, solange weniger als 100 000 Franken Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.<sup>19</sup>

<sup>4</sup> Der Bundesrat bestimmt, welche Leistungen von Gemeinwesen als unternehmerisch und damit steuerbar gelten.

#### **Art. 13** Gruppenbesteuerung

<sup>1</sup> Rechtsträger mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen (Mehrwertsteuergruppe). In die Gruppe können auch Rechtsträger, die kein Unternehmen betreiben, und natürliche Personen einbezogen werden.

<sup>17</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>18</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>19</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>2</sup> Der Zusammenschluss zu einer Mehrwertsteuergruppe kann auf den Beginn jeder Steuerperiode gewählt werden. Die Beendigung einer Mehrwertsteuergruppe ist jeweils auf das Ende einer Steuerperiode möglich.

**Art. 14**            Beginn und Ende der Steuerpflicht und der Befreiung  
                          von der Steuerpflicht

<sup>1</sup> Die Steuerpflicht beginnt:

- a. für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland: mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit;
- b. für alle anderen Unternehmen: mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland.<sup>20</sup>

<sup>2</sup> Die Steuerpflicht endet:

- a. für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland:
  1. mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit,
  2. bei Vermögensliquidation: mit Abschluss des Liquidationsverfahrens;
- b. für alle anderen Unternehmen: am Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird.<sup>21</sup>

<sup>3</sup> Die Befreiung von der Steuerpflicht endet, sobald das Total der im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsätze die Grenze von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a oder c oder 12 Absatz 3 erreicht hat oder absehbar ist, dass diese Grenze innerhalb von 12 Monaten nach der Aufnahme oder Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit überschritten wird.

<sup>4</sup> Der Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht kann frühestens auf den Beginn der laufenden Steuerperiode erklärt werden.

<sup>5</sup> Unterschreitet der massgebende Umsatz der steuerpflichtigen Person die Umsatzgrenze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a oder c oder 12 Absatz 3 und ist zu erwarten, dass der massgebende Umsatz auch in der folgenden Steuerperiode nicht mehr erreicht wird, so muss sich die steuerpflichtige Person abmelden. Die Abmeldung ist frühestens möglich auf das Ende der Steuerperiode, in der der massgebende Umsatz nicht erreicht worden ist. Die Nichtabmeldung gilt als Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht nach Artikel 11. Der Verzicht gilt ab Beginn der folgenden Steuerperiode.

**Art. 15**            Mithaftung

<sup>1</sup> Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- a. die Teilhaber und Teilhaberinnen an einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Haftbarkeit;

<sup>20</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>21</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

- b. Personen, die eine freiwillige Versteigerung durchführen oder durchführen lassen;
- c.<sup>22</sup> jede zu einer Mehrwertsteuergruppe (Art. 13) gehörende Person oder Personengesellschaft, mit Ausnahme von Vorsorgeeinrichtungen, für sämtliche von der Gruppe geschuldeten Steuern; tritt eine Person oder Personengesellschaft aus der Gruppe aus, so haftet sie nur noch für die Steuerforderungen, die sich aus ihren eigenen unternehmerischen Tätigkeiten ergeben haben;
- d. bei der Übertragung eines Unternehmens: der bisherige Steuerschuldner oder die bisherige Steuerschuldnerin noch während dreier Jahre seit der Mitteilung oder Auskündigung der Übertragung für die vor der Übertragung entstandenen Steuerforderungen;
- e. bei Beendigung der Steuerpflicht einer aufgelösten juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses;
- f. für die Steuer einer juristischen Person, die ihren Sitz ins Ausland verlegt: die geschäftsführenden Organe bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 Buchstaben e und f bezeichneten Personen haften nur für Steuer-, Zins- und Kostenforderungen, die während ihrer Geschäftsführung entstehen oder fällig werden; ihre Haftung entfällt, soweit sie nachweisen, dass sie alles ihnen Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung getan haben.

<sup>3</sup> Die Haftung nach Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>23</sup> über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Tritt eine steuerpflichtige Person Forderungen aus ihrem Unternehmen an Dritte ab, so haften diese subsidiär für die mit den Forderungen mitzedierte Mehrwertsteuer, wenn im Zeitpunkt der Abtretung die Steuerschuld gegenüber der ESTV noch nicht entstanden ist und ein Verlustschein vorliegt.<sup>24</sup>

<sup>5</sup> Die mithaftende Person hat im Verfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie die steuerpflichtige Person.

## **Art. 16**      Steuernachfolge

<sup>1</sup> Stirbt eine steuerpflichtige natürliche Person, so treten ihre Erben und Erbinnen in ihre Rechte und Pflichten ein. Sie haften solidarisch für die vom Erblasser oder von der Erblasserin geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile, mit Einschluss der Vorempfänge.

<sup>2</sup> Wer ein Unternehmen übernimmt, tritt in die steuerlichen Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers oder der Rechtsvorgängerin ein.

<sup>22</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>23</sup> SR 313.0

<sup>24</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

**Art. 17**            Steuersubstitution

Die Erfüllung der Steuerpflicht ausländischer Handelsgesellschaften und ausländischer Personengesamtheiten ohne Rechtspersönlichkeit obliegt auch deren Teilhabern und Teilhaberinnen.

**2. Kapitel: Steuerobjekt****Art. 18**            Grundsatz

<sup>1</sup> Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen; sie sind steuerbar, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

<sup>2</sup> Mangels Leistung gelten namentlich die folgenden Mittelflüsse nicht als Entgelt:

- a. Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag oder eine Programmvereinbarung gemäss Artikel 46 Absatz 2 der Bundesverfassung ausgerichtet werden;
- b. Gelder, die Kur- und Verkehrsvereine ausschliesslich aus öffentlich-rechtlichen Tourismusabgaben erhalten und die sie im Auftrag von Gemeinwesen zugunsten der Allgemeinheit einsetzen;
- c. Beiträge aus kantonalen Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke;
- d. Spenden;
- e. Einlagen in Unternehmen, insbesondere zinslose Darlehen, Sanierungsleistungen und Forderungsverzichte;
- f. Dividenden und andere Gewinnanteile;
- g. vertraglich oder gesetzlich geregelte Kostenausgleichszahlungen, die durch eine Organisationseinheit, namentlich durch einen Fonds, an Akteure und Akteurinnen innerhalb einer Branche geleistet werden;
- h. Pfandgelder, namentlich auf Umschliessungen und Gebinden;
- i. Zahlungen für Schadenersatz, Genugtuung und dergleichen;
- j. Entschädigungen für unselbstständig ausgeübte Tätigkeiten wie Verwaltungsrats- und Stiftungsratshonorare, Behördenentschädigungen oder Sold;
- k. Erstattungen, Beiträge und Beihilfen bei Lieferungen ins Ausland, die nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 1 von der Steuer befreit sind;
- l. Gebühren, Beiträge oder sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden.

**Art. 19**            Mehrheit von Leistungen

<sup>1</sup> Voneinander unabhängige Leistungen werden selbstständig behandelt.

<sup>2</sup> Mehrere voneinander unabhängige Leistungen, die zu einer Sachgesamtheit vereinigt sind oder als Leistungskombination angeboten werden, können einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70 Prozent des Gesamtentgelts ausmacht (Kombination).

<sup>3</sup> Leistungen, die wirtschaftlich eng zusammengehören und so ineinander greifen, dass sie als unteilbares Ganzes anzusehen sind, gelten als ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang und sind nach dem Charakter der Gesamtleistung zu behandeln.

<sup>4</sup> Nebenleistungen, namentlich Umschliessungen und Verpackungen, werden steuerlich gleich behandelt wie die Hauptleistung.

#### **Art. 20** Zuordnung von Leistungen

<sup>1</sup> Eine Leistung gilt als von derjenigen Person erbracht, die nach aussen als Leistungserbringerin auftritt.

<sup>2</sup> Handelt eine Person im Namen und für Rechnung einer anderen Person, so gilt die Leistung als durch die vertretene Person getätigt, wenn die Vertreterin:

- a. nachweisen kann, dass sie als Stellvertreterin handelt und die vertretene Person eindeutig identifizieren kann; und
- b. das Bestehen eines Stellvertretungsverhältnisses dem Leistungsempfänger oder der Leistungsempfängerin ausdrücklich bekannt gibt oder sich dieses aus den Umständen ergibt.

<sup>3</sup> Findet Absatz 1 in einem Dreiparteienverhältnis Anwendung, so wird das Leistungsverhältnis zwischen der nach aussen auftretenden Person und der die eigentliche Leistung erbringenden Person gleich qualifiziert wie das Leistungsverhältnis zwischen der nach aussen auftretenden Person und der leistungsempfangenden Person.

#### **Art. 21** Von der Steuer ausgenommene Leistungen

<sup>1</sup> Eine Leistung, die von der Steuer ausgenommen ist und für deren Versteuerung nicht nach Artikel 22 optiert wird, ist nicht steuerbar.

<sup>2</sup> Von der Steuer ausgenommen sind:

1. die Beförderung von Gegenständen, die unter die reservierten Dienste nach Artikel 3 des Postgesetzes vom 30. April 1997<sup>25</sup> fällt;
2. die Spitalbehandlung und die ärztliche Heilbehandlung in Spitälern im Bereich der Humanmedizin einschliesslich der damit eng verbundenen Leistungen, die von Spitälern sowie Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik erbracht werden. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;

<sup>25</sup> [AS 1997 2452, 2000 2355 Anhang Ziff. 23, 2003 4297, 2006 2197 Anhang Ziff. 85, 2007 5645. AS 2012 4993 Anhang Ziff. I]. Siehe heute: Art. 18 des Postgesetzes vom 17. Dez. 2010 (SR 783.0).

3. die von Ärzten und Ärztinnen, Zahnärzten und Zahnärztinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Chiropraktoren und Chiropraktorinnen, Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Naturärzten und Naturärztinnen, Entbindungspflegern und Hebammen, Pflegefachmännern und Pflegefachfrauen oder Angehörigen ähnlicher Heil- und Pflegeberufe erbrachten Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, soweit die Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen; der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten. Die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten gilt als steuerbare Lieferung;
4. die von Krankenpflegepersonen, Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) oder in Heimen erbrachten Pflegeleistungen, sofern sie ärztlich verordnet sind;
5. die Lieferung von menschlichen Organen durch medizinisch anerkannte Institutionen und Spitäler sowie von menschlichem Vollblut durch Inhaber und Inhaberinnen einer hierzu erforderlichen Bewilligung;
6. die Dienstleistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Ziffer 3 aufgeführten Berufe sind, soweit diese Dienstleistungen anteilmässig zu Selbstkosten an die Mitglieder für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeiten erbracht werden;
7. die Beförderung von kranken oder verletzten Personen oder Personen mit Behinderungen in dafür besonders eingerichteten Transportmitteln;
- 8.<sup>26</sup> Leistungen von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen;
9. die mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Leistungen durch dafür eingerichtete Institutionen;
10. die mit der Kultur- und Bildungsförderung von Jugendlichen eng verbundenen Leistungen von gemeinnützigen Jugendaustauschorganisationen; Jugendliche im Sinne dieser Bestimmung sind Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr;
11. die folgenden Leistungen im Bereich der Erziehung und Bildung:<sup>27</sup>
  - a. die Leistungen im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, des Unterrichts, der Ausbildung, der Fortbildung und der beruflichen Umschulung einschliesslich des von Privatlehrern und Privatlehrerinnen oder an Privatschulen erteilten Unterrichts,
  - b. Kurse, Vorträge und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art; die Referententätigkeit ist von der Steuer ausgenommen,

<sup>26</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>27</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

- unabhängig davon, ob das Honorar der unterrichtenden Person oder ihrem Arbeitgeber ausgerichtet wird,
- c. im Bildungsbereich durchgeführte Prüfungen,
  - d. Organisationsdienstleistungen (mit Einschluss der damit zusammenhängenden Nebenleistungen) der Mitglieder einer Einrichtung, die von der Steuer ausgenommene Leistungen nach den Buchstaben a–c erbringt, an diese Einrichtung,
  - e. Organisationsdienstleistungen (mit Einschluss der damit zusammenhängenden Nebenleistungen) an Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, die von der Steuer ausgenommene Leistungen nach den Buchstaben a–c entgeltlich oder unentgeltlich erbringen;
12. das Zurverfügungstellen von Personal durch religiöse oder weltanschauliche, nichtgewinnstrebige Einrichtungen für Zwecke der Krankenbehandlung, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung und Bildung sowie für kirchliche, karitative und gemeinnützige Zwecke;
  13. die Leistungen, die nichtgewinnstrebige Einrichtungen mit politischer, gewerkschaftlicher, wirtschaftlicher, religiöser, patriotischer, weltanschaulicher, philanthropischer, ökologischer, sportlicher, kultureller oder staatsbürgerlicher Zielsetzung ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen;
  14. dem Publikum unmittelbar erbrachte oder, sofern nicht unmittelbar erbracht, von diesem unmittelbar wahrnehmbare kulturelle Dienstleistungen der nachstehend aufgeführten Arten:<sup>28</sup>
    - a. Theater-, musikalische und choreographische Aufführungen sowie Filmvorführungen,
    - b.<sup>29</sup> Darbietungen von Schauspielern und Schauspielerinnen, Musikern und Musikerinnen, Tänzern und Tänzerinnen und anderen ausübenden Künstlern und Künstlerinnen, Leistungen von Personen, die an solchen Darbietungen künstlerisch mitwirken, sowie Leistungen von Schausstellern und Schaustellerinnen, einschliesslich der von diesen angebotenen Geschicklichkeitsspiele,
    - c. Besuche von Museen, Galerien, Denkmälern, historischen Stätten sowie botanischen und zoologischen Gärten,
    - d. Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Dokumentationsstellen, namentlich die Einsichtgewährung in Text-, Ton- und Bildträger in ihren Räumlichkeiten; steuerbar ist jedoch die Lieferung von Gegenständen (einschliesslich Gebrauchsüberlassung) solcher Institutionen;

<sup>28</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>29</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

15. für sportliche Anlässe verlangte Entgelte einschliesslich derjenigen für die Zulassung zur Teilnahme an solchen Anlässen (z. B. Startgelder) samt den darin eingeschlossenen Nebenleistungen;
- 16.<sup>30</sup>kulturelle Dienstleistungen, die Lieferung von Werken kultureller Natur durch deren Urheber und Urheberinnen wie Schriftsteller und Schriftstellerinnen, Komponisten und Komponistinnen, Filmschaffende, Kunstmaler und Kunstmalerinnen, Bildhauer und Bildhauerinnen sowie Dienstleistungen, die von den Verlegern und Verlegerinnen und den Verwertungsgesellschaften zur Verbreitung dieser Werke erbracht werden; dies gilt auch für Werke zweiter Hand nach Artikel 3 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>31</sup>, die kultureller Natur sind;
- 17.<sup>32</sup>die Leistungen bei Veranstaltungen wie Basaren, Flohmärkten und Tombolas von Einrichtungen, die von der Steuer ausgenommene Tätigkeiten auf dem Gebiet des nichtgewinnstrebigem Sports und Kulturschaffens, auf dem Gebiet der Krankenbehandlung, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit und der Kinder- und Jugendbetreuung ausüben, sowie von gemeinnützigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen, sofern die Veranstaltungen dazu bestimmt sind, diesen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu verschaffen, und ausschliesslich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden; Leistungen von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, die diese mittels Brockenhäusern ausschliesslich zu ihrem Nutzen erbringen;
- 18.<sup>33</sup>im Versicherungsbereich:
  - a. Versicherungs- und Rückversicherungsleistungen,
  - b. Sozialversicherungsleistungen,
  - c. die folgenden Leistungen im Bereich der Sozialversicherungen und Prävention:
    - Leistungen von Einrichtungen der Sozialversicherungen untereinander
    - Leistungen von Durchführungsorganen aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Präventionsaufgaben
    - Leistungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen,
  - d. Leistungen im Rahmen der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsvertreterin, als Versicherungsmakler oder Versicherungsmaklerin;
19. die folgenden Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs:
  - a. die Gewährung und die Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und Kreditgeberinnen,

<sup>30</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>31</sup> SR 231.1

<sup>32</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>33</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

- b. die Vermittlung und die Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber und Kreditgeberinnen,
  - c. die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Geldforderungen, Checks und anderen Handelspapieren; steuerbar ist jedoch die Einziehung von Forderungen im Auftrag des Gläubigers (Inkassogeschäft),
  - d. die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel (in- und ausländische Valuten wie Devisen, Banknoten, Münzen) beziehen; steuerbar sind jedoch Sammlerstücke (Banknoten und Münzen), die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden,
  - e. die Umsätze (Kassa- und Termingeschäfte), einschliesslich Vermittlung, von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen; steuerbar sind jedoch die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen,
  - f.<sup>34</sup> der Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006<sup>35</sup> (KAG), Handlungen gemäss Artikel 3 Absatz 2 KAG und die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen nach KAG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Fondsleitungen, die Depotbanken und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG Aufgaben delegieren können; der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG richtet sich nach Buchstabe e;
20. die Übertragung und die Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie die Leistungen von Stockwerkeigentümergeinschaften an die Stockwerkeigentümer und Stockwerkeigentümerinnen, soweit die Leistungen in der Überlassung des gemeinschaftlichen Eigentums zum Gebrauch, seinem Unterhalt, seiner Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen bestehen;
21. die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zum Gebrauch oder zur Nutzung; steuerbar sind jedoch:
- a. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur Beherbergung von Gästen sowie die Vermietung von Sälen im Hotel- und Gastgewerbe,
  - b. die Vermietung von Campingplätzen,

<sup>34</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. März 2013 (AS 2013 585; BBl 2012 3639).

<sup>35</sup> SR 951.31

- c. die Vermietung von nicht im Gemeingebrauch stehenden Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen, ausser es handle sich um eine unselbstständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung,
  - d. die Vermietung und Verpachtung von fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, die zu einer Betriebsanlage, nicht jedoch zu einer Sportanlage gehören,
  - e. die Vermietung von Schliessfächern,
  - f. die Vermietung von Messestandflächen und einzelner Räume in Messe- und Kongressgebäuden;
22. die Lieferung von im Inland gültigen Postwertzeichen und sonstigen amtlichen Wertzeichen höchstens zum aufgedruckten Wert;
23. die Umsätze bei Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz, soweit sie einer Sondersteuer oder sonstigen Abgaben unterliegen;
24. die Lieferung gebrauchter beweglicher Gegenstände, die ausschliesslich zur Erbringung von nach diesem Artikel von der Steuer ausgenommenen Leistungen verwendet wurden;
- 25.<sup>36</sup>...
26. die Veräusserung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie der Gärtnerei durch Landwirte und Landwirtinnen, Forstwirte und Forstwirtinnen oder Gärtner und Gärtnerinnen sowie der Verkauf von Vieh durch Viehhändler und Viehhändlerinnen und der Verkauf von Milch durch Milchsammelstellen an milchverarbeitende Betriebe;
27. Bekanntmachungsleistungen, die gemeinnützige Organisationen zugunsten Dritter oder Dritte zugunsten gemeinnütziger Organisationen erbringen;
- 28.<sup>37</sup>Leistungen:
- a. zwischen den Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens,
  - b. zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten,
  - c. zwischen Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten;
- 28<sup>bis</sup>.<sup>38</sup> das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen;

<sup>36</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>37</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615). Die Berichtigung der RedK der BVers vom 31. Aug. 2017 betrifft nur den französischen Text (AS 2017 4857).

<sup>38</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

29. die Ausübung von Funktionen der Schiedsgerichtsbarkeit;

30.<sup>39</sup>Leistungen zwischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen, die an einer Bildungs- und Forschungskoooperation beteiligt sind, sofern sie im Rahmen der Kooperation erfolgen, unabhängig davon, ob die Bildungs- und Forschungskoooperation als Mehrwertsteuersubjekt auftritt.

<sup>3</sup> Ob eine in Absatz 2 genannte Leistung von der Steuer ausgenommen ist, bestimmt sich unter Vorbehalt von Absatz 4 ausschliesslich nach deren Gehalt und unabhängig davon, wer die Leistung erbringt oder empfängt.

<sup>4</sup> Ist eine Leistung in Absatz 2 entweder aufgrund von Eigenschaften des Leistungserbringers beziehungsweise der Leistungserbringerin oder des Leistungsempfängers beziehungsweise der Leistungsempfängerin von der Steuer ausgenommen, so gilt die Ausnahme nur für Leistungen, die von einer Person mit diesen Eigenschaften erbracht oder empfangen werden.

<sup>5</sup> Der Bundesrat bestimmt die von der Steuer ausgenommenen Leistungen näher; dabei beachtet er das Gebot der Wettbewerbsneutralität.

<sup>6</sup> Organisationseinheiten eines Gemeinwesens nach Absatz 2 Ziffer 28 sind dessen Dienststellen, dessen privat- und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, sofern weder andere Gemeinwesen noch andere Dritte daran beteiligt sind, sowie dessen Anstalten und Stiftungen, sofern das Gemeinwesen sie ohne Beteiligung anderer Gemeinwesen oder anderer Dritter gegründet hat.<sup>40</sup>

<sup>7</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Institutionen als Bildungs- und Forschungsinstitutionen nach Absatz 2 Ziffer 30 gelten.<sup>41</sup>

## **Art. 22** Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann unter Vorbehalt von Absatz 2 jede von der Steuer ausgenommene Leistung durch offenen Ausweis der Steuer oder durch Deklaration in der Abrechnung versteuern (Option).<sup>42</sup>

<sup>2</sup> Die Option ist ausgeschlossen für:

a. Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 18, 19 und 23;

b.<sup>43</sup> Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21, wenn der Gegenstand vom Empfänger oder von der Empfängerin ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt wird oder genutzt werden soll.

<sup>39</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>40</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>41</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>42</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>43</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

**Art. 23** Von der Steuer befreite Leistungen

<sup>1</sup> Ist eine Leistung nach diesem Artikel von der Steuer befreit, so ist auf dieser Leistung keine Inlandsteuer geschuldet.

<sup>2</sup> Von der Steuer sind befreit:

1. die Lieferung von Gegenständen mit Ausnahme der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden;
- 2.<sup>44</sup> die Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung, namentlich die Vermietung und Vercharterung, von Gegenständen, sofern die Gegenstände vom Lieferungsempfänger oder von der Lieferungsempfängerin selbst überwiegend im Ausland genutzt werden;
- 3.<sup>45</sup> die Lieferung von Gegenständen, die im Rahmen eines Transitverfahrens (Art. 49 ZG<sup>46</sup>), Zolllagerverfahrens (Art. 50–57 ZG), Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 ZG) oder der aktiven Veredelung (Art. 59 ZG) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen, sofern das Verfahren ordnungsgemäss oder mit nachträglicher Bewilligung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) abgeschlossen wurde;
- 3<sup>bis</sup>.<sup>47</sup> die Lieferung von Gegenständen, die wegen Einlagerung in einem Zollfreilager (Art. 62–66 ZG) nachweislich im Inland unter Zollüberwachung standen und diesen Zollstatus nicht rückwirkend verloren haben;
4. das Verbringen oder Verbringenlassen von Gegenständen ins Ausland, das nicht im Zusammenhang mit einer Lieferung steht;
5. das mit der Einfuhr von Gegenständen im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort, an den die Gegenstände im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld nach Artikel 56 zu befördern sind; entsteht keine Steuerschuld, so gilt für den massgebenden Zeitpunkt Artikel 69 ZG sinngemäss;
6. das mit der Ausfuhr von Gegenständen des zollrechtlich freien Verkehrs im Zusammenhang stehende Befördern oder Versenden von Gegenständen und alle damit zusammenhängenden Leistungen;
- 7.<sup>48</sup> Beförderungsleistungen und Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes wie Beladen, Entladen, Umschlagen, Abfertigen oder Zwischenlagern:

<sup>44</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>45</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>46</sup> SR 631.0

<sup>47</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>48</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

- a. bei denen der Ort der Dienstleistung nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland liegt, die Dienstleistung selbst aber ausschliesslich im Ausland ausgeführt wird, oder
  - b. die im Zusammenhang mit Gegenständen unter Zollüberwachung erbracht werden;
8. die Lieferung von Luftfahrzeugen an Luftverkehrsunternehmen, die gewerbmässige Luftfahrt im Beförderungs- oder Charterverkehr betreiben und deren Umsätze aus internationalen Flügen jene aus dem Binnenluftverkehr übertreffen; Umbauten, Instandsetzungen und Wartungen an Luftfahrzeugen, die solche Luftverkehrsunternehmen im Rahmen einer Lieferung erworben haben; Lieferungen, Instandsetzungen und Wartungen der in diese Luftfahrzeuge eingebauten Gegenstände oder der Gegenstände für ihren Betrieb; Lieferungen von Gegenständen zur Versorgung dieser Luftfahrzeuge sowie Dienstleistungen, die für den unmittelbaren Bedarf dieser Luftfahrzeuge und ihrer Ladungen bestimmt sind;
  9. die Dienstleistungen von ausdrücklich in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnden Vermittlern und Vermittlerinnen, wenn die vermittelte Leistung entweder nach diesem Artikel von der Steuer befreit ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird; wird die vermittelte Leistung sowohl im Inland als auch im Ausland bewirkt, so ist nur der Teil der Vermittlung von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland oder auf Leistungen, die nach diesem Artikel von der Steuer befreit sind, entfällt;
  10. in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen, soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden; werden diese Leistungen Dritter sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros oder des Organisators von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland entfällt;
  - 11.<sup>49</sup> die Lieferung von Gegenständen nach Artikel 17 Absatz 1<sup>bis</sup> ZG an ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende.

<sup>3</sup> Direkte Ausfuhr nach Absatz 2 Ziffer 1 liegt vor, wenn der Gegenstand der Lieferung ohne Ingebrauchnahme im Inland ins Ausland ausgeführt oder in ein offenes Zolllager oder Zollfreilager ausgeführt wird. Bei Reihengeschäften erstreckt sich die direkte Ausfuhr auf alle beteiligten Lieferanten und Lieferantinnen. Der Gegenstand der Lieferung kann vor der Ausfuhr durch Beauftragte des nicht steuerpflichtigen Abnehmers oder der nicht steuerpflichtigen Abnehmerin bearbeitet oder verarbeitet werden.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität Beförderungen im grenzüberschreitenden Luft-, Eisenbahn- und Busverkehr von der Steuer befreien.

<sup>5</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) regelt die Bedingungen, unter denen Inlandlieferungen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr von der Steuer befreit sind, und legt die hierfür erforderlichen Nachweise fest.

<sup>49</sup> Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2010 über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen, in Kraft seit 1. Juni 2011 (AS 2011 1743; BBl 2010 2169).

### 3. Kapitel: Bemessungsgrundlage und Steuersätze

#### Art. 24 Bemessungsgrundlage

<sup>1</sup> Die Steuer wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehören namentlich auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden, sowie die von der steuerpflichtigen Person geschuldeten öffentlich-rechtlichen Abgaben. Die Absätze 2 und 6 bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Bei Leistungen an eng verbundene Personen (Art. 3 Bst. h) gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde.

<sup>3</sup> Bei Tauschverhältnissen gilt der Marktwert jeder Leistung als Entgelt für die andere Leistung.

<sup>4</sup> Bei Austauschreparaturen umfasst das Entgelt lediglich den Werklohn für die ausgeführte Arbeit.

<sup>5</sup> Bei Leistungen an Zahlungs statt gilt als Entgelt der Betrag, der dadurch ausgeglichen wird.

<sup>6</sup> Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden:

- a. Billettsteuern, Handänderungssteuern sowie die auf der Leistung geschuldete Mehrwertsteuer selbst;
- b. Beträge, welche die steuerpflichtige Person von der die Leistung empfangenden Person als Erstattung der in deren Namen und für deren Rechnung getätigten Auslagen erhält, sofern sie diese gesondert ausweist (durchlaufende Posten);
- c. der Anteil des Entgelts, der bei der Veräußerung eines unbeweglichen Gegenstandes auf den Wert des Bodens entfällt;
- d. die im Preis für Entsorgungs- und Versorgungsleistungen eingeschlossenen kantonalen Abgaben an Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds, soweit diese Fonds daraus an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke Beiträge ausrichten.

#### Art. 24<sup>a50</sup> Margenbesteuerung

<sup>1</sup> Hat die steuerpflichtige Person Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen erworben, so kann sie für die Berechnung der Steuer den Ankaufspreis vom Verkaufspreis abziehen, sofern sie auf dem Ankaufspreis keine Vorsteuern abgezogen hat (Margenbesteuerung). Ist der Ankaufspreis höher als der Verkaufspreis, so kann der Verlust verrechnet werden, indem die Differenz vom steuerbaren Umsatz abgezogen wird.

<sup>50</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>2</sup> Werden solche Sammlerstücke durch den Wiederverkäufer oder die Wiederverkäuferin eingeführt, so kann die entrichtete Einfuhrsteuer zum Ankaufspreis hinzugerechnet werden.

<sup>3</sup> Als Wiederverkäufer oder Wiederverkäuferin gilt, wer auf eigene Rechnung oder aufgrund eines Einkaufs- oder Verkaufskommissionsvertrages auf fremde Rechnung handelt.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt fest, was als Sammlerstück gilt.

<sup>5</sup> Werden mehrere Sammlerstücke zu einem Gesamtpreis bezogen, so kann die Steuer von der Gesamtdifferenz zwischen dem Gesamtverkaufspreis und dem Gesamtankaufspreis berechnet werden. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

## Art. 25            Steuersätze

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt 7,7 Prozent (Normalsatz);<sup>51</sup> vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

<sup>2</sup> Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung:<sup>52</sup>

- a. auf der Lieferung folgender Gegenstände:
  1. Wasser in Leitungen,
  - 2.<sup>53</sup> Lebensmittel nach dem Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014<sup>54</sup>, mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
  3. Vieh, Geflügel, Fische,
  4. Getreide,
  5. Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Arrangements, Sträussen, Kränzen und dergleichen veredelt; gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt, unterliegt die Lieferung dieser Gegenstände auch dann dem reduzierten Steuersatz, wenn sie in Kombination mit einer zum Normalsatz steuerbaren Leistung erbracht wird,
  6. Futtermittel, Silagesäuren, Streumittel für Tiere,
  7. Dünger, Pflanzenschutzmittel, Mulch und anderes pflanzliches Abdeckmaterial,
  8. Medikamente,
  9. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;

<sup>51</sup> Fassung des ersten Teilsatzes gemäss Ziff. I der V vom 8. Nov. 2017 über die befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung des Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur, in Kraft vom 1. Jan. 2018, längstens bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2017 6305).

<sup>52</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Nov. 2017 über die befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung des Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur, in Kraft vom 1. Jan. 2018, längstens bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2017 6305).

<sup>53</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. II 3 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014, in Kraft seit 1. Mai 2017 (AS 2017 249; BBl 2011 5571).

<sup>54</sup> SR 817.0

- abis,<sup>55</sup> auf elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher ohne Reklamecharakter der vom Bundesrat zu bestimmenden Arten;
- b. auf den Dienstleistungen der Radio- und Fernsehgesellschaften, mit Ausnahme der Dienstleistungen mit gewerblichem Charakter;
  - c. auf den Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 14–16;
  - d. auf den Leistungen im Bereich der Landwirtschaft, die in einer mit der Urproduktion in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Bearbeitung des Bodens oder Bearbeitung von mit dem Boden verbundenen Erzeugnissen der Urproduktion bestehen.

<sup>3</sup> Für Lebensmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden, gilt der Normalsatz. Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Lebensmitteln, wenn die steuerpflichtige Person sie beim Kunden oder bei der Kundin zubereitet beziehungsweise serviert oder wenn sie für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält. Sind Lebensmittel, mit Ausnahme alkoholischer Getränke, zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung, sofern geeignete organisatorische Massnahmen zur Abgrenzung dieser Leistungen von den gastgewerblichen Leistungen getroffen worden sind; andernfalls gilt der Normalsatz. Werden Lebensmittel, mit Ausnahme alkoholischer Getränke, in Verpflegungsautomaten angeboten, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung.<sup>56</sup>

<sup>4</sup> Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,7 Prozent (Sondersatz).<sup>57</sup> Als Beherbergungsleistung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks, auch wenn dieses separat berechnet wird.

<sup>5</sup> Der Bundesrat bestimmt die in Absatz 2 bezeichneten Gegenstände und Dienstleistungen näher; dabei beachtet er das Gebot der Wettbewerbsneutralität.

## 4. Kapitel: Rechnungsstellung und Steuerausweis

### Art. 26 Rechnung

<sup>1</sup> Der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin hat dem Leistungsempfänger oder der Leistungsempfängerin auf Verlangen eine Rechnung auszustellen, die den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 genügt.

<sup>2</sup> Die Rechnung muss den Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin, den Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin und die Art der Leistung eindeutig identifizieren und in der Regel folgende Elemente enthalten:

<sup>55</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>56</sup> Fassung gemäss Ziff. IV des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>57</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Nov. 2017 über die befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung des Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur, in Kraft vom 1. Jan. 2018, längstens bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2017 6305).

- a.<sup>58</sup> den Namen und den Ort des Leistungserbringers oder der Leistungserbringerin, wie er oder sie im Geschäftsverkehr auftritt, den Hinweis, dass er oder sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist, sowie die Nummer, unter der er oder sie eingetragen ist;
- b. den Namen und den Ort des Leistungsempfängers oder der Leistungsempfängerin, wie er oder sie im Geschäftsverkehr auftritt;
- c. Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- d. Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- e. das Entgelt für die Leistung;
- f. den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

<sup>3</sup> Bei Rechnungen, die von automatisierten Kassen ausgestellt werden (Kassenzettel), müssen die Angaben über den Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin nicht aufgeführt sein, sofern das auf dem Beleg ausgewiesene Entgelt einen vom Bundesrat festzusetzenden Betrag nicht übersteigt.

#### **Art. 27** Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

<sup>1</sup> Wer nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder wer das Meldeverfahren nach Artikel 38 anwendet, darf in Rechnungen nicht auf die Steuer hinweisen.

<sup>2</sup> Wer in einer Rechnung eine Steuer ausweist, obwohl er zu deren Ausweis nicht berechtigt ist, oder wer für eine Leistung eine zu hohe Steuer ausweist, schuldet die ausgewiesene Steuer, es sei denn:

- a. es erfolgt eine Korrektur der Rechnung nach Absatz 4; oder
- b.<sup>59</sup> er oder sie macht glaubhaft, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist; kein Steuerausfall entsteht namentlich, wenn der Rechnungsempfänger oder die Rechnungsempfängerin keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die geltend gemachte Vorsteuer dem Bund zurückerstattet worden ist.

<sup>3</sup> Die Rechtsfolgen von Absatz 2 treten auch bei Gutschriften ein, soweit der Gutschriftsempfänger oder die Gutschriftsempfängerin einer unberechtigt ausgewiesenen Steuer oder einem zu hohen Steuerbetrag nicht schriftlich widerspricht.<sup>60</sup>

<sup>4</sup> Die nachträgliche Korrektur einer Rechnung kann innerhalb des handelsrechtlich Zulässigen durch ein empfangsbedürftiges Dokument erfolgen, das auf die ursprüngliche Rechnung verweist und diese widerruft.

<sup>58</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 4989; BBl 2009 7855).

<sup>59</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>60</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

## 5. Kapitel: Vorsteuerabzug

### Art. 28 Grundsatz

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit, unter Vorbehalt der Artikel 29 und 33, die folgenden Vorsteuern abziehen:

- a. die ihr in Rechnung gestellte Inlandsteuer;
- b. die von ihr deklarierte Bezugsteuer (Art. 45–49);
- c. die von ihr entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer, die mit unbedingter Forderung veranlagt wurde oder die mit bedingter Forderung veranlagt wurde und fällig geworden ist, sowie die von ihr für die Einfuhr von Gegenständen deklarierte Steuer (Art. 52 und 63).

<sup>2</sup> Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten und Landwirtinnen, Forstwirten und Forstwirtinnen, Gärtnern und Gärtnerinnen, Viehhändlern und Viehhändlerinnen und Milchsammelstellen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnerei, Vieh oder Milch im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit bezogen, so kann sie als Vorsteuer 2,5 Prozent des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen.<sup>61</sup>

<sup>3</sup> Der Abzug der Vorsteuer nach Absatz 1 ist zulässig, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie die Vorsteuer bezahlt hat.<sup>62</sup>

### Art. 28a<sup>63</sup> Abzug fiktiver Vorsteuer

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann eine fiktive Vorsteuer abziehen, wenn:

- a. sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand bezieht; und
- b. ihr beim Bezug des Gegenstands keine Mehrwertsteuer offen überwältzt wird.

<sup>2</sup> Die fiktive Vorsteuer wird auf dem von der steuerpflichtigen Person bezahlten Betrag berechnet. Der von ihr bezahlte Betrag versteht sich inklusive Steuer zu dem im Zeitpunkt des Bezugs anwendbaren Steuersatz.

<sup>3</sup> Für Gegenstände, die der Margenbesteuerung nach Artikel 24a unterliegen, können keine fiktiven Vorsteuern abgezogen werden.

<sup>61</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Nov. 2017 über die befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung des Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur, in Kraft vom 1. Jan. 2018, längstens bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2017 6305).

<sup>62</sup> Ursprünglich: Abs. 4. Ursprünglicher Abs. 3 aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>63</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

**Art. 29** Ausschluss des Anspruchs auf Vorsteuerabzug

<sup>1</sup> Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht bei Leistungen und bei der Einfuhr von Gegenständen, die für die Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind und für deren Versteuerung nicht optiert wurde, verwendet werden.

<sup>1bis</sup> Der Vorsteuerabzug für Leistungen, die im Ausland erbracht wurden, ist im selben Umfang möglich, wie wenn sie im Inland erbracht worden wären und nach Artikel 22 für deren Versteuerung hätte optiert werden können.<sup>64</sup>

<sup>2</sup> Ungeachtet von Absatz 1 besteht ein Anspruch auf Vorsteuerabzug im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit für das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen sowie für Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 19 oder 61 DBG <sup>65</sup>.

<sup>3</sup> Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Anteile von mindestens 10 Prozent am Kapital gelten als Beteiligung.

<sup>4</sup> Holdinggesellschaften können zur Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer auf die zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit der von ihnen gehaltenen Unternehmen abstellen.<sup>66</sup>

**Art. 30** Gemischte Verwendung

<sup>1</sup> Verwendet die steuerpflichtige Person Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen auch ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder innerhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, so hat sie den Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren.

<sup>2</sup> Wird eine solche Vorleistung zu einem überwiegenden Teil im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit verwendet für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, so kann die Vorsteuer ungekürzt abgezogen und am Ende der Steuerperiode korrigiert werden (Art. 31).

**Art. 31** Eigenverbrauch

<sup>1</sup> Fallen die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachträglich weg (Eigenverbrauch), so ist der Vorsteuerabzug in demjenigen Zeitpunkt zu korrigieren, in welchem die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind. Die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer, einschliesslich ihrer als Einlageentsteuerung korrigierten Anteile, muss zurückerstattet werden.

<sup>64</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>65</sup> SR 642.11

<sup>66</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>2</sup> Eigenverbrauch liegt namentlich vor, wenn die steuerpflichtige Person aus ihrem Unternehmen Gegenstände oder Dienstleistungen dauernd oder vorübergehend entnimmt, sofern sie beim Bezug oder der Einlage des Ganzen oder seiner Bestandteile einen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die Gegenstände oder Dienstleistungen im Rahmen des Meldeverfahrens nach Artikel 38 bezogen hat, und die:

- a. sie ausserhalb ihrer unternehmerischen Tätigkeit, insbesondere für private Zwecke, verwendet;
- b. sie für eine unternehmerische Tätigkeit verwendet, die nach Artikel 29 Absatz 1 nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt;
- c. sie unentgeltlich abgibt, ohne dass ein unternehmerischer Grund besteht; bei Geschenken bis 500 Franken pro Person und Jahr sowie bei Werbegeschenken und Warenmustern zur Erzielung steuerbarer oder von der Steuer befreiter Umsätze wird der unternehmerische Grund ohne weiteres vermutet;
- d. sich bei Wegfall der Steuerpflicht noch in ihrer Verfügungsmacht befinden.

<sup>3</sup> Wurde der Gegenstand oder die Dienstleistung in der Zeit zwischen dem Empfang der Leistung und dem Wegfall der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in Gebrauch genommen, so ist der Vorsteuerabzug im Umfang des Zeitwerts des Gegenstandes oder der Dienstleistung zu korrigieren. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird der Vorsteuerbetrag linear für jedes abgelaufene Jahr bei beweglichen Gegenständen und bei Dienstleistungen um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert. Die buchmässige Behandlung ist nicht von Bedeutung. Der Bundesrat kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Abschreibungsvorschriften festlegen.

<sup>4</sup> Wird ein Gegenstand nur vorübergehend ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit oder für eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit verwendet, so ist der Vorsteuerabzug im Umfang der Steuer, die auf einer einer unabhängigen Drittperson dafür in Rechnung gestellten Miete anfallen würde, zu korrigieren.

### **Art. 32** Einlageentsteuerung

<sup>1</sup> Treten die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachträglich ein (Einlageentsteuerung), so kann der Vorsteuerabzug in der Abrechnungsperiode vorgenommen werden, in der die Voraussetzungen hierfür eingetreten sind. Die früher nicht in Abzug gebrachte Vorsteuer, einschliesslich ihrer als Eigenverbrauch korrigierten Anteile, kann abgezogen werden.

<sup>2</sup> Wurde der Gegenstand oder die Dienstleistung in der Zeit zwischen dem Empfang der Leistung oder der Einfuhr und dem Eintritt der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in Gebrauch genommen, so beschränkt sich die abziehbare Vorsteuer auf den Zeitwert des Gegenstandes oder der Dienstleistung. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird der Vorsteuerbetrag linear für jedes abgelaufene Jahr bei beweglichen Gegenständen und bei Dienstleistungen um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert. Die buchmässige Behandlung ist nicht von Bedeutung. Der Bundesrat kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Abschreibungsvorschriften festlegen.

<sup>3</sup> Wird ein Gegenstand nur vorübergehend für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit verwendet, so kann der Vorsteuerabzug im Umfang der Steuer, die auf einer einer unabhängigen Drittperson dafür in Rechnung gestellten Miete anfallen würde, geltend gemacht werden.

#### **Art. 33** Kürzung des Vorsteuerabzugs

<sup>1</sup> Mittelflüsse, die nicht als Entgelte gelten (Art. 18 Abs. 2), führen unter Vorbehalt von Absatz 2 zu keiner Kürzung des Vorsteuerabzugs.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person hat ihren Vorsteuerabzug verhältnismässig zu kürzen, wenn sie Gelder nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c erhält.

## **6. Kapitel: Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung**

### **1. Abschnitt: Zeitliche Bemessung**

#### **Art. 34** Steuerperiode

<sup>1</sup> Die Steuer wird je Steuerperiode erhoben.

<sup>2</sup> Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Die ESTV gestattet der steuerpflichtigen Person auf Antrag, das Geschäftsjahr als Steuerperiode heranzuziehen.<sup>67</sup>

#### **Art. 35** Abrechnungsperiode

<sup>1</sup> Innerhalb der Steuerperiode erfolgt die Abrechnung der Steuer:

- a. in der Regel vierteljährlich;
- b. bei der Abrechnung nach Saldosteuersätzen (Art. 37 Abs. 1 und 2): halbjährlich;
- c. bei regelmässigem Vorsteuerüberschuss: auf Antrag der steuerpflichtigen Person monatlich.

<sup>2</sup> Auf Antrag gestattet die ESTV in begründeten Fällen andere Abrechnungsperioden und setzt die Bedingungen dafür fest.

<sup>67</sup> Noch nicht in Kraft.

## 2. Abschnitt: Umfang der Steuerforderung und Meldeverfahren

### Art. 36 Effektive Abrechnungsmethode

<sup>1</sup> Grundsätzlich ist nach der effektiven Abrechnungsmethode abzurechnen.

<sup>2</sup> Bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode berechnet sich die Steuerforderung nach der Differenz zwischen der geschuldeten Inlandsteuer, der Bezugsteuer (Art. 45) sowie der im Verlagerungsverfahren deklarierten Einfuhrsteuer (Art. 63) und dem Vorsteuerguthaben der entsprechenden Abrechnungsperiode.

### Art. 37 Abrechnung nach Saldo- und nach Pauschalsteuersätzen

<sup>1</sup> Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 5 005 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 103 000 Franken Steuern, berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.<sup>68</sup>

<sup>2</sup> Bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode wird die Steuerforderung durch Multiplikation des Totals aller in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte, einschliesslich Steuer, mit dem von der ESTV bewilligten Saldosteuersatz ermittelt.

<sup>3</sup> Die Saldosteuersätze berücksichtigen die branchenübliche Vorsteuerquote. Sie werden von der ESTV nach Konsultation der betroffenen Branchenverbände festgelegt.<sup>69</sup>

<sup>4</sup> Die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode ist bei der ESTV zu beantragen und muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach drei Jahren zur Saldosteuersatzmethode wechseln. Wechsel sind jeweils auf Beginn einer Steuerperiode möglich.

<sup>5</sup> Gemeinwesen und verwandte Einrichtungen, namentlich private Spitäler und Schulen oder konzessionierte Transportunternehmungen, sowie Vereine und Stiftungen können nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

### Art. 38 Meldeverfahren

<sup>1</sup> Übersteigt die auf dem Veräusserungspreis zum gesetzlichen Satz berechnete Steuer 10 000 Franken oder erfolgt die Veräusserung an eine eng verbundene Person, so hat die steuerpflichtige Person ihre Abrechnungs- und Steuerentrichtungspflicht in den folgenden Fällen durch Meldung zu erfüllen:

<sup>68</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Nov. 2017 über die befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung des Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur, in Kraft vom 1. Jan. 2018, längstens bis zum 31. Dez. 2030 (AS **2017** 6305).

<sup>69</sup> Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 3575; BBl **2015** 2615).

- a.<sup>70</sup> bei Umstrukturierungen nach Artikel 19 oder 61 DBG<sup>71</sup>;
- b.<sup>72</sup> bei anderen Übertragungen eines Gesamt- oder eines Teilvermögens auf eine andere steuerpflichtige Person im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation, einer Umstrukturierung, einer Geschäftsveräußerung oder eines im Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003<sup>73</sup> geregelten Rechtsgeschäfts.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann bestimmen, in welchen anderen Fällen das Meldeverfahren anzuwenden ist oder angewendet werden kann.

<sup>3</sup> Die Meldungen sind im Rahmen der ordentlichen Abrechnung vorzunehmen.

<sup>4</sup> Durch die Anwendung des Meldeverfahrens übernimmt der Erwerber oder die Erwerberin für die übertragenen Vermögenswerte die Bemessungsgrundlage und den zum Vorsteuerabzug berechtigenden Verwendungsgrad des Veräusserers oder der Veräussererin.

<sup>5</sup> Wurde in den Fällen von Absatz 1 das Meldeverfahren nicht angewendet und ist die Steuerforderung gesichert, so kann das Meldeverfahren nicht mehr angeordnet werden.

### **3. Abschnitt: Entstehung, Änderung und Verjährung der Steuerforderung**

#### **Art. 39** Abrechnungsart

<sup>1</sup> Über die Steuer wird nach vereinbarten Entgelten abgerechnet.

<sup>2</sup> Die ESTV gestattet der steuerpflichtigen Person auf Antrag, über die Steuer nach vereinnahmten Entgelten abzurechnen.

<sup>3</sup> Die gewählte Abrechnungsart muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden.

<sup>4</sup> Die ESTV kann die steuerpflichtige Person verpflichten, nach vereinnahmten Entgelten abzurechnen, wenn:

- a. diese zu einem erheblichen Teil Entgelte erhält, bevor sie die Leistung ausführt oder darüber Rechnung stellt; oder
- b. der begründete Verdacht besteht, dass die steuerpflichtige Person die Abrechnung nach vereinbarten Entgelten missbraucht, um sich oder einer Drittperson einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.

<sup>70</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BB1 2015 2615).

<sup>71</sup> SR 642.11

<sup>72</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BB1 2015 2615).

<sup>73</sup> SR 221.301

**Art. 40** Entstehung der Steuerforderung

<sup>1</sup> Im Falle der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten entsteht der Anspruch auf Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Empfangs der Rechnung. Die Umsatzsteuerschuld entsteht:

- a. mit der Rechnungsstellung;
- b. mit der Ausgabe der Teilrechnung oder mit der Vereinnahmung der Teilzahlung, wenn die Leistungen zu aufeinander folgenden Teilrechnungen oder Teilzahlungen Anlass geben;
- c. mit der Vereinnahmung des Entgelts bei Vorauszahlungen für nicht von der Steuer befreite Leistungen sowie bei Leistungen ohne Rechnungsstellung.

<sup>2</sup> Im Falle der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten entsteht der Anspruch auf Vorsteuerabzug im Zeitpunkt der Bezahlung. Die Umsatzsteuerschuld entsteht mit der Vereinnahmung des Entgelts.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Vorsteuerabzug aufgrund der Bezugsteuer entsteht im Zeitpunkt der Abrechnung über diese Bezugsteuer (Art. 47).

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Vorsteuerabzug aufgrund der Einfuhrsteuer entsteht am Ende der Abrechnungsperiode, in der die Steuer festgesetzt wurde.

**Art. 41** Nachträgliche Änderung der Umsatzsteuerschuld und des Vorsteuerabzugs

<sup>1</sup> Wird das vom Leistungsempfänger oder der Leistungsempfängerin bezahlte oder mit ihm oder ihr vereinbarte Entgelt korrigiert, so ist im Zeitpunkt, in dem die Korrektur verbucht oder das korrigierte Entgelt vereinnahmt wird, eine Anpassung der Umsatzsteuerschuld vorzunehmen.

<sup>2</sup> Wird das von der steuerpflichtigen Person aufgewendete Entgelt korrigiert, so ist im Zeitpunkt, in dem die Korrektur verbucht oder das korrigierte Entgelt bezahlt wird, eine Anpassung des Vorsteuerabzuges vorzunehmen.

**Art. 42** Festsetzungsverjährung

<sup>1</sup> Das Recht, eine Steuerforderung festzusetzen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch eine auf Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung gerichtete empfangsbedürftige schriftliche Erklärung, eine Verfügung, einen Einspracheentscheid oder ein Urteil unterbrochen. Zu einer entsprechenden Unterbrechung der Verjährung führen auch die Ankündigung einer Kontrolle nach Artikel 78 Absatz 3 oder der Beginn einer unangekündigten Kontrolle.

<sup>3</sup> Wird die Verjährung durch die ESTV oder eine Rechtsmittelinstanz unterbrochen, so beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Sie beträgt neu zwei Jahre.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, solange für die entsprechende Steuerperiode ein Strafverfahren nach diesem Gesetz durchgeführt wird und der zahlungspflichtigen Person dies mitgeteilt worden ist (Art. 104 Abs. 4).

<sup>5</sup> Unterbrechung und Stillstand wirken gegenüber allen zahlungspflichtigen Personen.

<sup>6</sup> Das Recht, die Steuerforderung festzusetzen, verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist.

#### **Art. 43**            Rechtskraft der Steuerforderung

<sup>1</sup> Die Steuerforderung wird rechtskräftig durch:

- a. eine in Rechtskraft erwachsene Verfügung, einen in Rechtskraft erwachsenen Einspracheentscheid oder ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil;
- b. die schriftliche Anerkennung oder die vorbehaltlose Bezahlung einer Einschätzungsmitteilung durch die steuerpflichtige Person;
- c. den Eintritt der Festsetzungsverjährung.

<sup>2</sup> Bis zum Eintritt der Rechtskraft können die eingereichten und bezahlten Abrechnungen korrigiert werden.

#### **Art. 44**            Abtretung und Verpfändung der Steuerforderung

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann ihre Steuerforderung nach den Vorschriften des Zivilrechts abtreten und verpfänden.

<sup>2</sup> Die Rechte der ESTV, namentlich deren Einreden und die Massnahmen zur Steuersicherung, bleiben durch die Abtretung oder Verpfändung unberührt.<sup>74</sup>

### **3. Titel: Bezugsteuer**

#### **Art. 45**            Bezugsteuerpflicht

<sup>1</sup> Der Bezugsteuer unterliegen:

- a.<sup>75</sup> Dienstleistungen, deren Ort sich nach Artikel 8 Absatz 1 im Inland befindet und die erbracht werden durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen;
- b. die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert mit den darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechten (Art. 52 Abs. 2);
- c.<sup>76</sup> die Lieferung von unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt und die erbracht wird durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen

<sup>74</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>75</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>76</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

sind, mit Ausnahme des Überlassens solcher Gegenstände zum Gebrauch oder zur Nutzung;

- d.<sup>77</sup> die Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme durch Unternehmen mit Sitz im Ausland an steuerpflichtige Personen im Inland.

<sup>2</sup> Steuerpflichtig für Leistungen nach Absatz 1 ist deren Empfänger oder Empfängerin, sofern er oder sie:<sup>78</sup>

- a. nach Artikel 10 steuerpflichtig ist; oder  
b.<sup>79</sup> im Kalenderjahr solche Leistungen für mehr als 10 000 Franken bezieht.

#### **Art. 45a**<sup>80</sup> Nicht der Bezugsteuer unterliegende Leistungen

Nicht der Bezugsteuer unterliegen Leistungen, die nach Artikel 21 von der Inlandsteuer ausgenommen oder nach Artikel 23 von der Inlandsteuer befreit sind.

#### **Art. 46** Steuerbemessung und Steuersätze

Für die Steuerbemessung und die Steuersätze gelten die Bestimmungen der Artikel 24 und 25.

#### **Art. 47** Steuer- und Abrechnungsperiode

<sup>1</sup> Für steuerpflichtige Personen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a gelten die gleichen Steuer- und Abrechnungsperioden wie für die Inlandsteuer (Art. 34 und 35).

<sup>2</sup> Als Steuer- und Abrechnungsperiode für steuerpflichtige Personen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b gilt das Kalenderjahr.

#### **Art. 48** Entstehung und Festsetzungsverjährung der Bezugsteuerschuld

<sup>1</sup> Die Bezugsteuerschuld entsteht:

- a. mit der Zahlung des Entgelts für die Leistung;  
b. bei steuerpflichtigen Personen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a, die nach vereinbarten Entgelten (Art. 40 Abs. 1) abrechnen: im Zeitpunkt des Empfangs der Rechnung sowie bei Leistungen ohne Rechnungsstellung mit der Zahlung des Entgelts.

<sup>2</sup> Festsetzungsverjährung und Rechtskraft richten sich nach den Artikeln 42 und 43.

<sup>77</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>78</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>79</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>80</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

**Art. 49** Mithaftung, Steuernachfolge und Substitution

Für die Mithaftung, die Steuernachfolge und die Substitution gelten die Bestimmungen der Artikel 15–17.

**4. Titel: Einfuhrsteuer****Art. 50** Anwendbares Recht

Für die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen gilt die Zollgesetzgebung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes anordnen.

**Art. 51** Steuerpflicht

<sup>1</sup> Steuerpflichtig ist, wer nach Artikel 70 Absätze 2 und 3 ZG<sup>81</sup> Zollschuldner oder Zollschuldnerin ist.

<sup>2</sup> Die Solidarhaftung nach Artikel 70 Absatz 3 ZG ist für Personen, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellen (Art. 109 ZG), aufgehoben, wenn der Importeur oder die Importeurin:

- a. zum Vorsteuerabzug (Art. 28) berechtigt ist;
- b.<sup>82</sup> die Einfuhrsteuerschuld über das Konto des zentralisierten Abrechnungsverfahrens der EZV (ZAZ) belastet erhält; und
- c. der Person, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellt, einen Auftrag zur direkten Stellvertretung erteilt hat.

<sup>3</sup> Die EZV kann von der Person, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellt, den Nachweis für ihre Vertretungsbefugnis verlangen.<sup>83</sup>

**Art. 52** Steuerobjekt

<sup>1</sup> Der Steuer unterliegen:

- a. die Einfuhr von Gegenständen einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte;
- b. das Überführen von Gegenständen nach Artikel 17 Absatz 1 bis ZG<sup>84</sup> in den zollrechtlich freien Verkehr durch Reisende, die im Flugverkehr aus dem Ausland ankommen.<sup>85</sup>

<sup>2</sup> Lässt sich bei der Einfuhr von Datenträgern kein Marktwert feststellen und ist die Einfuhr nicht nach Artikel 53 von der Steuer befreit, so ist hierauf keine Einfuhr-

<sup>81</sup> SR **631.0**

<sup>82</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 3575; BBl **2015** 2615).

<sup>83</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 3575; BBl **2015** 2615).

<sup>84</sup> SR **631.0**

<sup>85</sup> Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2010 über den Einkauf von Waren in Zollfreiläden auf Flughäfen, in Kraft seit 1. Juni 2011 (AS **2011** 1743; BBl **2010** 2169).

steuer geschuldet und die Bestimmungen über die Bezugsteuer (Art. 45–49) sind anwendbar.<sup>86</sup>

<sup>3</sup> Bei einer Mehrheit von Leistungen gelten die Bestimmungen von Artikel 19.

### Art. 53 Steuerbefreite Einfuhren

<sup>1</sup> Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von:

- a. Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag; das EFD erlässt die näheren Bestimmungen;
- b. menschlichen Organen durch medizinisch anerkannte Institutionen und Spitäler sowie von menschlichem Vollblut durch Inhaber und Inhaberinnen einer hierzu erforderlichen Bewilligung;
- c. Kunstwerken, die von Kunstmalern und Kunstmalerinnen oder Bildhauern und Bildhauerinnen persönlich geschaffen wurden und von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag ins Inland verbracht werden, unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c;
- d. Gegenständen, die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b–d, g und i–l ZG<sup>87</sup> zollfrei sind;
- e. Gegenständen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8, die im Rahmen einer Lieferung von Luftverkehrsunternehmen nach Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 8 eingeführt oder die von solchen Luftverkehrsunternehmen ins Inland verbracht werden, sofern diese die Gegenstände vor der Einfuhr im Rahmen einer Lieferung bezogen haben und nach der Einfuhr für eigene zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeiten (Art. 28) verwenden;
- f. Gegenständen, die nach dem Ausfuhrverfahren (Art. 61 ZG) veranlagt worden sind und unverändert an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden, sofern sie nicht wegen der Ausfuhr von der Steuer befreit worden sind; ist die Steuer beachtlich, so erfolgt die Steuerbefreiung durch Rückerstattung; die Bestimmungen von Artikel 59 gelten sinngemäss;
- g.<sup>88</sup> Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme;
- h. Gegenständen, die in völkerrechtlichen Verträgen für steuerfrei erklärt werden;
- i. Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung oder nach den Artikeln 12 und 59 ZG zur aktiven Veredelung nach dem Verfahren mit Rückerstattungsanspruch ins Inland eingeführt werden, unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d;
- j. Gegenständen, die zur Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags von einer im Inland als steuerpflichtig eingetragenen Person vorübergehend ins

<sup>86</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>87</sup> SR 631.0

<sup>88</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

Inland eingeführt und nach dem Verfahren der aktiven Veredelung mit be dingter Zahlungspflicht (Nichterhebungsverfahren) veranlagt werden (Art. 12 und 59 ZG);

- k. Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung oder nach den Artikeln 13 und 60 ZG zur passiven Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrages aus dem Inland ausgeführt und an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden, unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe e;
- l. Gegenständen, die zur Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags nach dem Ausführverfahren (Art. 61 ZG) ins Ausland verbracht worden sind und an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden, unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann Gegenstände, die er nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a ZG für zollfrei erklärt, von der Einfuhrsteuer befreien.

#### **Art. 54** Bemessungsgrundlage<sup>89</sup>

<sup>1</sup> Die Steuer wird berechnet:

- a. auf dem Entgelt, wenn die Gegenstände in Erfüllung eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts eingeführt werden;
- b. auf dem Entgelt für werkvertragliche Lieferungen oder Arbeiten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 2, die unter Verwendung von in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Gegenständen besorgt (Art. 48 ZG<sup>90</sup>) und durch eine im Inland nicht als steuerpflichtig eingetragene Person ausgeführt werden;
- c. auf dem Entgelt für die im Auftrag von Kunstmalern und Kunstmalerinnen sowie Bildhauern und Bildhauerinnen an ihren eigenen Kunstwerken im Ausland besorgten Arbeiten (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), sofern die Kunstwerke von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag ins Inland verbracht wurden;
- d. auf dem Entgelt für den Gebrauch von Gegenständen, die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung eingeführt wurden, sofern die Steuer auf diesem Entgelt beachtlich ist; wird für den vorübergehenden Gebrauch kein oder ein ermässigtetes Entgelt gefordert, so ist das Entgelt massgebend, das einer unabhängigen Drittperson berechnet würde;
- e. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), die nach den Artikeln 9 und 58 ZG zur vorübergehenden Verwendung oder die nach den Artikeln 13 und 60 ZG zur passiven Lohnveredelung im Rahmen eines Werkvertrags ausgeführt wurden und an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden;

<sup>89</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>90</sup> SR 631.0

- f. auf dem Entgelt für die im Ausland besorgten Arbeiten an Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 2), sofern diese zur Lohnveredlung im Rahmen eines Werkvertrags nach dem Ausfuhrverfahren (Art. 61 ZG) ins Ausland verbracht worden sind und an den Absender oder die Absenderin im Inland zurückgesandt werden;
- g.<sup>91</sup> auf dem Marktwert in den übrigen Fällen; als Marktwert gilt, was der Importeur oder die Importeurin auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbstständigen Lieferanten oder eine selbstständige Lieferantin im Herkunftsland der Gegenstände zum Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Artikel 56 unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um die gleichen Gegenstände zu erhalten.

<sup>2</sup> Richtet sich die Steuerberechnung nach dem Entgelt, so ist das vom Importeur oder der Importeurin oder an seiner oder ihrer Stelle von einer Drittperson entrichtete oder zu entrichtende Entgelt nach Artikel 24 massgebend, unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe h. Bei einer nachträglichen Änderung dieses Entgelts gilt Artikel 41 sinngemäss.

<sup>3</sup> In die Bemessungsgrundlage sind einzubeziehen, soweit nicht bereits darin enthalten:

- a. die ausserhalb des Inlands sowie aufgrund der Einfuhr geschuldeten Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer;
- b.<sup>92</sup> die Kosten für das Befördern oder Versenden und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland, an den die Gegenstände zum Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Artikel 56 zu befördern sind; ist dieser Ort unbekannt, so gilt als Bestimmungsort der Ort, an dem das Umladen nach Entstehung der Einfuhrsteuerschuld im Inland erfolgt.

<sup>4</sup> Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Zollanmeldung oder fehlen Wertangaben, so kann die EZV die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemässen Ermessen schätzen.

<sup>5</sup> Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogene Preis- oder Wertangaben in ausländischer Währung sind nach dem am letzten Börsentag vor der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Artikel 56 notierten Devisenkurs (Verkauf) in Schweizerfranken umzurechnen.

<sup>91</sup> Die Berichtigung der RedK der BVers vom 28. April 2016, veröffentlicht am 10. Mai 2016, betrifft nur den französischen Text (AS 2016 1357).

<sup>92</sup> Die Berichtigung der RedK der BVers vom 28. April 2016, veröffentlicht am 10. Mai 2016, betrifft nur den französischen Text (AS 2016 1357).

**Art. 55<sup>93</sup>**      Steuersätze

<sup>1</sup> Die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen beträgt 7,7 Prozent; vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Auf der Einfuhr von Gegenständen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben a und a<sup>bis</sup> beträgt die Steuer 2,5 Prozent.

**Art. 56**            Entstehung, Verjährung und Entrichtung der Einfuhrsteuerschuld

<sup>1</sup> Die Einfuhrsteuerschuld entsteht zur gleichen Zeit wie die Zollschuld (Art. 69 ZG<sup>94</sup>).

<sup>2</sup> Der steuerpflichtigen Person nach Artikel 51, welche die Einfuhrsteuerschuld über das ZAZ begleicht, steht für die Bezahlung eine Frist von 60 Tagen nach Ausstellung der Rechnung zu; ausgenommen sind Einfuhren im Reiseverkehr, die mündlich zur Zollveranlagung angemeldet werden.

<sup>3</sup> Hinsichtlich der Sicherstellung können Erleichterungen gewährt werden, wenn dadurch der Steuereinzug nicht gefährdet wird.

<sup>4</sup> Die Einfuhrsteuerschuld verjährt zur gleichen Zeit wie die Zollschuld (Art. 75 ZG). Die Verjährung steht still, solange ein Strafverfahren nach diesem Gesetz durchgeführt wird und der zahlungspflichtigen Person dies mitgeteilt worden ist (Art. 104 Abs. 4).

<sup>5</sup> Ändert sich die Einfuhrsteuerschuld wegen nachträglicher Anpassung des Entgelts, namentlich aufgrund von Vertragsänderungen oder wegen Preisanpassungen zwischen verbundenen Unternehmen aufgrund anerkannter Richtlinien, so muss die zu niedrig bemessene Steuer innert 30 Tagen nach dieser Anpassung der EZV angezeigt werden. Die Meldung sowie die Anpassung der Steuerveranlagung können unterbleiben, wenn die nachzuentrichtende Steuer als Vorsteuer nach Artikel 28 abgezogen werden könnte.

**Art. 57**            Verzugszins

<sup>1</sup> Wird die Einfuhrsteuerschuld nicht fristgerecht bezahlt, so ist ein Verzugszins geschuldet.

<sup>2</sup> Die Verzugszinspflicht beginnt:

- a. bei Bezahlung über das ZAZ: mit dem Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist;
- b. bei Erhebung der Steuer auf dem Entgelt nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d: mit dem Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist;
- c. bei nachträglicher Erhebung einer zu Unrecht erwirkten Rückerstattung von Steuern: mit dem Datum der Auszahlung;

<sup>93</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Nov. 2017 über die befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung des Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur, in Kraft vom 1. Jan. 2018, längstens bis zum 31. Dez. 2030 (AS 2017 6305).

<sup>94</sup> SR 631.0

- d. in den übrigen Fällen: mit der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld nach Artikel 56.

<sup>3</sup> Die Verzugszinspflicht besteht auch während eines Rechtsmittelverfahrens und bei Ratenzahlungen.

#### **Art. 58** Ausnahmen von der Verzugszinspflicht

Kein Verzugszins wird erhoben, wenn:

- a. die Einfuhrsteuerschuld durch Barhinterlage sichergestellt wurde;
- b. in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Gegenstände (Art. 48 ZG<sup>95</sup>) vorerst provisorisch veranlagt werden (Art. 39 ZG) und der Importeur oder die Importeurin im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war;
- c.<sup>96</sup> bedingt veranlagte Gegenstände (Art. 49, 51 Abs. 2 Bst. b, 58 und 59 ZG) unter Abschluss des Zollverfahrens:
  1. wieder ausgeführt werden, oder
  2. in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden (Art. 47 ZG);
- c<sup>bis</sup>.<sup>97</sup> bei bedingt veranlagten Gegenständen der Importeur oder die Importeurin im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war;
- d.<sup>98</sup> ...
- e. die Gegenstände periodisch zum Zollveranlagungsverfahren anzumelden sind (Art. 42 Abs. 1 Bst. c ZG) oder aufgrund eines vereinfachten Zollveranlagungsverfahrens nachträglich veranlagt werden (Art. 42 Abs. 2 ZG) und der Importeur oder die Importeurin im Zeitpunkt der Einfuhr im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war.

#### **Art. 59** Anspruch auf Steuerrückerstattung und Verjährung

<sup>1</sup> Für zu viel erhobene oder nicht geschuldete Steuern besteht ein Anspruch auf Rückerstattung.

<sup>2</sup> Nicht zurückerstattet werden zu viel erhobene, nicht geschuldete sowie wegen nachträglicher Veranlagung der Gegenstände nach den Artikeln 34 und 51 Absatz 3 ZG<sup>99</sup> oder wegen deren Wiederausfuhr nach den Artikeln 49 Absatz 4, 51 Absatz 3, 58 Absatz 3 und 59 Absatz 4 ZG nicht mehr geschuldete Steuern, wenn der Importeur oder die Importeurin im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen ist und

<sup>95</sup> SR 631.0

<sup>96</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>97</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>98</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>99</sup> SR 631.0

die der EZV zu entrichtende oder entrichtete Steuer als Vorsteuer nach Artikel 28 abziehen kann.

<sup>3</sup> Der Anspruch verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

<sup>4</sup> Die Verjährung wird unterbrochen durch die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der EZV.

<sup>5</sup> Sie steht still, solange über den geltend gemachten Anspruch ein Rechtsmittelverfahren hängig ist.

<sup>6</sup> Der Anspruch auf Rückerstattung zu viel erhobener oder nicht geschuldeter Steuern verjährt in jedem Fall 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

#### **Art. 60**           Rückerstattung wegen Wiederausfuhr

<sup>1</sup> Die bei der Einfuhr erhobene Steuer wird auf Antrag zurückerstattet, wenn die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach Artikel 28 fehlen und:

- a. die Gegenstände ohne vorherige Übergabe an eine Drittperson im Rahmen einer Lieferung im Inland und ohne vorherige Ingebrauchnahme unverändert wieder ausgeführt werden; oder
- b. die Gegenstände im Inland in Gebrauch genommen wurden, aber wegen Rückgängigmachung der Lieferung wieder ausgeführt werden; in diesem Fall wird die Rückerstattung gekürzt um den Betrag, welcher der Steuer auf dem Entgelt für den Gebrauch der Gegenstände oder auf der durch den Gebrauch eingetretenen Wertverminderung sowie auf den nicht zurückerstatteten Einfuhrzollabgaben und Abgaben nach nichtzollrechtlichen Bundesgesetzen entspricht.

<sup>2</sup> Die Steuer wird nur zurückerstattet, wenn:

- a. die Wiederausfuhr innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt, in dem die Steuer erhoben worden ist; und
- b. die Identität der ausgeführten mit den seinerzeit eingeführten Gegenständen nachgewiesen ist.

<sup>3</sup> Die Rückerstattung kann im Einzelfall von der ordnungsgemässen Anmeldung im Einfuhrland abhängig gemacht werden.

<sup>4</sup> Die Anträge auf Rückerstattung sind bei der Anmeldung zum Ausfuhrverfahren zu stellen. Nachträgliche Rückerstattungsanträge können berücksichtigt werden, wenn sie innert 60 Tagen seit Ausstellung des Ausfuhrdokuments, mit dem die Gegenstände nach dem Ausfuhrverfahren (Art. 61 ZG<sup>100</sup>) veranlagt worden sind, schriftlich bei der EZV eingereicht werden.

**Art. 61** Vergütungszins

<sup>1</sup> Ein Vergütungszins wird bis zur Auszahlung ausgerichtet:

- a. bei Rückerstattung einer zu viel erhobenen oder nicht geschuldeten Steuer nach Artikel 59: ab dem 61. Tag nach Eintreffen der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs bei der EZV;
- b. bei Rückerstattung der Steuer wegen Wiederausfuhr nach Artikel 60: ab dem 61. Tag nach Eintreffen des Antrages bei der EZV;
- c. bei Verfahren mit bedingter Zahlungspflicht (Art. 49, 51, 58 und 59 ZG<sup>101</sup>): ab dem 61. Tag nach ordnungsgemäsem Abschluss des Verfahrens.

<sup>2</sup> Die zinslose Frist von 60 Tagen beginnt erst zu laufen, wenn:

- a. sämtliche für die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung des Begehrens notwendigen Unterlagen bei der EZV eingetroffen sind;
- b. die Beschwerde gegen die Veranlagungsverfügung den Anforderungen von Artikel 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>102</sup> über das Verwaltungsverfahren (VwVG) genügt;
- c. die Grundlagen für die Berechnung der Steuer auf dem Entgelt nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe d der EZV bekannt sind.

<sup>3</sup> Kein Vergütungszins wird ausgerichtet beim Steuererlass nach Artikel 64.

**Art. 62** Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Die Einfuhrsteuer wird durch die EZV erhoben. Diese trifft die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen.

<sup>2</sup> Die Organe der EZV sind befugt, zur Prüfung der für die Steuerveranlagung wesentlichen Tatsachen alle erforderlichen Erhebungen vorzunehmen. Die Artikel 68–70, 73–75 und 79 gelten sinngemäss. Die EZV kann Erhebungen bei im Inland als steuerpflichtig eingetragenen Personen im Einvernehmen mit der ESTV dieser übertragen.

**Art. 63** Verlagerung der Steuerentrichtung

<sup>1</sup> Bei der ESTV registrierte und nach der effektiven Methode abrechnende steuerpflichtige Importeure und Importeurinnen können die auf der Einfuhr von Gegenständen geschuldete Steuer, statt sie der EZV zu entrichten, in der periodischen Steuerabrechnung mit der ESTV deklarieren (Verlagerungsverfahren), sofern sie regelmässig Gegenstände ein- und ausführen und sich daraus regelmässig beachtliche Vorsteuerüberschüsse ergeben.

<sup>101</sup> SR 631.0

<sup>102</sup> SR 172.021

<sup>2</sup> Werden die im Verlagerungsverfahren eingeführten Gegenstände nach der Einfuhr im Inland noch bearbeitet oder verarbeitet, so kann die ESTV steuerpflichtigen Personen bewilligen, die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände ohne Berechnung der Steuer an andere steuerpflichtige Personen zu liefern.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verlagerungsverfahrens.

#### **Art. 64** Steuererlass

<sup>1</sup> Die Einfuhrsteuer kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn:

- a. im Gewahrsam der EZV stehende oder in ein Transitverfahren (Art. 49 ZG<sup>103</sup>), ein Zolllagerverfahren (Art. 50–57 ZG), ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung (Art. 58 ZG) oder ein Verfahren der aktiven Veredelung (Art. 59 ZG) übergeführte Gegenstände durch Zufall, höhere Gewalt oder mit amtlicher Einwilligung ganz oder teilweise vernichtet werden;
- b. in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Gegenstände auf amtliche Verfügung hin ganz oder teilweise vernichtet oder wieder aus dem Inland ausgeführt werden;
- c. eine Nachforderung im Sinne von Artikel 85 ZG mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse die steuerpflichtige Person nach Artikel 51 unverhältnismässig belasten würde;
- d. die mit der Zollanmeldung beauftragte Person (z. B. der Spediteur) die Steuer wegen Zahlungsunfähigkeit des Importeurs oder der Importeurin nicht weiterbelasten kann und der Importeur oder die Importeurin im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war; von der Zahlungsunfähigkeit des Importeurs oder der Importeurin ist auszugehen, wenn die Forderung der beauftragten Person ernsthaft gefährdet erscheint.

<sup>2</sup> Die Oberzolldirektion entscheidet über den Steuererlass auf schriftliches, mit den nötigen Nachweisen belegtes Gesuch.

<sup>3</sup> Die Frist für die Einreichung eines Gesuchs beträgt:

- a. bei Veranlagung mit unbedingter Einfuhrsteuerschuld: ein Jahr seit der Ausstellung des Einfuhrdokuments, mit dem die Einfuhrsteuer veranlagt wurde;
- b. bei Veranlagung mit bedingter Einfuhrsteuerschuld: ein Jahr seit Abschluss des gewählten Zollverfahrens.

## 5. Titel: Verfahrensrecht für die Inland- und die Bezugsteuer

### 1. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

#### Art. 65

<sup>1</sup> Die ESTV ist für die Erhebung und den Einzug der Inland- und der Bezugsteuer zuständig.

<sup>2</sup> Für eine gesetzeskonforme Erhebung und den gesetzeskonformen Einzug der Steuer erlässt die ESTV alle erforderlichen Verfügungen, deren Erlass nicht ausdrücklich einer andern Behörde vorbehalten ist.

<sup>3</sup> Sie veröffentlicht ohne zeitlichen Verzug alle Praxisfestlegungen, die nicht ausschliesslich verwaltungsinternen Charakter haben.

<sup>4</sup> Sämtliche Verwaltungshandlungen sind beförderlich zu vollziehen.

<sup>5</sup> Die steuerpflichtige Person darf durch die Steuererhebung nur soweit belastet werden, als dies für die Durchsetzung dieses Gesetzes zwingend erforderlich ist.

### 2. Kapitel: Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person

#### Art. 66 An- und Abmeldung als steuerpflichtige Person

<sup>1</sup> Personen, die nach Artikel 10 steuerpflichtig werden, haben sich unaufgefordert innert 30 Tagen nach Beginn ihrer Steuerpflicht bei der ESTV schriftlich anzumelden. Diese teilt ihnen eine nicht übertragbare Nummer nach den Vorgaben des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010<sup>104</sup> über die Unternehmens-Identifikationsnummer zu, die registriert wird.<sup>105</sup>

<sup>2</sup> Endet die Steuerpflicht nach Artikel 14 Absatz 2, so hat sich die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen nach der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit, spätestens aber mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der ESTV schriftlich abzumelden.

<sup>3</sup> Wer einzig aufgrund der Bezugsteuer steuerpflichtig wird (Art. 45 Abs. 2), hat sich innert 60 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres, für das er steuerpflichtig ist, schriftlich bei der ESTV anzumelden und gleichzeitig die bezogenen Leistungen zu deklarieren.

#### Art. 67 Steuervertretung

<sup>1</sup> Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung zu bestimmen, die im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat.

<sup>104</sup> SR 431.03

<sup>105</sup> Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 4989; BBl 2009 7855).

<sup>2</sup> Bei Gruppenbesteuerung (Art. 13) muss die Mehrwertsteuergruppe für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz bestimmen.

<sup>3</sup> Durch die Bestimmung einer Vertretung nach den Absätzen 1 und 2 wird keine Betriebsstätte nach den Bestimmungen über die direkten Steuern begründet.

#### **Art. 68**      Auskunftsspflicht

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person hat der ESTV über alle Tatsachen, die für die Steuerpflicht oder für die Steuerbemessung von Bedeutung sein können, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. Träger und Trägerinnen des Berufsgeheimnisses sind zur Vorlage der Bücher oder Aufzeichnungen verpflichtet, dürfen aber Namen und Adresse, nicht jedoch den Wohnsitz oder den Sitz der Klienten und Klientinnen abdecken oder durch Codes ersetzen. In Zweifelsfällen werden auf Antrag der ESTV oder der steuerpflichtigen Person vom Präsidenten oder der Präsidentin der zuständigen Kammer des Bundesverwaltungsgerichts ernannte neutrale Sachverständige als Kontrollorgane eingesetzt.

#### **Art. 69**      Auskunftsrecht

Auf schriftliche Anfrage der steuerpflichtigen Person zu den mehrwertsteuerlichen Konsequenzen eines konkret umschriebenen Sachverhalts erteilt die ESTV innert angemessener Frist Auskunft. Die Auskunft ist für die anfragende steuerpflichtige Person und die ESTV rechtsverbindlich; sie kann auf keinen anderen Sachverhalt bezogen werden.

#### **Art. 70**      Buchführung und Aufbewahrung

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher und Aufzeichnungen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen. Die ESTV kann ausnahmsweise darüber hinausgehende Aufzeichnungspflichten erlassen, wenn dies für die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer unerlässlich ist.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung (Art. 42 Abs. 6) ordnungsgemäss aufzubewahren. Artikel 958f des Obligationenrechts<sup>106</sup> bleibt vorbehalten.<sup>107</sup>

<sup>3</sup> Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Einlagesteuerung und des Eigenverbrauchs von unbeweglichen Gegenständen benötigt werden, sind während 20 Jahren aufzubewahren (Art. 31 Abs. 3 und 32 Abs. 2).

<sup>106</sup> SR 220

<sup>107</sup> Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechtslegungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBl 2008 1589).

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen, unter welchen Belege, die nach diesem Gesetz für die Durchführung der Steuer nötig sind, papierlos übermittelt und aufbewahrt werden können.

#### **Art. 71** Einreichung der Abrechnung

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person hat gegenüber der ESTV innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert in der vorgeschriebenen Form über die Steuerforderung abzurechnen.

<sup>2</sup> Endet die Steuerpflicht, so läuft die Frist von diesem Zeitpunkt an.

#### **Art. 72** Korrektur von Mängeln in der Abrechnung

<sup>1</sup> Stellt die steuerpflichtige Person im Rahmen der Erstellung ihres Jahresabschlusses Mängel in ihren Steuerabrechnungen fest, so muss sie diese spätestens in der Abrechnung über jene Abrechnungsperiode korrigieren, in die der 180. Tag seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres fällt.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person ist verpflichtet, erkannte Mängel in Abrechnungen über zurückliegende Steuerperioden nachträglich zu korrigieren, soweit die Steuerforderungen dieser Steuerperioden nicht in Rechtskraft erwachsen oder verjährt sind.

<sup>3</sup> Die nachträglichen Korrekturen der Abrechnungen haben in der von der ESTV vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

<sup>4</sup> Bei schwierig ermittelbaren systematischen Fehlern kann die ESTV der steuerpflichtigen Person eine Erleichterung nach Artikel 80 gewähren.

### **3. Kapitel: Auskunftspflicht von Drittpersonen**

#### **Art. 73**

<sup>1</sup> Auskunftspflichtige Drittpersonen nach Absatz 2 haben der ESTV auf Verlangen kostenlos:

- a. alle Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Steuerpflicht oder für die Berechnung der Steuerforderung gegenüber einer steuerpflichtigen Person erforderlich sind;
- b. Einblick in Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen zu gewähren, sofern die nötigen Informationen bei der steuerpflichtigen Person nicht erhältlich sind.

<sup>2</sup> Auskunftspflichtige Drittperson ist, wer:

- a. als steuerpflichtige Person in Betracht fällt;
- b. neben der steuerpflichtigen Person oder an ihrer Stelle für die Steuer haftet;
- c. Leistungen erhält oder erbracht hat;

- d. an einer Gesellschaft, die der Gruppenbesteuerung unterliegt, eine massgebende Beteiligung hält.

<sup>3</sup> Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

## 4. Kapitel: Rechte und Pflichten der Behörden

### 1. Abschnitt: Geheimhaltung und Amtshilfe<sup>108</sup>

#### Art. 74 Geheimhaltung

<sup>1</sup> Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, hat gegenüber anderen Behörden und Privaten über die in Ausübung seines Amtes gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren und den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.

<sup>2</sup> Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- a. bei Leistung von Amtshilfe nach Artikel 75 und bei Erfüllung einer Pflicht zur Anzeige strafbarer Handlungen;
- b. gegenüber Organen der Rechtspflege oder der Verwaltung, wenn die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Behörde durch das EFD zur Auskunftserteilung ermächtigt worden ist;
- c. im Einzelfall gegenüber den Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden oder bei der Anzeige von Schuldbetreibungs- und Konkursdelikten zum Nachteil der ESTV;
- d.<sup>109</sup> für die folgenden im Register der steuerpflichtigen Personen enthaltenen Informationen: Nummer, unter der er oder sie eingetragen ist, Adresse und wirtschaftliche Tätigkeit sowie Beginn und Ende der Steuerpflicht.

#### Art. 75 Amtshilfe

<sup>1</sup> Die Steuerbehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie haben sich kostenlos die zweckdienlichen Meldungen zu erstatten, die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsbehörden des Bundes und die autonomen eidgenössischen Anstalten und Betriebe sowie alle sonstigen nicht in Absatz 1 genannten Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sind gegenüber der ESTV auskunftspflichtig, sofern die verlangten Auskünfte für die Durchführung dieses Gesetzes, für die Einforderung der Steuer gemäss diesem Gesetz sowie für die Erhebung der Unternehmensabgabe gemäss Bundesgesetz vom 24. März 2006<sup>110</sup> über Radio und

<sup>108</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>109</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 4989; BBl 2009 7855).

<sup>110</sup> SR 784.40

Fernsehen von Bedeutung sein können; die Auskunftserteilung hat kostenlos zu erfolgen. Auf Wunsch sind der ESTV Unterlagen kostenlos zuzustellen.<sup>111</sup>

<sup>3</sup> Eine Auskunft darf nur verweigert werden, soweit ihr wesentliche öffentliche Interessen entgegenstehen oder die Auskunft die angefragte Behörde in der Durchführung ihrer Aufgabe wesentlich beeinträchtigen würde. Das Post- und das Fernmeldegeheimnis ist zu wahren.

<sup>4</sup> Über Streitigkeiten betreffend die Auskunftspflicht von Verwaltungsbehörden des Bundes entscheidet der Bundesrat. Über Streitigkeiten betreffend die Auskunftspflicht von Behörden der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden entscheidet das Bundesgericht (Art. 120 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005<sup>112</sup>), sofern die kantonale Regierung das Auskunftsbegehren abgelehnt hat.

<sup>5</sup> Die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen haben im Rahmen dieser Aufgaben die gleiche Auskunftspflicht wie die Behörden; Absatz 4 gilt sinngemäss.

#### **Art. 75a<sup>113</sup>** Internationale Amtshilfe

<sup>1</sup> Die ESTV kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausländischen Behörden auf deren Ersuchen Amtshilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben leisten, namentlich bei der Sicherstellung der ordnungsgemässen Anwendung des Mehrwertsteuerrechts und bei der Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuerrecht, sofern ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.

<sup>2</sup> Sie vollzieht die Amtshilfe in analoger Anwendung der Artikel 115a–115i ZG<sup>114</sup>.

## **2. Abschnitt: Datenschutz<sup>115</sup>**

#### **Art. 76<sup>116</sup>** Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Die ESTV darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, einschliesslich Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

<sup>2</sup> Sie darf die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>117</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Feststellung der Steuerpflicht systematisch verwenden.

<sup>111</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Juli 2016 (AS **2016** 2131; BBl **2013** 4975).

<sup>112</sup> SR **173.110**

<sup>113</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des Steueramtshilfegesetzes vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS **2013** 231; BBl **2011** 6193).

<sup>114</sup> SR **631.0**

<sup>115</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 3575; BBl **2015** 2615).

<sup>116</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 3575; BBl **2015** 2615).

<sup>117</sup> SR **831.10**

**Art. 76a<sup>118</sup>** Informationssystem

<sup>1</sup> Die ESTV betreibt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Personendaten sowie von besonders schützenswerten Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen und von Persönlichkeitsprofilen.

<sup>2</sup> Das System dient den folgenden Zwecken:

- a. Feststellen der Steuerpflicht von natürlichen und juristischen Personen und Personengesamtheiten;
- b. Feststellen der steuerbaren Leistungen sowie Erheben und Überprüfen der darauf geschuldeten Steuer und der abziehbaren Vorsteuern;
- c. Überprüfen der als von der Steuer ausgenommen geltend gemachten Leistungen und der in diesem Zusammenhang stehenden Vorsteuern;
- d. Überprüfen der Steuerbefreiung von Leistungen, die von Gesetzes wegen der Steuer unterliegen oder für deren Versteuerung optiert wird;
- e. Durchführen der für die Erhebung der Mehrwertsteuer relevanten Kontrollen von Einfuhr- und Ausfuhrbelegen;
- f. Sicherstellen des Bezugs der geschuldeten Steuern bei den steuerpflichtigen und mithaftenden Personen;
- g. Verhängen und Vollstrecken von administrativen oder strafrechtlichen Sanktionen;
- h. Bearbeitung von Amts- und Rechtshilfeersuchen;
- i. Deliktsbekämpfung im Steuerbereich;
- j. Führen der für die Steuererhebung nötigen Statistiken;
- k. Erstellen von Analysen und Risikoprofilen.

<sup>3</sup> Das Informationssystem kann folgende Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, enthalten:

- a. Angaben über die Identität von Personen;
- b. Angaben über die wirtschaftlichen Tätigkeiten;
- c. Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
- d. Angaben über die Steuerverhältnisse;
- e. Angaben über die Schuldverhältnisse und Forderungszessionen;
- f. Angaben über Betreibungs-, Konkurs- und Arrestverfahren;
- g. Persönlichkeitsprofile nach Artikel 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>119</sup> über den Datenschutz;
- h. Angaben über die Befolgung von steuerrechtlichen Pflichten;
- i. Angaben über Verdacht auf Widerhandlungen;

<sup>118</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>119</sup> SR 235.1

- j. Angaben über Straftaten, beschlagnahmte Gegenstände und Beweismittel;
- k. Angaben über Administrativ- und Strafverfahren sowie Amts- und Rechtshilfverfahren.

**Art. 76b**<sup>120</sup> Datenbekanntgabe

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Artikel 10 des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967<sup>121</sup> Zugang zum Informationssystem der ESTV.

<sup>2</sup> Die ESTV darf den in der EZV mit der Erhebung und dem Einzug der Mehrwertsteuer sowie mit der Durchführung von Straf- und Administrativverfahren betrauten Personen die Daten nach Artikel 76a Absatz 3 bekannt geben oder im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern dies für die Erfüllung von deren Aufgaben nötig ist.

**Art. 76c**<sup>122</sup> Aufbewahrung der Daten und Dokumente

<sup>1</sup> Daten und Dokumente, die in Anwendung dieses Gesetzes genutzt und bearbeitet werden, sind sorgfältig und systematisch aufzubewahren und vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.

<sup>2</sup> Die gestützt auf diese Bestimmung aufbewahrten Dokumente sind den Originalen gleichgestellt.

**Art. 76d**<sup>123</sup> Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über:

- a. das Informationssystem;
- b. die Kategorien der bearbeiteten Personendaten;
- c. den Katalog der besonders schützenswerten Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- d. die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung;
- e. die Aufbewahrungsdauer der Daten; und
- f. die Archivierung und Vernichtung der Daten.

<sup>120</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>121</sup> SR 614.0

<sup>122</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>123</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

### 3. Abschnitt: Sicherstellung der korrekten Steuerentrichtung<sup>124</sup>

#### Art. 77 Überprüfung

Die Erfüllung der Pflicht zur Anmeldung als steuerpflichtige Person sowie die Steuerabrechnungen und -ablieferungen werden von der ESTV überprüft.

#### Art. 78 Kontrolle

<sup>1</sup> Die ESTV kann bei steuerpflichtigen Personen Kontrollen durchführen, soweit dies zur Abklärung des Sachverhalts erforderlich ist. Zu diesem Zweck haben diese Personen der ESTV den Zugang zu ihrer Buchhaltung sowie zu den dazugehörigen Belegen zu gewähren. Dasselbe gilt für auskunftspflichtige Drittpersonen nach Artikel 73 Absatz 2.

<sup>2</sup> Als Kontrolle gilt auch das Einfordern und die Überprüfung von umfassenden Unterlagen durch die ESTV.

<sup>3</sup> Eine Kontrolle ist schriftlich anzukündigen. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise von der Ankündigung einer Kontrolle abgesehen werden.

<sup>4</sup> Die steuerpflichtige Person kann mittels begründeten Gesuchs die Durchführung einer Kontrolle verlangen. Die Kontrolle ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen.

<sup>5</sup> Die Kontrolle ist innert 360 Tagen seit Ankündigung mit einer Einschätzungsmitteilung abzuschliessen; diese hält den Umfang der Steuerforderung in der kontrollierten Periode fest.

<sup>6</sup> Die anlässlich einer Kontrolle nach den Absätzen 1–4 bei einer Bank oder Sparkasse im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934<sup>125</sup>, bei der Schweizerischen Nationalbank, bei einer Pfandbriefzentrale, bei einem Effektenhändler im Sinne des Börsengesetzes vom 24. März 1995<sup>126</sup> oder bei einer Finanzmarktinfrastruktur im Sinne des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015<sup>127</sup> gemachten Feststellungen betreffend Dritte dürfen ausschliesslich für die Durchführung der Mehrwertsteuer verwendet werden. Die Berufsgeheimnisse des Bankengesetzes, des Börsengesetzes und des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes sind zu wahren.<sup>128</sup>

#### Art. 79 Ermessenseinschätzung

<sup>1</sup> Liegen keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vor oder stimmen die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht überein, so schätzt die ESTV die Steuerforderung nach pflichtgemäßem Ermessen ein.

<sup>2</sup> Die Festsetzung der Steuerforderung erfolgt mit einer Einschätzungsmitteilung.

<sup>124</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>125</sup> SR 952.0

<sup>126</sup> SR 954.1

<sup>127</sup> SR 958.1

<sup>128</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5339; BBl 2014 7483).

**Art. 80 Vereinfachungen**

Erwachsen der steuerpflichtigen Person aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der Steuer wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, so gewährt die ESTV Erleichterungen und lässt zu, dass die Steuer annäherungsweise ermittelt wird, sofern sich dadurch kein namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere steuerpflichtige Personen und der Steuerkontrolle ergeben.

**5. Kapitel: Verfügungs- und Rechtsmittelverfahren****Art. 81 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Vorschriften des VwVG<sup>129</sup> sind anwendbar. Artikel 2 Absatz 1 VwVG findet auf das Mehrwertsteuerverfahren keine Anwendung.

<sup>2</sup> Die Behörden stellen den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest.

<sup>3</sup> Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Es ist unzulässig, Nachweise ausschliesslich vom Vorliegen bestimmter Beweismittel abhängig zu machen.

**Art. 82 Verfügungen der ESTV**

<sup>1</sup> Die ESTV trifft von Amtes wegen oder auf Verlangen der steuerpflichtigen Person alle für die Steuererhebung erforderlichen Verfügungen, insbesondere wenn:

- a. Bestand oder Umfang der Steuerpflicht bestritten wird;
- b. die Eintragung oder Löschung im Register der steuerpflichtigen Personen bestritten wird;
- c. Bestand oder Umfang der Steuerforderung, der Mithaftung oder des Anspruchs auf Rückerstattung von Steuern streitig ist;
- d. die steuerpflichtige Person oder Mithaftende die Steuer nicht entrichten;
- e. sonstige Pflichten nicht anerkannt oder nicht erfüllt werden, die sich aus diesem Gesetz oder aus gestützt darauf ergangenen Verordnungen ergeben;
- f. für einen bestimmten Fall vorsorglich die amtliche Feststellung der Steuerpflicht, der Steuerforderung, der Grundlagen der Steuerbemessung, des anwendbaren Steuersatzes oder der Mithaftung beantragt wird oder als geboten erscheint.

<sup>2</sup> Verfügungen werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine angemessene Begründung enthalten.

<sup>129</sup> SR 172.021

**Art. 83** Einsprache

<sup>1</sup> Verfügungen der ESTV können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache angefochten werden.

<sup>2</sup> Die Einsprache ist schriftlich bei der ESTV einzureichen. Sie hat den Antrag, dessen Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Einsprechers oder der Einsprecherin oder seiner oder ihrer Vertretung zu enthalten. Die Vertretung hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Beweismittel sind in der Einspracheschrift zu bezeichnen und ihr beizulegen.

<sup>3</sup> Genügt die Einsprache diesen Anforderungen nicht oder lässt der Antrag oder dessen Begründung die nötige Klarheit vermissen, so räumt die ESTV dem Einsprecher oder der Einsprecherin eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein. Sie verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, wenn Antrag, Begründung, Unterschrift oder Vollmacht fehlen, auf die Einsprache nicht einzutreten.

<sup>4</sup> Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Verfügung der ESTV, so ist sie auf Antrag oder mit Zustimmung des Einsprechers oder der Einsprecherin als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weiterzuleiten.

<sup>5</sup> Das Einspracheverfahren ist trotz Rückzugs der Einsprache weiterzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angefochtene Verfügung den massgebenden Gesetzesbestimmungen nicht entspricht.

**Art. 84** Kosten und Entschädigungen

<sup>1</sup> Im Verfügungs- und im Einspracheverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

<sup>2</sup> Ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens können die Verfahrenskosten derjenigen Person oder Behörde auferlegt werden, die sie schuldhaft verursacht hat.

**Art. 85** Revision, Erläuterung und Berichtigung

Auf die Revision, Erläuterung und Berichtigung von Einschätzungsmitteilungen, Verfügungen und Einspracheentscheiden der ESTV sind die Artikel 66–69 VwVG<sup>130</sup> anwendbar.

**6. Kapitel: Bezug****Art. 86** Entrichtung der Steuer

<sup>1</sup> Innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode hat die steuerpflichtige Person die in diesem Zeitraum entstandene Steuerforderung zu begleichen.

<sup>2</sup> Erbringt die steuerpflichtige Person keine oder eine offensichtlich ungenügende Zahlung, so setzt die ESTV den für die jeweilige Abrechnungsperiode provisorisch

<sup>130</sup> SR 172.021

geschuldeten Steuerbetrag nach vorgängiger Mahnung in Betreuung. Liegt keine oder eine offensichtlich ungenügende Abrechnung der steuerpflichtigen Person vor, so bestimmt die ESTV den provisorisch geschuldeten Steuerbetrag vorgängig nach pflichtgemäßem Ermessen.

<sup>3</sup> Durch Rechtsvorschlag eröffnet die steuerpflichtige Person das Verfahren um Rechtsöffnung. Für die Beseitigung des Rechtsvorschlages ist die ESTV im Verfügungs- und Einspracheverfahren zuständig.

<sup>4</sup> Die Verfügung betreffend den Rechtsvorschlag kann innert 10 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache bei der ESTV angefochten werden. Der Einspracheentscheid ist unter Vorbehalt von Absatz 5 endgültig.

<sup>5</sup> Hat die ESTV den in Betreuung gesetzten provisorisch geschuldeten Steuerbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, so kann gegen den Einspracheentscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Gericht ordne diese auf begründetes Ersuchen hin an. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig.

<sup>6</sup> Artikel 85a des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>131</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist nicht anwendbar.

<sup>7</sup> Der Einzug eines Steuerbetrags nach Absatz 2 berührt die Festsetzung nach den Artikeln 72, 78 und 82 der endgültigen Steuerforderung nicht. Unterbleibt die Festsetzung der Steuerforderung wegen Untätigkeit der steuerpflichtigen Person, insbesondere weil diese weder Mängel nach Artikel 72 korrigiert noch eine Verfügung nach Artikel 82 verlangt, so gelten mit Eintritt der Festsetzungsverjährung auch die von der ESTV nach Absatz 2 bestimmten Steuerbeträge als Steuerforderung.<sup>132</sup>

<sup>8</sup> Anstelle einer Zahlung des Steuerbetrags kann die steuerpflichtige Person auch Sicherheiten gemäss Artikel 93 Absatz 7 leisten.

<sup>9</sup> Unmittelbar nach Eingang der Zahlung oder der Sicherheitsleistung zieht die ESTV die Betreuung zurück.

#### **Art. 87**      Verzugszins

<sup>1</sup> Bei verspäteter Zahlung wird ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

<sup>2</sup> Kein Verzugszins ist geschuldet bei einer Nachbelastung, wenn diese auf einem Fehler beruht, der bei richtiger Abwicklung beim Bund zu keinem Steuerausfall geführt hätte.

#### **Art. 88**      Vergütungen an die steuerpflichtige Person

<sup>1</sup> Ergibt sich aus der Steuerabrechnung ein Überschuss zugunsten der steuerpflichtigen Person, so wird dieser ausbezahlt.

<sup>131</sup> SR 281.1

<sup>132</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben:

- a. die Verrechnung dieses Überschusses mit Einfuhrsteuerschulden, selbst wenn diese noch nicht fällig sind;
- b. die Verwendung des Überschusses zur Steuersicherung nach Artikel 94 Absatz 1;
- c. die Verwendung des Überschusses zur Verrechnung unter Bundesstellen.

<sup>3</sup> Die steuerpflichtige Person kann bezahlte, aber nicht geschuldete Steuern zurückfordern, sofern die Steuerforderung noch nicht rechtskräftig ist.<sup>133</sup>

<sup>4</sup> Erfolgt die Auszahlung des Überschusses nach Absatz 1 oder die Rückerstattung nach Absatz 3 später als 60 Tage nach Eintreffen der Steuerabrechnung beziehungsweise der schriftlichen Geltendmachung des Anspruches bei der ESTV, so wird für die Zeit vom 61. Tag bis zur Auszahlung oder Rückerstattung ein Vergütungszins ausgerichtet.

## **Art. 89**      **Betreibung**

<sup>1</sup> Wird der Anspruch auf Steuern, Zinsen, Kosten und Bussen nicht befriedigt, so leitet die ESTV die Betreibung ein und trifft alle zweckdienlichen zivil- und vollstreckungsrechtlichen Vorkehrungen.

<sup>2</sup> Ist die Steuerforderung noch nicht rechtskräftig und wird sie bestritten, so erlässt die ESTV eine Verfügung. Bis eine rechtskräftige Verfügung vorliegt, unterbleibt die endgültige Kollokation.<sup>134</sup>

<sup>3</sup> Wird in der Betreibung Recht vorgeschlagen, so eröffnet die steuerpflichtige Person das Verfahren um Rechtsöffnung. Für die Beseitigung des Rechtsvorschlages ist die ESTV zuständig.

<sup>4</sup> ...<sup>135</sup>

<sup>5</sup> Die ESTV muss die Steuerforderung in die öffentlichen Inventare oder auf Rechnungsrufe eingeben.<sup>136</sup>

<sup>6</sup> Die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsverfahren anfallenden Steuern stellen Verwertungskosten dar.

<sup>7</sup> Die ESTV kann in begründeten Fällen auf den Einzug der Steuer verzichten, wenn die Durchführung eines Betreibungsverfahrens keinen Erfolg bringen würde.

<sup>133</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>134</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>135</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>136</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

**Art. 90** Zahlungserleichterungen

<sup>1</sup> Ist die Zahlung der Steuer, Zinsen und Kosten innert der vorgeschriebenen Frist für die zahlungspflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die ESTV mit der steuerpflichtigen Person die Erstreckung der Zahlungsfrist oder Ratenzahlungen vereinbaren.

<sup>2</sup> Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

<sup>3</sup> Zahlungserleichterungen fallen dahin, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

<sup>4</sup> Die Einreichung eines Antrags um Vereinbarung von Zahlungserleichterung hemmt die Vollstreckung nicht.

**Art. 91** Bezugsverjährung

<sup>1</sup> Das Recht, die Steuerforderung, Zinsen und Kosten geltend zu machen, verjährt fünf Jahre, nachdem der entsprechende Anspruch rechtskräftig geworden ist.

<sup>2</sup> Die Verjährung steht still, solange die zahlungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

<sup>3</sup> Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Einforderungshandlung und jede Stundung seitens der ESTV sowie durch jede Geltendmachung des Anspruchs seitens der steuerpflichtigen Person.

<sup>4</sup> Unterbrechung und Stillstand wirken gegenüber allen zahlungspflichtigen Personen.

<sup>5</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem der Anspruch rechtskräftig geworden ist.

<sup>6</sup> Wird über eine Steuerforderung ein Verlustschein ausgestellt, so richtet sich die Bezugsverjährung nach den Bestimmungen des SchKG<sup>137</sup>.

**Art. 92** Steuererlass

<sup>1</sup> Die ESTV kann rechtskräftig festgesetzte Steuern ganz oder teilweise erlassen, wenn die steuerpflichtige Person:

- a. die Steuer aus einem entschuldbaren Grund nicht in Rechnung gestellt und eingezogen hat, eine nachträgliche Überwälzung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die Bezahlung der Steuer eine grosse Härte bedeuten würde;
- b. die Steuer einzig aufgrund der Nichteinhaltung von formellen Vorschriften oder aufgrund von Abwicklungsfehlern schuldet und erkennbar ist oder die steuerpflichtige Person nachweist, dass für den Bund kein Steuerausfall entstanden ist; oder

<sup>137</sup> SR 281.1

- c. aus einem entschuldbaren Grund ihren Veranlagungspflichten nicht nachkommen konnte, nachträglich aber nachweisen oder glaubhaft machen kann, dass die durch die ESTV vorgenommene Ermessenseinschätzung zu hoch ausgefallen ist; in diesem Falle ist ein Steuererlass nur bis zur Höhe des zu viel veranlagten Betrages möglich.

<sup>2</sup> Die ESTV kann ferner im Rahmen eines gerichtlichen Nachlassverfahrens einem Steuererlass zustimmen beziehungsweise auf die Sicherstellung ihrer Forderung verzichten.

<sup>3</sup> Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln versehen bei der ESTV eingereicht werden. Die Einsprache gegen die Verfügung der ESTV ist ausgeschlossen. Gegen die Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

<sup>4</sup> Die Einreichung eines Gesuchs um Steuererlass hemmt die Vollstreckung der rechtskräftig festgesetzten Steuern nicht.

<sup>5</sup> Das Steuererlassverfahren ist kostenfrei. Dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin können indessen die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er oder sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.

<sup>6</sup> ...<sup>138</sup>

## 7. Kapitel: Steuersicherung

### Art. 93      Sicherstellung

<sup>1</sup> Die ESTV kann Steuern, Zinsen und Kosten, auch wenn sie weder rechtskräftig festgesetzt noch fällig sind, sicherstellen lassen, wenn:

- a. deren rechtzeitige Bezahlung als gefährdet erscheint;
- b. die zahlungspflichtige Person Anstalten trifft, ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder ihre Betriebsstätte in der Schweiz aufzugeben oder sich im schweizerischen Handelsregister löschen zu lassen;
- c. die zahlungspflichtige Person mit ihrer Zahlung in Verzug ist;
- d. die steuerpflichtige Person ein Unternehmen, über das der Konkurs eröffnet worden ist, ganz oder teilweise übernimmt;
- e. die steuerpflichtige Person offensichtlich zu tiefe Abrechnungen einreicht.

<sup>2</sup> Verzichtet die steuerpflichtige Person auf die Befreiung von der Steuerpflicht (Art. 11) oder optiert sie für die Versteuerung von ausgenommenen Leistungen (Art. 22), so kann die ESTV von ihr die Leistung von Sicherheiten gemäss Absatz 7 verlangen.

<sup>3</sup> Die Sicherstellungsverfügung hat den Rechtsgrund der Sicherstellung, den sicherzustellenden Betrag und die Stelle, welche die Sicherheiten entgegennimmt, anzugeben.

<sup>138</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

ben; sie gilt als Arrestbefehl im Sinne von Artikel 274 SchKG<sup>139</sup>. Die Einsprache gegen die Sicherstellungsverfügung ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Gegen die Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

<sup>5</sup> Beschwerden gegen Sicherstellungsverfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.

<sup>6</sup> Die Zustellung einer Verfügung über die Steuerforderung gilt als Anhebung der Klage nach Artikel 279 SchKG. Die Frist für die Einleitung der Betreibung beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Verfügung über die Steuerforderung zu laufen.

<sup>7</sup> Die Sicherstellung ist zu leisten durch Barhinterlage, solvante Solidarbürgschaften, Bankgarantien, Schuldbriefe und Grundpfandverschreibungen, Lebensversicherungspolizen mit Rückkaufswert, kotierte Frankenobligationen von schweizerischen Schuldnern oder Kassenobligationen von schweizerischen Banken.

#### **Art. 94**      Andere Sicherungsmassnahmen

<sup>1</sup> Ein Überschuss aus der Steuerabrechnung zugunsten der steuerpflichtigen Person kann:

- a. mit Schulden für frühere Perioden verrechnet werden;
- b. zur Verrechnung mit zu erwartenden Schulden für nachfolgende Perioden gutgeschrieben werden, sofern die steuerpflichtige Person mit der Steuerentrichtung im Rückstand ist oder andere Gründe eine Gefährdung der Steuerforderung wahrscheinlich erscheinen lassen; der gutgeschriebene Betrag wird vom 61. Tag nach Eintreffen der Steuerabrechnung bei der ESTV bis zum Zeitpunkt der Verrechnung zum Satz verzinst, der für den Vergütungszins gilt; oder
- c. mit einer von der ESTV geforderten Sicherstellungsleistung verrechnet werden.

<sup>2</sup> Bei steuerpflichtigen Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz kann die ESTV ausserdem Sicherstellung der voraussichtlichen Schulden durch Leistung von Sicherheiten nach Artikel 93 Absatz 7 verlangen.

<sup>3</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die ESTV die zahlungspflichtige Person dazu verpflichten, künftig monatliche oder halbmonatliche Vorauszahlungen zu leisten.

#### **Art. 95**      Löschung im Handelsregister

Eine juristische Person oder eine Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens darf im schweizerischen Handelsregister erst dann gelöscht werden, wenn die ESTV dem für die Führung des Registers zuständigen Amt angezeigt hat, dass die geschuldete Steuer bezahlt oder sichergestellt ist.

<sup>139</sup> SR 281.1

## 6. Titel: Strafbestimmungen

### Art. 96 Steuerhinterziehung

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 400 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er:

- a. in einer Steuerperiode nicht sämtliche Einnahmen, zu hohe Einnahmen aus von der Steuer befreiten Leistungen, nicht sämtliche der Bezugsteuer unterliegenden Ausgaben oder zu hohe zum Vorsteuerabzug berechtigende Ausgaben deklariert;
- b. eine unrechtmässige Rückerstattung erwirkt; oder
- c. einen ungerechtfertigten Steuererlass erwirkt.

<sup>2</sup> Die Busse beträgt bis zu 800 000 Franken, wenn die hinterzogene Steuer in den in Absatz 1 genannten Fällen in einer Form überwältzt wird, die zum Vorsteuerabzug berechtigt.

<sup>3</sup> Mit Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er die für die Steuerfestsetzung relevanten Faktoren zwar wahrheitsgetreu deklariert, aber steuerlich falsch qualifiziert, sofern er vorsätzlich klare gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen der Behörden oder publizierte Praxisfestlegungen nicht richtig anwendet und die Behörden darüber nicht vorgängig schriftlich in Kenntnis setzt. Bei fahrlässiger Begehung beträgt die Busse bis zu 20 000 Franken.

<sup>4</sup> Mit Busse bis zu 800 000 Franken wird bestraft, wer die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er:

- a. vorsätzlich oder fahrlässig bei der Einfuhr Waren nicht oder unrichtig anmeldet oder verheimlicht;
- b. vorsätzlich im Rahmen einer behördlichen Kontrolle oder eines Verwaltungsverfahrens, das auf die Festsetzung der Steuerforderung oder den Steuererlass gerichtet ist, auf entsprechende Nachfrage hin keine, unwahre oder unvollständige Angaben macht.

<sup>5</sup> Der Versuch ist strafbar.

<sup>6</sup> Wird der Steuervorteil aufgrund einer fehlerhaften Abrechnung erzielt, so ist die Steuerhinterziehung erst strafbar, wenn die Frist zur Korrektur von Mängeln in der Abrechnung (Art. 72 Abs. 1) abgelaufen ist und der Fehler nicht korrigiert wurde.

### Art. 97 Strafzumessung und qualifizierte Steuerhinterziehung

<sup>1</sup> Die Busse wird in Anwendung von Artikel 106 Absatz 3 des Strafgesetzbuches<sup>140</sup> (StGB) bemessen; dabei kann Artikel 34 StGB sinngemäss herangezogen werden. Sofern der durch die Tat erzielte Steuervorteil höher ist als die Strafdrohung, kann

die Busse bei vorsätzlicher Begehung bis zum Doppelten des Steuervorteils erhöht werden.

<sup>2</sup> Bei erschwerenden Umständen wird das Höchstmass der angedrohten Busse um die Hälfte erhöht. Zugleich kann auf eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren erkannt werden. Als erschwerende Umstände gelten:

- a. das Anwerben einer oder mehrerer Personen für eine Widerhandlung gegen das Mehrwertsteuerrecht;
- b. das gewerbsmässige Verüben von Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuerrecht.

#### **Art. 98** Verletzung von Verfahrenspflichten

Mit Busse wird bestraft, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. die Anmeldung als steuerpflichtige Person nicht vornimmt;
- b. trotz Mahnung eine Steuerabrechnung nicht fristgerecht einreicht;
- c. die Steuer nicht periodengerecht deklariert;
- d. Sicherheiten nicht gehörig leistet;
- e. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt;
- f. trotz Mahnung nicht oder nicht richtig Auskunft erteilt oder die für die Steuererhebung oder für die Überprüfung der Steuerpflicht massgebenden Daten und Gegenstände nicht oder nicht richtig deklariert;
- g. in Rechnungen eine nicht oder nicht in dieser Höhe geschuldete Mehrwertsteuer ausweist;
- h. durch Angabe einer Registernummer eine Eintragung im Register der steuerpflichtigen Personen vortäuscht;
- i. trotz Mahnung die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht.

#### **Art. 99** Steuerhehlerei

Wer Gegenstände, von denen er weiss oder annehmen muss, dass die darauf geschuldete Einfuhrsteuer vorsätzlich hinterzogen worden ist, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder sonst wie in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzen hilft oder in Verkehr bringt, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter oder die Täterin Anwendung findet, bestraft.

**Art. 100** Widerhandlung im Geschäftsbetrieb

Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR<sup>141</sup> strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

**Art. 101** Konkurrenz

<sup>1</sup> Die Artikel 7, 9, 11 und 12 Absatz 4 und 13 VStrR<sup>142</sup> sind nicht anwendbar.

<sup>2</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 98 Buchstabe a dieses Gesetzes schliesst eine Bestrafung nach den Artikeln 96 und 97 nicht aus.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 14 VStrR schliesst eine zusätzliche Bestrafung wegen derselben Tat nach den Artikeln 96 und 97 des vorliegenden Gesetzes aus.

<sup>4</sup> Erfüllt eine Handlung sowohl den Tatbestand einer Hinterziehung der Einfuhrsteuer oder einer Steuerhhelei als auch einer durch die EZV zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

<sup>5</sup> Hat der Täter oder die Täterin durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere Strafen erfüllt, die in den Zuständigkeitsbereich der ESTV fallen, so wird die Strafe für die schwerste Widerhandlung verhängt; diese kann angemessen erhöht werden.

**Art. 102** Selbstanzeige

<sup>1</sup> Zeigt die steuerpflichtige Person eine Widerhandlung gegen dieses Gesetz an, bevor sie der zuständigen Behörde bekannt wird, wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn:

- a. sie die Behörde bei der Festsetzung der geschuldeten oder rückzuerstattenenden Steuer in zumutbarer Weise unterstützt; und
- b. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten oder rückzuerstattenenden Steuer bemüht.

<sup>2</sup> Zeigt eine nicht steuerpflichtige Person, die eine Widerhandlung gegen dieses Gesetz begangen oder an einer solchen teilgenommen hat, die Widerhandlung an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen.

<sup>3</sup> Die Selbstanzeige einer juristischen Person erfolgt durch ihre Organe oder Vertreter und Vertreterinnen. Die Solidarhaftung gemäss Artikel 12 Absatz 3 VStrR<sup>143</sup> der Organe oder der Vertreter und Vertreterinnen wird aufgehoben und von einer Strafverfolgung wird abgesehen.

<sup>4</sup> Eine Korrektur der Abrechnung nach Artikel 72 Absatz 2 gilt als Selbstanzeige.

<sup>141</sup> SR 313.0

<sup>142</sup> SR 313.0

<sup>143</sup> SR 313.0

**Art. 103** Strafverfolgung

<sup>1</sup> Auf die Strafverfolgung ist mit Ausnahme der Artikel 63 Absätze 1 und 2, 69 Absatz 2, 73 Absatz 1 letzter Satz sowie 77 Absatz 4 das VStrR<sup>144</sup> anwendbar.

<sup>2</sup> Die Strafverfolgung obliegt bei der Inlandsteuer und bei der Bezugsteuer der ESTV, bei der Einfuhrsteuer der EZV.

<sup>3</sup> In Strafsachen mit engem Sachzusammenhang, bei denen sowohl die Zuständigkeit der ESTV als auch die der EZV gegeben ist, kann die ESTV im Einvernehmen mit der EZV die Vereinigung der Strafverfolgung bei einer der beiden Behörden beschliessen.

<sup>4</sup> Die Strafverfolgung kann unterbleiben, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind (Art. 52 StGB<sup>145</sup>). In diesen Fällen wird eine Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung erlassen.

<sup>5</sup> Hat die zuständige Behörde auch andere strafbare Handlungen, für welche das VStrR anwendbar ist, zu untersuchen oder zu beurteilen, so gilt Absatz 1 für alle strafbaren Handlungen.

**Art. 104** Verfahrensgarantien

<sup>1</sup> Die beschuldigte Person hat Anspruch auf ein faires Strafverfahren gemäss der Bundesverfassung und den einschlägigen Strafverfahrgesetzen.

<sup>2</sup> Die beschuldigte Person ist nicht verpflichtet, sich in einem Strafverfahren selbst zu belasten.

<sup>3</sup> Die von der beschuldigten Person im Steuererhebungsverfahren erteilten Auskünfte (Art. 68 und 73) oder Beweismittel aus einer Kontrolle nach Artikel 78 dürfen in einem Strafverfahren nur dann verwendet werden, wenn die beschuldigte Person in diesem hierzu ihre Zustimmung erteilt.

<sup>4</sup> Die Eröffnung einer Strafuntersuchung ist der beschuldigten Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

**Art. 105** Verfolgungsverjährung

<sup>1</sup> Das Recht, eine Strafuntersuchung einzuleiten, verjährt:

- a. bei Verletzung von Verfahrenspflichten: im Zeitpunkt der Rechtskraft der Steuerforderung, welche im Zusammenhang mit dieser Tat steht;
- b.<sup>146</sup> im Bereich der Inland- und der Bezugsteuer:
  1. bei Übertretungen nach Artikel 96 Absätze 1–3: sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Steuerforderung,
  2. bei der Steuerhinterziehung nach Artikel 96 Absatz 4: zwei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Steuerforderung,

<sup>144</sup> SR 313.0

<sup>145</sup> SR 311.0

<sup>146</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

3. bei Vergehen nach Artikel 97 Absatz 2 sowie bei Vergehen nach den Artikeln 14–17 VStrR<sup>147</sup>: sieben Jahre nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode;
  - c.<sup>148</sup> im Bereich der Einfuhrsteuer: für alle Vergehen und Übertretungen nach den Artikeln 96, 97 Absatz 2 und 99 sowie bei Vergehen nach den Artikeln 14–17 VStrR: in sieben Jahren;
  - d. und e.<sup>149</sup> ...
- <sup>2</sup> Die Verfolgungsverjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung oder ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.
- <sup>3</sup> Die Verjährung für die Leistungs- und Rückleistungspflicht gemäss Artikel 12 VStrR richtet sich:
- a. grundsätzlich nach Artikel 42;
  - b. falls ein Tatbestand der Artikel 96 Absatz 4, 97 Absatz 2 oder 99 oder nach den Artikeln 14–17 VStrR erfüllt ist, nach den Absätzen 1 und 2.
- <sup>4</sup> Das Recht, eine eingeleitete Strafuntersuchung durchzuführen, verjährt in fünf Jahren; die Verjährung ruht, solange sich die beschuldigte Person im Ausland befindet.

#### **Art. 106**      Bezug und Verjährung der Bussen und Kosten

<sup>1</sup> Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten werden im Verfahren nach den Artikeln 86–90 bezogen. Artikel 36 StGB<sup>150</sup> ist anwendbar.

<sup>2</sup> Die Bezugsverjährung richtet sich nach Artikel 91.

## **7. Titel: Schlussbestimmungen**

### **1. Kapitel: Ausführungsbestimmungen**

#### **Art. 107**      Bundesrat

<sup>1</sup> Der Bundesrat:

- a. regelt die Entlastung von der Mehrwertsteuer für Begünstigte nach Artikel 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>151</sup>, die von der Steuerpflicht befreit sind;
- b. bestimmt, unter welchen Voraussetzungen den Abnehmern und Abnehmerinnen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland die Steuer auf den an sie im Inland ausgeführten Leistungen sowie auf ihren Einfuhren bei Gewäh-

<sup>147</sup> SR **313.0**

<sup>148</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 3575; BBl **2015** 2615).

<sup>149</sup> Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 3575; BBl **2015** 2615).

<sup>150</sup> SR **311.0**

<sup>151</sup> SR **192.12**

zung des Gegenrechts durch das Land ihres Wohn- oder Geschäftssitzes vergütet werden kann; dabei haben grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu gelten, wie sie bei inländischen steuerpflichtigen Personen in Bezug auf den Vorsteuerabzug bestehen;

- c.<sup>152</sup> regelt die Mehrwertsteuerrechtliche Behandlung von Leistungen an Personen, die zum Personal gehören und zugleich eng verbundene Personen sind; er beachtet dabei die Behandlung dieser Leistungen bei der direkten Bundessteuer und kann Ausnahmen von Artikel 24 Absatz 2 festlegen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen über die Besteuerung der Umsätze und der Einfuhr von Münz- und Feingold erlassen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt die Vollzugsvorschriften.

#### **Art. 108** Eidgenössisches Finanzdepartement

Das EFD:

- a. legt marktübliche Verzugs- und Vergütungszinssätze fest und passt diese periodisch an;
- b. legt die Fälle fest, in denen kein Verzugszins erhoben wird;
- c. regelt, bis zu welchem Betrag geringfügige Verzugs- und Vergütungszinsen nicht erhoben werden oder nicht zu entrichten sind.

#### **Art. 109** Konsultativgremium

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann ein Konsultativgremium, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der steuerpflichtigen Personen, der Kantone, der Wissenschaft, der Steuerpraxis und der Konsumenten und Konsumentinnen, einsetzen.<sup>153</sup>

<sup>2</sup> Das Konsultativgremium berät Anpassungen dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Praxisfestlegungen bezüglich der Auswirkungen auf die steuerpflichtigen Personen und die Volkswirtschaft.

<sup>3</sup> Es nimmt zu den Entwürfen Stellung und kann selbstständig Empfehlungen für Änderungen abgeben.

## **2. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

#### **Art. 110** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Mehrwertsteuergesetz vom 2. September 1999<sup>154</sup> wird aufgehoben.

<sup>152</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>153</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>154</sup> [AS 2000 1300 1134, 2001 3086, 2002 1480, 2004 4719 Anhang Ziff. II 5, 2005 4545 Anhang Ziff. 2, 2006 2197 Anhang Ziff. 52 2673 5379 Anhang Ziff. II 5, 2007 1411 Anhang Ziff. 7 3425 Anhang Ziff. 1 6637 Anhang Ziff. II 5]

**Art. 111** Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

...<sup>155</sup>

**3. Kapitel: Übergangsbestimmungen****Art. 112** Anwendung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die darauf gestützt erlassenen Vorschriften bleiben, unter Vorbehalt von Artikel 113, weiterhin auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar. Die Verjährung richtet sich weiterhin nach den Artikeln 49 und 50 des bisherigen Rechts.

<sup>2</sup> Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht worden sind, sowie für Einführen von Gegenständen, bei denen die Einfuhrsteuerschuld vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, gilt das bisherige Recht.

<sup>3</sup> Leistungen, die teilweise vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht worden sind, sind für diesen Teil nach bisherigem Recht zu versteuern. Leistungen, die teilweise ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erbracht werden, sind für diesen Teil nach neuem Recht zu versteuern.

**Art. 113** Anwendung des neuen Rechts

<sup>1</sup> Für die Feststellung, ob die Befreiung von der Steuerpflicht nach Artikel 10 Absatz 2 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht, ist das neue Recht auf die in den vorangegangenen zwölf Monaten vor dem Inkrafttreten erzielten, nach diesem Gesetz steuerbaren Leistungen anzuwenden.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Einlageentsteuerung nach Artikel 32 gelten auch für Leistungen, für die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts kein Anspruch auf Vorsteuerabzug gegeben war.

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 91 ist das neue Verfahrensrecht auf sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren anwendbar.

**Art. 114** Wahlmöglichkeiten

<sup>1</sup> Die steuerpflichtigen Personen können mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlmöglichkeiten erneut Gebrauch machen. Sofern die Wahlmöglichkeiten an bestimmte Fristen geknüpft sind, beginnen diese mit dem Datum des Inkrafttretens neu zu laufen.

<sup>2</sup> Äussert sich die steuerpflichtige Person nicht innert 90 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu den Wahlmöglichkeiten, so wird vermutet, dass sie ihre bisherige Wahl beibehält, sofern dies rechtlich weiterhin möglich ist.

<sup>155</sup> Die Änderungen können unter AS 2009 5203 konsultiert werden.

**Art. 115** Änderung der Steuersätze

<sup>1</sup> Bei einer Änderung der Steuersätze gelten die Artikel 112 und 113 sinngemäss. Der Bundesrat passt die in Artikel 37 Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge angemessen an.<sup>156</sup>

<sup>2</sup> Für die Abrechnung der Steuerbeträge mit den bisherigen Sätzen sind den steuerpflichtigen Personen genügend lange Fristen einzuräumen, die sich nach der Natur der Liefer- und Dienstleistungsverträge richten.

**Art. 115a**<sup>157</sup> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2016

Auf Sammlerstücke wie Kunstgegenständen, Antiquitäten und dergleichen, für die bei Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2016 bereits Vorsteuer abgezogen wurde, ist der Vorsteuerabzug nicht rückgängig zu machen, sofern der Verkauf im Inland erfolgt und auf dem gesamten Verkaufspreis die Mehrwertsteuer entrichtet wird.

**4. Kapitel: Referendum und Inkrafttreten****Art. 116**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>158</sup>

<sup>2</sup> Es tritt unter Vorbehalt von Absatz 3 am 1. Januar 2010 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Artikel 34 Absatz 3 und 78 Absatz 4.<sup>159</sup>

<sup>3</sup> Wird das Referendum ergriffen und wird das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen, so bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2010**<sup>160</sup>

Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Bestimmung im Mehrwertsteuergesetz sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen Leistungen von Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung untereinander sowie Leistungen, die diese Durchführungsorgane aufgrund der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erbringen oder die der beruflichen und sozialen Vorsorge sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen.

<sup>156</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615).

<sup>157</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 3575; BBl 2015 2615). Die Berichtigung der RedK der BVers vom 30. Aug. 2017 betrifft nur den italienischen Text (AS 2017 4857).

<sup>158</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 1. Oktober 2009 unbenützt abgelaufen (BBl 2009 4407).

<sup>159</sup> Art. 78 Abs. 4 tritt am 1. Jan. 2012 in Kraft (AS 2011 4737).

<sup>160</sup> AS 2011 1167; BBl 2008 7733

# Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

641.201

vom 27. November 2009 (Stand am 1. Januar 2018)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009<sup>1</sup> (MWSTG),  
*verordnet:*

## 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1** Schweizerisches Staatsgebiet  
(Art. 3 Bst. a MWSTG)

Schweizerische Hochseeschiffe gelten nicht als schweizerisches Staatsgebiet im Sinn von Artikel 3 Buchstabe a MWSTG.

**Art. 2** Verpfändung und besondere Verhältnisse beim Verkauf  
(Art. 3 Bst. d MWSTG)

<sup>1</sup> Der Verkauf eines Gegenstands stellt auch dann eine Lieferung dar, wenn ein Eigentumsvorbehalt eingetragen wird.

<sup>2</sup> Die Übertragung eines Gegenstands im Rahmen einer Sicherungsübereignung oder einer Verpfändung stellt keine Lieferung dar. Wird das Recht aus der Sicherungsübereignung oder aus der Verpfändung in Anspruch genommen, so findet eine Lieferung statt.

<sup>3</sup> Der Verkauf eines Gegenstands bei dessen gleichzeitiger Rücküberlassung zum Gebrauch an den Verkäufer oder die Verkäuferin (Sale-and-lease-back-Geschäft) gilt nicht als Lieferung, wenn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Rückübereignung vereinbart wird. In diesem Fall gilt die Leistung des Leasinggebers oder der Leasinggeberin nicht als Gebrauchsüberlassung des Gegenstands, sondern als Finanzierungsdienstleistung nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe a MWSTG.

**Art. 3** Unterstellungserklärung bei Einfuhr eines Gegenstands  
(Art. 7 Abs. 3 Bst. a MWSTG)<sup>2</sup>

<sup>1</sup> ...<sup>3</sup>

AS 2009 6743

<sup>1</sup> SR 641.20

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018  
(AS 2017 6307).

<sup>3</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018  
(AS 2017 6307).

<sup>2</sup> Wird die Einfuhr aufgrund der Unterstellungserklärung im eigenen Namen vorgenommen, so gelten bei Reihengeschäften die vorangehenden Lieferungen als im Ausland und die nachfolgenden als im Inland ausgeführt.

<sup>3</sup> Verzichtet der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin darauf, die Einfuhr im eigenen Namen vorzunehmen, so muss er oder sie auf der Rechnung an den Abnehmer oder die Abnehmerin darauf hinweisen.<sup>4</sup>

**Art. 4<sup>5</sup>** Lieferung eines aus dem Ausland ins Inland verbrachten  
Gegenstands ab Lager im Inland  
(Art. 7 Abs. 1 MWSTG)

Bei Gegenständen, die aus dem Ausland in ein Lager im Inland verbracht und ab diesem Lager geliefert werden, liegt der Ort der Lieferung im Ausland, wenn der Lieferungsempfänger oder die Lieferungsempfängerin und das zu entrichtende Entgelt beim Verbringen der Gegenstände ins Inland feststehen und sich die Gegenstände im Zeitpunkt der Lieferung im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

**Art. 5** Betriebsstätte  
(Art. 7 Abs. 2, 8 und 10 Abs. 3 MWSTG)

<sup>1</sup> Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, durch welche die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

<sup>2</sup> Als Betriebsstätten gelten namentlich:

- a. Zweigniederlassungen;
- b. Fabrikationsstätten;
- c. Werkstätten;
- d. Einkaufs- oder Verkaufsstellen;
- e. ständige Vertretungen;
- f. Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen;
- g. Bau- und Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer;
- h. land-, weide- oder waldwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

<sup>3</sup> Nicht als Betriebsstätten gelten namentlich:

- a. reine Auslieferungslager;
- b. Beförderungsmittel, die entsprechend ihrem ursprünglichen Zweck eingesetzt werden;
- c. Informations-, Repräsentations- und Werbebüros von Unternehmen, die nur zur Ausübung von entsprechenden Hilfstätigkeiten befugt sind.

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3839).

**Art. 5a<sup>6</sup>** Schiffsverkehr auf dem Bodensee, dem Untersee und dem Rhein bis zur Schweizer Grenze unterhalb Basel  
(Art. 8 Abs. 2 Bst. e MWSTG)

Die Beförderung von Personen mit Schiffen auf dem Bodensee, dem Untersee sowie dem Rhein zwischen dem Untersee und der Schweizer Grenze unterhalb Basel gilt als im Ausland erbracht.

**Art. 6** Beförderungsleistungen  
(Art. 9 MWSTG)

Eine Beförderungsleistung liegt auch vor, wenn ein Beförderungsmittel mit Bedienungspersonal zu Beförderungszwecken zur Verfügung gestellt wird.

**Art. 6a<sup>7</sup>** Ort der Leistung für gastgewerbliche, kulturelle und ähnliche Leistungen im Rahmen einer Personenbeförderung im Grenzgebiet  
(Art. 9 MWSTG)

<sup>1</sup> Werden Leistungen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben c und d MWSTG im Rahmen einer Personenbeförderung erbracht, die im Grenzgebiet teilweise im Inland und teilweise im Ausland oder auf dem Bodensee stattfindet, und lässt sich der Ort der Leistung nicht eindeutig als im Inland oder im Ausland liegend bestimmen, so gilt die Leistung als am Ort erbracht, an dem die dienstleistende Person den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte am Wohnort oder am Ort, von dem aus sie tätig wird.

<sup>2</sup> Weist die steuerpflichtige Person nach, dass eine Leistung nach Absatz 1 im Ausland erbracht worden ist, so gilt Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben c und d MWSTG.

## **2. Titel: Inlandsteuer**

### **1. Kapitel: Steuersubjekt**

#### **1. Abschnitt: Unternehmerische Tätigkeit und Umsatzgrenze**

**Art. 7** Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen  
(Art. 10 MWSTG)

Alle inländischen Betriebsstätten eines Unternehmens mit Sitz im Ausland gelten zusammen als ein einziges selbstständiges Steuersubjekt.

**Art. 8<sup>8</sup>**

<sup>6</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 4739).

<sup>7</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 4739).

<sup>8</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

**Art. 9<sup>9</sup>** Befreiung und Ende der Befreiung von der Steuerpflicht bei inländischen Unternehmen

(Art. 10 Abs. 2 Bst. a und c sowie 14 Abs. 1 Bst. a und 3 MWSTG)

<sup>1</sup> Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland, die ihre Tätigkeit aufnehmen oder durch Geschäftsübernahme oder Eröffnung eines neuen Betriebszweiges ausweiten, sind von der Steuerpflicht befreit, wenn zu diesem Zeitpunkt nach den Umständen anzunehmen ist, dass innerhalb der folgenden zwölf Monate die Umsatzgrenze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a oder c MWSTG aus Leistungen im In- und Ausland nicht erreicht wird. Kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden, ob die Umsatzgrenze erreicht wird, so ist spätestens nach drei Monaten eine erneute Beurteilung vorzunehmen.

<sup>2</sup> Ist aufgrund der erneuten Beurteilung anzunehmen, dass die Umsatzgrenze erreicht wird, so endet die Befreiung von der Steuerpflicht wahlweise auf den Zeitpunkt:

- a. der Aufnahme oder der Ausweitung der Tätigkeit; oder
- b. der erneuten Beurteilung, spätestens aber mit Beginn des vierten Monats.

<sup>3</sup> Bei bisher von der Steuerpflicht befreiten Unternehmen endet die Befreiung von der Steuerpflicht nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Umsatzgrenze erreicht wird. Wurde die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit nicht während eines ganzen Jahres ausgeübt, so ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.

**Art. 9a<sup>10</sup>** Befreiung und Ende der Befreiung von der Steuerpflicht bei ausländischen Unternehmen

(Art. 10 Abs. 2 Bst. a und c sowie 14 Abs. 1 Bst. b und 3 MWSTG)

<sup>1</sup> Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland, die erstmals eine Leistung im Inland erbringen, sind von der Steuerpflicht befreit, wenn zu diesem Zeitpunkt nach den Umständen anzunehmen ist, dass innerhalb der folgenden zwölf Monate die Umsatzgrenze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a oder c MWSTG aus Leistungen im In- und Ausland nicht erreicht wird. Kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden, ob die Umsatzgrenze erreicht wird, so ist spätestens nach drei Monaten eine erneute Beurteilung vorzunehmen.

<sup>2</sup> Ist aufgrund der erneuten Beurteilung anzunehmen, dass die Umsatzgrenze erreicht wird, so endet die Befreiung von der Steuerpflicht wahlweise auf den Zeitpunkt:

- a. des erstmaligen Erbringens einer Leistung im Inland; oder
- b. der erneuten Beurteilung, spätestens aber mit Beginn des vierten Monats.

<sup>3</sup> Bei bisher von der Steuerpflicht befreiten Unternehmen endet die Befreiung von der Steuerpflicht nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Umsatzgrenze erreicht wird. Wurde die für die Steuerpflicht massgebende Tätigkeit nicht während eines ganzen Jahres ausgeübt, so ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.

<sup>9</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>10</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Nov. 2014 (AS 2014 3847). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

**Art. 10** Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen  
(Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG)

<sup>1</sup> Als Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen gelten namentlich:

- a. Radio- und Fernsehdienstleistungen;
- b. das Verschaffen von Zugangsberechtigungen, namentlich zu Festnetzen und Mobilfunknetzen und zur Satellitenkommunikation sowie zu anderen Informationsnetzen;
- c. das Bereitstellen und Zusichern von Datenübertragungskapazitäten;
- d. das Bereitstellen von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen;
- e. das elektronische Bereitstellen von Software und deren Aktualisierung;
- f. das elektronische Bereitstellen von Bildern, Texten und Informationen sowie das Bereitstellen von Datenbanken;
- g. das elektronische Bereitstellen von Musik, Filmen und Spielen, einschliesslich Glücksspielen und Lotterien.

<sup>2</sup> Nicht als Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistung gelten namentlich:

- a. die blossе Kommunikation zwischen leistungserbringender und leistungsempfangender Person über Draht, Funk, optische oder sonstige elektromagnetische Medien;
- b. Bildungsleistungen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 11 MWSTG in interaktiver Form;
- c. die blossе Gebrauchsüberlassung von genau bezeichneten Anlagen oder Anlageteilen für die alleinige Verfügung des Mieters oder der Mieterin zwecks Übertragung von Daten.

**Art. 11**<sup>11</sup>

**2. Abschnitt: Gemeinwesen**

**Art. 12** Steuersubjekt  
(Art. 12 Abs. 1 MWSTG)

<sup>1</sup> Die Unterteilung eines Gemeinwesens in Dienststellen richtet sich nach der Gliederung des finanziellen Rechnungswesens (Finanzbuchhaltung), soweit dieses dem organisatorischen und funktionalen Aufbau des Gemeinwesens entspricht.

<sup>2</sup> Übrige Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach Artikel 12 Absatz 1 MWSTG sind:

<sup>11</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

- a. in- und ausländische öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Zweckverbände;
- b. öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- c. öffentlich-rechtliche Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- d. einfache Gesellschaften von Gemeinwesen.

<sup>3</sup> Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit können auch ausländische Gemeinwesen in Zweckverbände und einfache Gesellschaften aufgenommen werden.

<sup>4</sup> Eine Einrichtung nach Absatz 2 ist als Ganzes ein Steuersubjekt.

### Art. 13<sup>12</sup>

#### Art. 14            Unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens (Art. 12 Abs. 4 MWSTG)

Als unternehmerisch und damit steuerbar gelten Leistungen eines Gemeinwesens, die nicht hoheitliche Tätigkeiten nach Artikel 3 Buchstabe g MWSTG sind. Namentlich die folgenden Leistungen von Gemeinwesen sind unternehmerischer Natur:<sup>13</sup>

1. Dienstleistungen im Bereich von Radio und Fernsehen, Telekommunikationsdienstleistungen sowie elektronische Dienstleistungen;
2. Lieferung von Wasser, Gas, Elektrizität, thermischer Energie, Ethanol, Vergällungsmitteln und ähnlichen Gegenständen;
3. Beförderung von Gegenständen und Personen;
4. Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen;
5. Lieferung von zum Verkauf bestimmten neuen Fertigwaren;
- 6.<sup>14</sup> ...
7. Veranstaltung von Messen und Ausstellungen mit gewerblichem Charakter;
8. Betrieb von Sportanlagen wie Badeanstalten und Kunsteisbahnen;
9. Lagerhaltung;
10. Tätigkeiten gewerblicher Werbebüros;
11. Tätigkeiten von Reisebüros;
12. Leistungen von betrieblichen Kantinen, Personalrestaurants, Verkaufsstellen und ähnlichen Einrichtungen;

<sup>12</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>13</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2010 2833).

<sup>14</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

13. Tätigkeiten von Amtsnotaren und Amtsnotarinnen;
14. Tätigkeiten von Vermessungsbüros;
15. Tätigkeiten im Entsorgungsbereich;
16. Tätigkeiten, die durch vorgezogene Entsorgungsgebühren gestützt auf Artikel 32a<sup>bis</sup> des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>15</sup> (USG) finanziert werden;
17. Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung von Verkehrsanlagen;
18. Rauchgaskontrollen;
19. Werbeleistungen.

### 3. Abschnitt: Gruppenbesteuerung

#### Art. 15 Einheitliche Leitung

(Art. 13 MWSTG)

Eine einheitliche Leitung liegt vor, wenn durch Stimmenmehrheit, Vertrag oder auf andere Weise das Verhalten eines Rechtsträgers kontrolliert wird.

#### Art. 16 Gruppenmitglieder

(Art. 13 MWSTG)

<sup>1</sup> Nicht rechtsfähige Personengesellschaften sind Rechtsträgern im Sinn von Artikel 13 MWSTG gleichgestellt.

<sup>2</sup> Versicherungsvertreter und Versicherungsvertreterinnen können Mitglieder einer Gruppe sein.

<sup>3</sup> ...<sup>16</sup>

#### Art. 17 Gruppenbildung

(Art. 13 MWSTG)

<sup>1</sup> Der Kreis der Mitglieder der Mehrwertsteuergruppe kann, innerhalb der zur Teilnahme an der Gruppenbesteuerung Berechtigten, frei bestimmt werden.

<sup>2</sup> Die Bildung mehrerer Teilgruppen ist zulässig.

#### Art. 18 Bewilligung der Gruppenbesteuerung

(Art. 13 und 67 Abs. 2 MWSTG)

<sup>1</sup> Die ESTV erteilt auf entsprechendes Gesuch hin die Bewilligung zur Gruppenbesteuerung, sofern die massgebenden Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>15</sup> SR 814.01

<sup>16</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Nov. 2014, mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 3847).

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind schriftliche Erklärungen der einzelnen Mitglieder beizulegen, in denen sich diese mit der Gruppenbesteuerung und deren Wirkungen sowie der gemeinsamen Vertretung durch das darin bestimmte Gruppenmitglied oder die darin bestimmte Person einverstanden erklären.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist von der Gruppenvertretung einzureichen. Gruppenvertretung kann sein:

- a. ein in der Schweiz ansässiges Mitglied der Mehrwertsteuergruppe; oder
- b. eine Person, die nicht Mitglied ist, mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz.

#### **Art. 19** Änderungen der Gruppenvertretung

(Art. 13 MWSTG)

<sup>1</sup> Ein Rücktritt von der Vertretung einer Mehrwertsteuergruppe ist nur auf das Ende einer Steuerperiode möglich. Dabei ist der Rücktritt mindestens einen Monat im Voraus der ESTV schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Tritt die bisherige Gruppenvertretung zurück und wird der ESTV nicht bis einen Monat vor Ende der Steuerperiode eine neue Gruppenvertretung schriftlich gemeldet, so kann die ESTV nach vorgängiger Mahnung eines der Gruppenmitglieder zur Gruppenvertretung bestimmen.

<sup>3</sup> Die Gruppenmitglieder können gemeinsam der Gruppenvertretung das Mandat entziehen, sofern sie gleichzeitig eine neue Gruppenvertretung bestimmen. Absatz 1 gilt sinngemäss.

#### **Art. 20** Änderungen im Bestand der Gruppe

(Art. 13 MWSTG)

<sup>1</sup> Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr, um an der Gruppenbesteuerung teilzunehmen, so muss die Gruppenvertretung dies der ESTV schriftlich melden.

<sup>2</sup> Auf Gesuch hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die ESTV bewilligt den Ein- oder den Austritt auf den Beginn der folgenden beziehungsweise auf das Ende der laufenden Steuerperiode.

<sup>3</sup> Erfüllt ein Rechtsträger, bei dem die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Gruppenbesteuerung bisher nicht gegeben waren, neu diese Voraussetzungen, so kann der Eintritt in eine bestehende Mehrwertsteuergruppe auch während der laufenden Steuerperiode verlangt werden, sofern das entsprechende Gesuch der ESTV innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der massgebenden Änderung im Handelsregister beziehungsweise nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich eingereicht wird.

**Art. 21** Administrative und buchhalterische Erfordernisse  
(Art. 13 MWSTG)

<sup>1</sup> Die Mitglieder müssen ihre Buchhaltung am gleichen Bilanzstichtag abschliessen; davon ausgenommen sind Holdinggesellschaften, wenn diese aus Gründen der Rechnungslegung einen anderen Bilanzstichtag aufweisen.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied muss eine interne Mehrwertsteuerabrechnung erstellen, die in der Abrechnung der Mehrwertsteuergruppe zu konsolidieren ist.

**Art. 22** Mithaftung bei Gruppenbesteuerung  
(Art. 15 Abs. 1 Bst. c MWSTG)

<sup>1</sup> Die Mithaftung eines Mitglieds einer Mehrwertsteuergruppe erstreckt sich auf alle Steuer-, Zins- und Kostenforderungen, die während dessen Zugehörigkeit zur Gruppe entstehen, ausgenommen Bussen.

<sup>2</sup> Wurde gegenüber einem Gruppenmitglied eine Betreuung eingeleitet, bei der Gruppenvertretung eine Steuernachforderung mittels Einschätzungsmitteilung geltend gemacht oder wurde eine Kontrolle angekündigt, so kann sich ein Gruppenmitglied nicht durch Austritt aus der Gruppe der Mithaftung entziehen.

#### **4. Abschnitt: Haftung bei der Zession von Forderungen**

**Art. 23** Umfang der Abtretung  
(Art. 15 Abs. 4 MWSTG)

Bei der Abtretung eines Teilbetrags einer Forderung auf ein Entgelt gilt die Mehrwertsteuer als anteilig mitziediert. Die Abtretung der Nettoforderung ohne Mehrwertsteuer ist nicht möglich.

**Art. 24** Umfang der Haftung  
(Art. 15 Abs. 4 MWSTG)

<sup>1</sup> Die Haftung nach Artikel 15 Absatz 4 MWSTG beschränkt sich auf die Höhe des Mehrwertsteuerbetrags, der während eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt der Pfändung beziehungsweise ab dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung durch den Zessionar oder die Zessionarin tatsächlich vereinnahmt worden ist.

<sup>2</sup> Im Rahmen eines Pfändungs- oder Pfandverwertungsverfahrens gegen eine steuerpflichtige Person muss die ESTV den Zessionar oder die Zessionarin nach Erhalt der Pfändungsurkunde unverzüglich über seine oder ihre Haftung informieren.

<sup>3</sup> Nach der Eröffnung des Konkurses über eine steuerpflichtige Person kann die ESTV die Haftung des Zessionars oder der Zessionarin unabhängig von einer vorgängigen Mitteilung in Anspruch nehmen.

**Art. 25** Befreiung von der Haftung

(Art. 15 Abs. 4 MWSTG)

Durch Weiterleitung der mit der Forderung mitziedierten und vereinnahmten Mehrwertsteuer an die ESTV befreit sich der Zessionar oder die Zessionarin im entsprechenden Umfang von der Haftung.

**2. Kapitel: Steuerobjekt****1. Abschnitt: Leistungsverhältnis****Art. 26<sup>17</sup>** Leistungen an eng verbundene Personen

(Art. 18 Abs. 1 MWSTG)

Das Erbringen von Leistungen an eng verbundene Personen gilt als Leistungsverhältnis. Die Bemessung richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 MWSTG.

**Art. 27** Vorgezogene Entsorgungsgebühren

(Art. 18 Abs. 1 MWSTG)

Private Organisationen im Sinn von Artikel 32a<sup>bis</sup> USG<sup>18</sup> erbringen durch ihre Tätigkeiten Leistungen gegenüber den Herstellern und Importeuren. Die vorgezogenen Entsorgungsgebühren sind Entgelt für diese Leistungen.

**Art. 28** Grenzüberschreitende Entsendung von Mitarbeitenden im Konzern

(Art. 18 MWSTG)

Kein Leistungsverhältnis bei grenzüberschreitender Entsendung von Mitarbeitenden innerhalb eines Konzerns liegt vor, wenn:

- a. ein ausländischer Arbeitgeber einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin in einem zum gleichen Konzern gehörenden Einsatzbetrieb im Inland einsetzt oder ein inländischer Arbeitgeber einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin in einem zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Einsatzbetrieb einsetzt;
- b. der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die Arbeitsleistung dem Einsatzbetrieb erbringt, jedoch den Arbeitsvertrag mit dem entsendenden Unternehmen beibehält; und
- c. die Löhne, Sozialabgaben und dazugehörenden Spesen vom entsendenden Arbeitgeber ohne Zuschläge dem Einsatzbetrieb belastet werden.

**Art. 29** Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge

Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG)

Als Subventionen oder andere öffentlich-rechtliche Beiträge gelten namentlich die von Gemeinwesen ausgerichteten:

<sup>17</sup> Die Berichtigung vom 12. Dez. 2017 betrifft nur den französischen Text (AS 2017 7263).

<sup>18</sup> SR 814.01

- a. Finanzhilfen im Sinn von Artikel 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990<sup>19</sup> (SuG);
- b. Abteilungen im Sinn von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a SuG, sofern kein Leistungsverhältnis vorliegt;
- c. Forschungsbeiträge, sofern dem Gemeinwesen kein Exklusivrecht auf die Resultate der Forschung zusteht;
- d. mit den Buchstaben a–c vergleichbaren Mittelflüsse, die gestützt auf kantonales und kommunales Recht ausgerichtet werden.

**Art. 30** Weiterleiten von Mittelflüssen, die nicht als Entgelte gelten  
(Art. 18 Abs. 2 MWSTG)

<sup>1</sup> Das Weiterleiten von Mittelflüssen, die nach Artikel 18 Absatz 2 MWSTG nicht als Entgelte gelten, namentlich innerhalb von Bildungs- und Forschungs Kooperationen, unterliegt nicht der Steuer.

<sup>2</sup> Die Kürzung des Vorsteuerabzugs nach Artikel 33 Absatz 2 MWSTG erfolgt beim letzten Zahlungsempfänger oder der letzten Zahlungsempfängerin.

## 2. Abschnitt: Mehrheit von Leistungen

**Art. 31** Spezialwerkzeuge  
(Art. 19 Abs. 1 MWSTG)

<sup>1</sup> Spezialwerkzeuge, die eine steuerpflichtige Person eigens für die Ausführung eines Fabrikationsauftrages zukauf, anfertigt lässt oder selbst anfertigt, gelten als Teil der Lieferung des damit hergestellten Gegenstands. Unerheblich ist, ob die Spezialwerkzeuge:

- a. dem Leistungsempfänger oder der Leistungsempfängerin allenfalls gesondert fakturiert oder in den Preis der Erzeugnisse eingerechnet werden;
- b. nach Ausführung des Fabrikationsauftrages dem Leistungsempfänger oder der Leistungsempfängerin oder einer von ihm oder ihr bezeichneten Drittperson abgeliefert werden oder nicht.

<sup>2</sup> Als Spezialwerkzeuge gelten namentlich Klischees, Fotolithos und Satz, Stanz- und Ziehwerkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Press- und Spritzformen, Gesenke, Giessereimodelle, Kokillen und Filme für gedruckte Schaltungen.

**Art. 32<sup>20</sup>** Sachgesamtheiten und Leistungskombinationen  
(Art. 19 Abs. 2 MWSTG)

Für die Bestimmung, ob der Ort der Leistung bei Leistungskombinationen im Inland oder im Ausland liegt, ist Artikel 19 Absatz 2 MWSTG sinngemäss anwendbar.

<sup>19</sup> SR 616.1

<sup>20</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

**Art. 33** Geltung der Einfuhrsteuerveranlagung für die Inlandsteuer  
(Art. 19 Abs. 2 MWSTG)

Eine Einfuhrsteuerveranlagung nach Artikel 112 ist auch für die Inlandsteuer massgebend, sofern nach der Einfuhrveranlagung keine Bearbeitung oder Veränderung der Leistungskombination vorgenommen wurde.

### 3. Abschnitt: Von der Steuer ausgenommene Leistungen

**Art. 34** Heilbehandlungen  
(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG)

<sup>1</sup> Als Heilbehandlungen gelten die Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit des Menschen sowie Tätigkeiten, die der Vorbeugung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen des Menschen dienen.

<sup>2</sup> Den Heilbehandlungen gleichgestellt sind:

- a. besondere Leistungen bei Mutterschaft, wie Kontrolluntersuchungen, Geburtsvorbereitung oder Stillberatung;
- b. Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen, die mit künstlicher Befruchtung, Empfängnisverhütung oder Schwangerschaftsabbruch im Zusammenhang stehen;
- c. Lieferungen und Dienstleistungen eines Arztes, einer Ärztin, eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin für die Erstellung eines medizinischen Berichts oder Gutachtens zur Abklärung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche.

<sup>3</sup> Nicht als Heilbehandlungen gelten namentlich:

- a. Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen, die lediglich der Hebung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit dienen oder lediglich aus ästhetischen Gründen vorgenommen werden, ausser die Untersuchung, Beratung oder Behandlung erfolge durch einen Arzt, eine Ärztin, einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin, die im Inland zur Ausübung der ärztlichen oder zahnärztlichen Tätigkeit berechtigt sind;
- b. die zur Erstellung eines Gutachtens vorgenommenen Untersuchungen, die nicht mit einer konkreten Behandlung der untersuchten Person im Zusammenhang stehen, ausser in Fällen nach Absatz 2 Buchstabe c;
- c. die Abgabe von Medikamenten oder von medizinischen Hilfsmitteln, es sei denn, diese werden von der behandelnden Person im Rahmen einer Heilbehandlung verwendet;
- d. die Abgabe von selbst hergestellten oder zugekauften Prothesen und orthopädischen Apparaten, auch wenn diese im Rahmen einer Heilbehandlung erfolgt; als Prothese gilt ein Körper-Ersatz, der ohne operativen Eingriff vom Körper entfernt und wieder eingesetzt oder angebracht werden kann;

- e. Massnahmen der Grundpflege; diese gelten als Pflegeleistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 4 MWSTG.

**Art. 35** Voraussetzung für die Anerkennung als Erbringer oder Erbringerin einer Heilbehandlung

(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG)

<sup>1</sup> Ein Leistungserbringer oder eine Leistungserbringerin verfügt über eine Berufsausübungsbewilligung im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG, wenn er oder sie:

- a. im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung ist; oder
- b. zur Ausübung der Heilbehandlung nach der kantonalen Gesetzgebung zugelassen ist.

<sup>2</sup> Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG gelten namentlich:

- a. Ärzte und Ärztinnen;
- b. Zahnärzte und Zahnärztinnen;
- c. Zahnprothetiker und Zahnprothetikerinnen;
- c<sup>bis</sup>,<sup>21</sup> Dentalhygieniker und Dentalhygienikerinnen;
- d. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen;
- e. Chiropraktoren und Chiropraktorinnen;
- f. Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen;
- g. Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen;
- h. Naturärzte, Naturärztinnen, Heilpraktiker, Heilpraktikerinnen, Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerinnen;
- i. Entbindungspfleger und Hebammen;
- j. Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen;
- k. medizinische Masseur und Masseurinnen;
- l. Logopäden und Logopädinnen;
- m. Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen;
- n. Podologen und Podologinnen.

<sup>21</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3839).

**Art. 36** Kulturelle Leistungen  
(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 und 16 MWSTG)

<sup>1</sup> ...<sup>22</sup>

<sup>2</sup> Als Urheber und Urheberinnen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 16 MWSTG gelten Urheber und Urheberinnen von Werken nach den Artikeln 2 und 3 URG, soweit sie kulturelle Dienstleistungen und Lieferungen erbringen.

**Art. 37**<sup>23</sup>

**Art. 38**<sup>24</sup> Zusammenarbeit zwischen Gemeinwesen  
(Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. b und c MWSTG)

<sup>1</sup> Als Beteiligung von Gemeinwesen an privat- oder öffentlichrechtlichen Gesellschaften im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe b MWSTG gilt sowohl eine direkte als auch eine indirekte Beteiligung.

<sup>2</sup> Als von Gemeinwesen gegründete Anstalten und Stiftungen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 28 Buchstabe c MWSTG gelten sowohl direkt als auch indirekt von Gemeinwesen gegründete Anstalten und Stiftungen.

<sup>3</sup> Die Steuerausnahme erstreckt sich auf:

- a. die Leistungen zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den ausschliesslich von diesen Gesellschaften direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften oder direkt oder indirekt gegründeten Anstalten und Stiftungen;
- b. die Leistungen zwischen ausschliesslich von Gemeinwesen gegründeten Anstalten oder Stiftungen und den ausschliesslich von diesen Anstalten oder Stiftungen direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften oder direkt oder indirekt gegründeten Anstalten und Stiftungen.

**Art. 38a**<sup>25</sup> Bildungs- und Forschungsinstitutionen  
(Art. 21 Abs. 7 MWSTG)

<sup>1</sup> Als Bildungs- und Forschungsinstitutionen gelten:

- a. Institutionen des Hochschulwesens, die von Bund und Kantonen im Rahmen von Artikel 63a der Bundesverfassung<sup>26</sup> gestützt auf eine gesetzliche Grundlage gefördert werden;

<sup>22</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>23</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>24</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>25</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>26</sup> SR 101

- b. gemeinnützige Organisationen nach Artikel 3 Buchstabe j MWSTG sowie Gemeinwesen nach Artikel 12 MWSTG;
- c. öffentliche Spitäler unabhängig von ihrer Rechtsform.

<sup>2</sup> Unternehmen der Privatwirtschaft gelten nicht als Bildungs- oder Forschungsinstitutionen.

**Art. 39<sup>27</sup>** Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen  
(Art. 22 MWSTG)

Die Option durch Deklaration in der Abrechnung muss in der Steuerperiode ausgeübt werden, in der die Umsatzsteuerschuld entstanden ist. Nach Ablauf der Finalisierungsfrist gemäss Artikel 72 Absatz 1 MWSTG ist eine Ausübung der Option oder ein Verzicht auf eine ausgeübte Option nicht mehr möglich.

#### 4. Abschnitt: Von der Steuer befreite Leistungen

**Art. 40<sup>28</sup>**

**Art. 41** Steuerbefreiung des internationalen Luftverkehrs  
(Art. 23 Abs. 4 MWSTG)

<sup>1</sup> Von der Steuer sind befreit:

- a. Beförderungen im Luftverkehr, bei denen entweder der Ankunfts- oder der Abflugsort im Inland liegt;
- b. Beförderungen im Luftverkehr von einem ausländischen Flughafen zu einem anderen ausländischen Flughafen über inländisches Gebiet.

<sup>2</sup> Inlandstrecken im internationalen Luftverkehr sind von der Steuer befreit, wenn der Flug im Inland lediglich durch eine technische Zwischenlandung oder zum Umsteigen auf einen Anschlussflug unterbrochen wird.

**Art. 42** Steuerbefreiung des internationalen Eisenbahnverkehrs  
(Art. 23 Abs. 4 MWSTG)

<sup>1</sup> Beförderungen im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 von der Steuer befreit, soweit es sich um Strecken handelt, wofür ein internationaler Fahrausweis besteht. Darunter fallen:

- a. Beförderungen auf Strecken, bei denen entweder der Abgangs- oder der Ankunftsbahnhof im Inland liegt;

<sup>27</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>28</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

- b. Beförderungen auf inländischen Strecken, die im Transit benutzt werden, um die im Ausland liegenden Abgangs- und Ankunftsbahnhöfe zu verbinden.

<sup>2</sup> Für eine Steuerbefreiung muss der Fahrpreisanteil der ausländischen Strecke grösser sein als die wegen der Steuerbefreiung entfallende Mehrwertsteuer.

<sup>3</sup> Für den Verkauf von Pauschalfahrausweisen, namentlich Generalabonnements und Halbtax-Abonnements, die ganz oder teilweise für steuerbefreite Beförderungen verwendet werden, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

**Art. 43** Steuerbefreiung des internationalen Busverkehrs

(Art. 23 Abs. 4 MWSTG)

<sup>1</sup> Von der Steuer befreit sind die Beförderungen von Personen mit Autobussen auf Strecken, die:

- a. überwiegend über ausländisches Gebiet führen; oder
- b. im Transit benutzt werden, um die im Ausland liegenden Abgangs- und Ankunftsorte zu verbinden.

<sup>2</sup> Von der Steuer befreit sind Personenbeförderungen auf reinen Inlandstrecken, die allein für das unmittelbare Zubringen einer Person zu einer Beförderungsleistung nach Absatz 1 bestimmt sind, sofern diese gemeinsam mit der Beförderungsleistung nach Absatz 1 in Rechnung gestellt wird.

**Art. 44** Steuerbefreite Umsätze von Münz- und Feingold

(Art. 107 Abs. 2 MWSTG)

<sup>1</sup> Von der Steuer sind befreit die Umsätze von:

- a. staatlich geprägten Goldmünzen der Zolltarifnummern 7118.9010 und 9705.0000<sup>29</sup>;
- b.<sup>30</sup> Gold zu Anlagezwecken im Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, in Form von:
  1. gegossenen Barren, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers, oder
  2. gestanzten Plättchen, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers oder einer in der Schweiz registrierten Verantwortlichkeitsmarke;
- c.<sup>31</sup> Gold in Form von Granalien im Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, die von einem anerkannten Prüfer-Schmelzer verpackt und versiegelt wurden;
- d. Gold in Rohform oder in Form von Halbzeug, das zur Raffination oder Wiedergewinnung bestimmt ist;

<sup>29</sup> SR 632.10 Anhang

<sup>30</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3839).

<sup>31</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3839).

e. Gold in Form von Abfällen und Schrott.

<sup>2</sup> Als Gold im Sinn von Absatz 1 Buchstaben d und e gelten auch Legierungen, die zwei oder mehr Gewichtsprozent Gold oder, wenn Platin enthalten ist, mehr Gold als Platin aufweisen.

### 3. Kapitel: Bemessungsgrundlage und Steuersätze

#### 1. Abschnitt: Bemessungsgrundlage

##### Art. 45 Entgelte in ausländischer Währung

(Art. 24 Abs. 1 MWSTG)

<sup>1</sup> Zur Berechnung der geschuldeten Mehrwertsteuer sind Entgelte in ausländischer Währung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung in Landeswährung umzurechnen.

<sup>2</sup> Ein Entgelt in ausländischer Währung liegt vor, wenn die Rechnung oder Quittung in ausländischer Währung ausgestellt ist. Wird keine Rechnung oder Quittung ausgestellt, so ist die Verbuchung beim Leistungserbringer oder bei der Leistungserbringerin massgebend. Unerheblich ist, ob in Landes- oder in ausländischer Währung bezahlt wird und in welcher Währung das Retourgeld ausbezahlt wird.

<sup>3</sup> Die Umrechnung erfolgt nach dem von der ESTV veröffentlichten Wechselkurs, wobei wahlweise der Monatsmittelkurs oder der Tageskurs für den Verkauf von Devisen verwendet werden kann.<sup>32</sup>

<sup>3bis</sup> Bei ausländischen Währungen, für welche die ESTV keinen Kurs veröffentlicht, gilt der publizierte Tageskurs für den Verkauf von Devisen einer inländischen Bank.<sup>33</sup>

<sup>4</sup> Steuerpflichtige Personen, die Teil eines Konzerns sind, können für die Umrechnung ihren Konzernumrechnungskurs verwenden. Dieser ist sowohl für die Leistungen innerhalb des Konzerns als auch im Verhältnis zu Dritten anzuwenden.<sup>34</sup>

<sup>5</sup> Das gewählte Vorgehen (Monatsmittel-, Tages- oder Konzernkurs) ist während mindestens einer Steuerperiode beizubehalten.

##### Art. 46 Kreditkartenkommissionen und Scheckgebühren

(Art. 24 Abs. 1 MWSTG)

Nicht als Entgeltsminderungen gelten Kreditkartenkommissionen, Scheckgebühren, WIR-Einschläge und dergleichen.

<sup>32</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>33</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>34</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

**Art. 47** Leistungen an das Personal

(Art. 24 MWSTG)

<sup>1</sup> Bei entgeltlichen Leistungen an das Personal ist die Steuer vom tatsächlich empfangenen Entgelt zu berechnen. Artikel 24 Absätze 2 und 3 MWSTG bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist von dem Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist.

<sup>3</sup> Leistungen, die im Lohnausweis nicht zu deklarieren sind, gelten als nicht entgeltlich erbracht und es wird vermutet, dass ein unternehmerischer Grund besteht.

<sup>4</sup> Soweit bei den direkten Steuern Pauschalen für die Ermittlung von Lohnanteilen zulässig sind, die auch für die Bemessung der Mehrwertsteuer dienlich sind, können diese für die Mehrwertsteuer ebenfalls angewendet werden.

<sup>5</sup> Für die Anwendung der Absätze 2–4 ist nicht erheblich, ob es sich dabei um eng verbundene Personen nach Artikel 3 Buchstabe h MWSTG handelt.<sup>35</sup>

**Art. 48** Kantonale Abgaben an Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds

(Art. 24 Abs. 6 Bst. d MWSTG)

<sup>1</sup> Die ESTV legt für jeden Fonds den Umfang des Abzuges in Prozenten fest, der für die einzelnen angeschlossenen Entsorgungsanstalten und Wasserwerke gilt.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass:

- a. der Fonds nicht alle eingekommenen Abgaben wieder ausrichtet; und
- b. die steuerpflichtigen Bezüger und Bezügerinnen von Entsorgungsdienstleistungen und Wasserlieferungen die ihnen darauf in Rechnung gestellte Steuer vollumfänglich als Vorsteuer abgezogen haben.

**1a. Abschnitt:<sup>36</sup> Margenbesteuerung****Art. 48a** Kunstgegenstände, Antiquitäten und andere Sammlerstücke

(Art. 24a Abs. 4 MWSTG)

<sup>1</sup> Als Kunstgegenstände gelten folgende körperliche Werke von Urhebern und Urheberinnen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 16 MWSTG:

- a. vom Künstler oder von der Künstlerin persönlich geschaffene Bildwerke wie Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle, Zeichnungen, Collagen und dergleichen; ausgenommen sind Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, bemalte oder verzierte gewerbliche Erzeugnisse,

<sup>35</sup> Die Berichtigung vom 12. Dez. 2017 betrifft nur den französischen Text (AS 2017 7263).

<sup>36</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

- bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen;
- b. Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, die unmittelbar in begrenzter Stückzahl von einer oder mehreren vom Künstler oder von der Künstlerin vollständig handgearbeiteten Platten nach einem beliebigen, jedoch nicht mechanischen oder fotomechanischen Verfahren auf ein beliebiges Material in Schwarz-Weiss oder farbig abgezogen wurden;
  - c. Serigrafien, die die Merkmale eines künstlerisch individuell gestalteten Originalwerks aufweisen, in begrenzter Stückzahl hergestellt und von vom Urheber oder von der Urheberin vollständig handgearbeiteten Vervielfältigungsformen abgezogen worden sind;
  - d. Originalwerke der Bildhauerkunst, die vollständig vom Künstler oder von der Künstlerin geschaffen wurden, sowie unter Aufsicht des Künstlers oder der Künstlerin beziehungsweise deren Rechtsnachfolger hergestellte Bildgüsse in begrenzter Stückzahl;
  - e. handgearbeitete Tapisserien und Textilwaren für Wandbekleidung nach Originalentwürfen von Künstlern und Künstlerinnen in begrenzter Stückzahl;
  - f. Originalwerke aus Keramik, die vollständig vom Künstler oder von der Künstlerin geschaffen und von ihm oder ihr signiert wurden;
  - g. Werke der Emaillekunst in begrenzter Stückzahl, die vollständig von Hand geschaffen wurden, nummeriert und mit der Signatur des Künstlers oder der Künstlerin oder des Kunstateliers versehen sind;
  - h. vom Künstler oder von der Künstlerin aufgenommene Fotografien, die von ihm oder ihr oder unter deren Aufsicht in begrenzter Stückzahl abgezogen sowie zertifiziert oder von ihm oder ihr signiert wurden;
  - i. in den Buchstaben a–h nicht genannte, vom Künstler oder von der Künstlerin persönlich geschaffene Kunstgegenstände in begrenzter Stückzahl.
- <sup>2</sup> Als Antiquitäten gelten bewegliche Gegenstände, die mehr als 100 Jahre alt sind.
- <sup>3</sup> Als Sammlerstücke gelten namentlich auch:
- a. Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, die nicht zum Umlauf vorgesehen sind;
  - b. zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlerstücke und Sammlungen; Sammlerstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert;
  - c. Motorfahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung beim Ankauf länger als 30 Jahre zurückliegt;
  - d. Weine und andere Alkoholika, die mit Jahrgang versehen sind und mittels Nummerierung oder auf andere Art und Weise individualisierbar sind;

- e. Gegenstände aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen, Schmucksteinen und dergleichen wie Bijouterie, Juwelierwaren, Uhren und Münzen, die einen Sammlerwert haben.

**Art. 48b** Margenbesteuerung bei zu einem Gesamtpreis erworbenen Gegenständen  
(Art. 24a Abs. 5 MWSTG)

<sup>1</sup> Hat der Wiederverkäufer oder die Wiederverkäuferin Sammlerstücke zu einem Gesamtpreis erworben, so muss er oder sie für den Verkauf sämtlicher dieser Sammlerstücke die Margenbesteuerung anwenden.

<sup>2</sup> Das Entgelt aus dem Wiederverkauf einzelner zu einem Gesamtpreis erworbener Sammlerstücke ist in der Abrechnungsperiode, in der es erzielt wurde, zu deklarieren. Sobald die Entgelte zusammen den Gesamtpreis übersteigen, sind sie zu versteuern.

<sup>3</sup> Werden Sammlerstücke zusammen mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreis erworben, so ist die Margenbesteuerung nur anwendbar, wenn der Anteil am Ankaufspreis, der auf die Sammlerstücke entfällt, annäherungsweise ermittelt werden kann.

**Art. 48c** Rechnungsstellung  
(Art. 24a MWSTG)

Weist die steuerpflichtige Person die Steuer beim Wiederverkauf von Sammlerstücken offen aus, so schuldet sie die Steuer und kann weder die Margenbesteuerung anwenden noch die fiktive Vorsteuer abziehen.

**Art. 48d** Aufzeichnungen  
(Art. 24a MWSTG)

Die steuerpflichtige Person muss über die Sammlerstücke eine Bezugs- und Verkaufskontrolle führen. Bei zu einem Gesamtpreis erworbenen Gegenständen sind pro Gesamtheit separate Aufzeichnungen zu führen.

## 2. Abschnitt: Steuersätze

**Art. 49<sup>37</sup>** Medikamente  
(Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 8 MWSTG)

Als Medikamente gelten:

- a. nach Artikel 9 Absatz 1 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000<sup>38</sup> (HMG) zugelassene verwendungsfertige Arzneimittel und Tierarzneimittel-Vormischungen sowie die entsprechenden galenisch fertigen Produkte;

<sup>37</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2010 2833).

<sup>38</sup> SR 812.21

- b. verwendungsfertige Arzneimittel, die nach Artikel 9 Absatz 2 HMG keiner Zulassung bedürfen, mit Ausnahme von menschlichem und tierischem Vollblut;
- c. verwendungsfertige Arzneimittel, die nach Artikel 9 Absatz 4 HMG eine befristete Bewilligung erhalten haben;
- d. nicht zugelassene verwendungsfertige Arzneimittel nach Artikel 36 Absätze 1–3 der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Oktober 2001<sup>39</sup> sowie nach Artikel 7 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004<sup>40</sup>.

**Art. 50** Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter

(Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 9 MWSTG)

Als Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter gelten Druckerzeugnisse, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erscheinen periodisch, mindestens zweimal pro Jahr.
- b. Sie dienen der laufenden Orientierung über Wissenswertes oder der Unterhaltung.
- c. Sie tragen einen gleich bleibenden Titel.
- d. Sie enthalten eine fortlaufende Nummerierung sowie die Angabe des Erscheinungsdatums und der Erscheinungsweise.
- e. Sie sind äusserlich als Zeitungen oder Zeitschriften aufgemacht.
- f. Sie weisen nicht überwiegend Flächen zur Aufnahme von Eintragungen auf.

**Art. 50a<sup>41</sup>** Elektronische Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter

(Art. 25 Abs. 2 Bst. abis MWSTG)

<sup>1</sup> Als elektronische Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter gelten elektronische Erzeugnisse, die:

- a. auf elektronischem Weg übermittelt oder auf Datenträgern angeboten werden;
- b. überwiegend text- oder bildbasiert sind; und
- c. im Wesentlichen die gleiche Funktion wie gedruckte Zeitungen und Zeitschriften nach Artikel 50 erfüllen.

<sup>2</sup> Zu den elektronischen Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter gehören auch Hörzeitungen und -zeitschriften, die inhaltlich überwiegend dem Originalwerk entsprechen.

<sup>39</sup> SR 812.212.1

<sup>40</sup> SR 812.212.27

<sup>41</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

**Art. 51** Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter  
(Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 9 MWSTG)

Als Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter gelten Druckerzeugnisse, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie weisen Buch-, Broschüren- oder Loseblattform auf; Loseblattwerke gelten als Bücher, wenn sie sich aus einer Einbanddecke, versehen mit einer Schraub-, Spiral- oder Schnellheftung, und den darin einzuordnenden losen Blättern zusammensetzen, als vollständiges Werk mindestens 16 Seiten umfassen und der Titel des Werks auf der Einbanddecke erscheint.
- b. Sie weisen inklusive Umschlag und Deckseiten mindestens 16 Seiten auf, mit Ausnahme von Kinderbüchern, gedruckten Musikalien und Teilen zu Loseblattwerken.
- c. Sie weisen einen religiösen, literarischen, künstlerischen, unterhaltenden, erzieherischen, belehrenden, informierenden, technischen oder wissenschaftlichen Inhalt auf.
- d. Sie sind nicht zur Aufnahme von Eintragungen oder Sammelbildern bestimmt, mit Ausnahme von Schul- und Lehrbüchern sowie bestimmten Kinderbüchern wie Übungsheften mit Illustrationen und ergänzendem Text und Zeichen- und Malbüchern mit Vorgaben und Anleitungen.

**Art. 51<sup>a42</sup>** Elektronische Bücher ohne Reklamecharakter  
(Art. 25 Abs. 2 Bst. abis MWSTG)

<sup>1</sup> Als elektronische Bücher ohne Reklamecharakter gelten elektronische Erzeugnisse, die:

- a. auf elektronischem Weg übermittelt oder auf Datenträgern angeboten werden;
- b. in sich geschlossene, überwiegend text- oder bildbasierte und nicht interaktive Einzelwerke sind; und
- c. im Wesentlichen die gleiche Funktion wie gedruckte Bücher nach Artikel 51 erfüllen.

<sup>2</sup> Zu den elektronischen Büchern ohne Reklamecharakter gehören auch Hörbücher, die inhaltlich überwiegend dem Originalwerk entsprechen.

**Art. 52<sup>43</sup>** Reklamecharakter  
(Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 9 und Bst. abis MWSTG)

<sup>1</sup> Druck- und elektronische Erzeugnisse haben Reklamecharakter, wenn bei ihrem Inhalt die Werbung für die geschäftlichen Tätigkeiten der Herausgeberschaft oder einer hinter dieser stehenden Drittperson im Vordergrund steht.

<sup>42</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>43</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>2</sup> Als hinter der Herausgeberschaft stehende Drittpersonen gelten:

- a. Personen und Unternehmen, für die die Herausgeberschaft handelt oder die die Herausgeberschaft beherrscht; oder
- b. sonstige mit der Herausgeberschaft eng verbundene Personen im Sinn von Artikel 3 Buchstabe h MWSTG.

<sup>3</sup> Als Werbung gelten sowohl die direkte Werbung, wie Reklame oder Inserate, als auch die indirekte Werbung, wie Publireportagen oder Publmitteilungen.

**Art. 53** Zubereitung vor Ort und Servierleistung

(Art. 25 Abs. 3 MWSTG)

<sup>1</sup> Als Zubereitung gelten namentlich das Kochen, Erwärmen, Mixen, Rüsten und Mischen von Lebensmitteln<sup>44</sup>. Nicht als Zubereitung gilt das blosses Bewahren der Temperatur konsumbereiter Lebensmittel.

<sup>2</sup> Als Servierleistung gelten namentlich das Anrichten von Speisen auf Tellern, das Bereitstellen von kalten oder warmen Buffets, der Ausschank von Getränken, das Decken und Abräumen von Tischen, das Bedienen der Gäste, die Leitung oder Beaufsichtigung des Service-Personals sowie die Betreuung und Versorgung von Selbstbedienungsbuffets.

**Art. 54** Besondere Konsumvorrichtungen an Ort und Stelle

(Art. 25 Abs. 3 MWSTG)

<sup>1</sup> Als besondere Vorrichtungen zum Konsum von Lebensmitteln an Ort und Stelle (Konsumvorrichtungen) gelten namentlich Tische, Stehtische, Theken und andere für den Konsum zur Verfügung stehende Abstellflächen oder entsprechende Vorrichtungen, namentlich in Beförderungsmitteln. Unerheblich ist:

- a. wem die Vorrichtungen gehören;
- b. ob der Kunde oder die Kundin die Vorrichtung tatsächlich benutzt;
- c. ob die Vorrichtungen ausreichen, um sämtlichen Kunden und Kundinnen den Konsum an Ort und Stelle zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Nicht als Konsumvorrichtungen gelten:

- a. blosses Sitzgelegenheiten ohne dazugehörige Tische, die in erster Linie als Ausruhmöglichkeit dienen;
- b. bei Kiosks oder Restaurants auf Campingplätzen: die Zelte und Wohnwagen der Mieter und Mieterinnen.

<sup>44</sup> Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dez. 2016, in Kraft seit 1. Mai 2017 (AS 2017 283). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

**Art. 55** Zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmte Lebensmittel  
(Art. 25 Abs. 3 MWSTG)

<sup>1</sup> Als Auslieferung gilt die Lieferung von Lebensmitteln durch die steuerpflichtige Person an ihre Kundschaft an deren Domizil oder an einen andern von ihr bezeichneten Ort ohne jede weitere Zubereitung oder Servierleistung.

<sup>2</sup> Als zum Mitnehmen bestimmte Lebensmittel gelten Lebensmittel, die der Kunde oder die Kundin nach dem Kauf an einen anderen Ort verbringt und nicht im Betrieb des Leistungserbringers oder der Leistungserbringerin konsumiert. Für das Mitnehmen spricht namentlich:

- a. der durch den Kunden oder die Kundin bekannt gegebene Wille zum Mitnehmen der Lebensmittel;
- b. die Abgabe der Lebensmittel in einer speziellen, für den Transport geeigneten Verpackung;
- c. die Abgabe von Lebensmitteln, die nicht für den unmittelbaren Verzehr geeignet sind.

<sup>3</sup> Für bestimmte Betriebe und Anlässe sieht die ESTV Vereinfachungen im Sinn von Artikel 80 MWSTG vor.

**Art. 56** Geeignete organisatorische Massnahme  
(Art. 25 Abs. 3 MWSTG)

Eine geeignete organisatorische Massnahme ist namentlich das Ausstellen von Belegen, anhand derer festgestellt werden kann, ob eine gastgewerbliche Leistung oder eine Auslieferung beziehungsweise eine Lieferung zum Mitnehmen erbracht wurde.

## **4. Kapitel: Rechnungsstellung und Steuerausweis**

(Art. 26 Abs. 3 MWSTG)

### **Art. 57**

Kassenzettel für Beträge bis 400 Franken müssen keine Angaben über den Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin enthalten. Solche Kassenzettel berechtigen nicht zu einer Steuerrückerstattung im Vergütungsverfahren.

## **5. Kapitel: Vorsteuerabzug**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

**Art. 58** Vorsteuerabzug bei ausländischer Währung  
(Art. 28 MWSTG)

Für die Berechnung der abziehbaren Vorsteuern gilt Artikel 45 sinngemäss.

**Art. 59** Nachweis  
(Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

<sup>1</sup> Die Inlandsteuer gilt als in Rechnung gestellt, wenn der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin für den Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin erkennbar von diesem oder dieser die Mehrwertsteuer eingefordert hat.

<sup>2</sup> Der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin muss nicht prüfen, ob die Mehrwertsteuer zu Recht eingefordert wurde. Weiss er oder sie aber, dass die Person, die die Mehrwertsteuer überwälzt hat, nicht als steuerpflichtige Person eingetragten ist, so ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

**Art. 60**<sup>45</sup>

**Art. 61** Vorsteuerabzug bei Münz- und Feingold  
(Art. 107 Abs. 2 MWSTG)

Die Steuer auf den Lieferungen von Gegenständen und auf den Dienstleistungen, die für Umsätze nach Artikel 44 und Einfuhren nach Artikel 113 Buchstabe g verwendet werden, kann als Vorsteuer abgezogen werden.

## 2. Abschnitt:<sup>46</sup> Abzug fiktiver Vorsteuer

**Art. 62** Edelmetalle und Edelsteine  
(Art. 28a Abs. 1 Bst. a MWSTG)

Nicht als individualisierbare bewegliche Gegenstände gelten Edelmetalle der Zolltarifnummern 7106–7112<sup>47</sup> und Edelsteine der Zolltarifnummern 7102–7105.

**Art. 63** Berechtigung zum Abzug der fiktiven Vorsteuer  
(Art. 28a Abs. 1 und 2 MWSTG)

<sup>1</sup> Werden ausschliesslich individualisierbare bewegliche Gegenstände zu einem Gesamtpreis erworben, so ist ein Abzug der fiktiven Vorsteuer zulässig.

<sup>2</sup> Der Abzug der fiktiven Vorsteuer ist ausgeschlossen, wenn im Gesamtpreis Sammlerstücke (Art. 48a) oder nicht individualisierbare bewegliche Gegenstände enthalten sind und der Anteil am Ankaufpreis, der auf Gegenstände nach Artikel 28a MWSTG entfällt, nicht annäherungsweise ermittelt werden kann.

<sup>3</sup> Der Abzug der fiktiven Vorsteuer ist ausgeschlossen, wenn:

- a. beim Erwerb des Gegenstands das Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG zur Anwendung kam;

<sup>45</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>46</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>47</sup> SR 632.10 Anhang

- b. die steuerpflichtige Person den Gegenstand eingeführt hat;
- c. Gegenstände nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 erworben wurden;
- d. die steuerpflichtige Person weiss oder wissen müsste, dass der Gegenstand steuerbefreit eingeführt wurde.

<sup>4</sup> Bei Zahlungen im Rahmen der Schadenregulierung ist der Abzug der fiktiven Vorsteuer nur auf dem tatsächlichen Wert des Gegenstandes im Zeitpunkt der Übernahme zulässig.

#### **Art. 64**

*Aufgehoben*

### **3. Abschnitt: Korrektur des Vorsteuerabzugs**

**Art. 65** Methoden zur Berechnung der Korrektur  
(Art. 30 MWSTG)

Die Korrektur des Vorsteuerabzugs kann berechnet werden:

- a. nach dem effektiven Verwendungszweck;
- b. anhand von Pauschalmethoden mit von der ESTV festgelegten Pauschalen;
- c. gestützt auf eigene Berechnungen.

**Art. 66** Pauschalmethoden  
(Art. 30 MWSTG)

Die ESTV legt namentlich Pauschalen fest für:

- a. Tätigkeiten von Banken;
- b. die Tätigkeit von Versicherungsgesellschaften;
- c. Tätigkeiten von spezialfinanzierten Dienststellen von Gemeinwesen;
- d. die Gewährung von Krediten sowie für Zinseinnahmen und Einnahmen aus dem Handel mit Wertpapieren;
- e. die Verwaltung von eigenen Immobilien, für deren Versteuerung nicht nach Artikel 22 MWSTG optiert wird;
- f. Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs.

**Art. 67** Eigene Berechnungen  
(Art. 30 MWSTG)

Stützt die steuerpflichtige Person die Korrektur des Vorsteuerabzugs auf eigene Berechnungen, so muss sie die Sachverhalte, die ihren Berechnungen zugrunde liegen, umfassend belegen sowie eine Plausibilitätsprüfung durchführen.

**Art. 68** Wahl der Methode  
(Art. 30 MWSTG)

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann zur Berechnung der Korrektur des Vorsteuerabzugs eine oder mehrere Methoden anwenden, sofern dies zu einem sachgerechten Ergebnis führt.

<sup>2</sup> Als sachgerecht gilt jede Anwendung einer oder mehrerer Methoden, die den Grundsatz der Erhebungswirtschaftlichkeit berücksichtigt, betriebswirtschaftlich nachvollziehbar ist und die Vorsteuern nach Massgabe der Verwendung für eine bestimmte Tätigkeit zuteilt.

#### **4. Abschnitt: Eigenverbrauch**

**Art. 69** Grundsätze  
(Art. 31 MWSTG)

<sup>1</sup> Der Vorsteuerabzug ist auf in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen vollumfänglich zu korrigieren.

<sup>2</sup> Der Vorsteuerabzug ist auf in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen zu korrigieren, die im Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs noch vorhanden sind und einen Zeitwert haben. Bei Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Buchführung, Personalbeschaffung, Management und Werbung wird vermutet, dass sie bereits im Zeitpunkt ihres Bezugs verbraucht und nicht mehr vorhanden sind.

<sup>3</sup> Bei selbst hergestellten Gegenständen ist für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur ein Pauschalzuschlag von 33 Prozent auf den Vorsteuern auf Material und allfälligen Drittarbeiten bei Halbfabrikaten vorzunehmen. Vorbehalten bleibt der effektive Nachweis der Vorsteuern, die auf die Ingebrauchnahme der Infrastruktur entfallen.

<sup>4</sup> Fallen die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nur teilweise weg, so ist die Korrektur im Ausmass der nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigenden Nutzung vorzunehmen.

**Art. 70** Ermittlung des Zeitwerts  
(Art. 31 Abs. 3 MWSTG)

<sup>1</sup> Zu berechnen ist der Zeitwert auf der Grundlage des Anschaffungspreises, bei Immobilien ohne Wert des Bodens, sowie der wertvermehrenden Aufwendungen. Nicht zu berücksichtigen sind die werterhaltenden Aufwendungen. Werterhaltende Aufwendungen sind solche, die lediglich dazu dienen, den Wert eines Gegenstands sowie seine Funktionsfähigkeit zu erhalten, namentlich Service-, Unterhalts-, Betriebs-, Reparatur- und Instandstellungskosten.

<sup>2</sup> Bei der Ermittlung des Zeitwerts von in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen ist in der ersten Steuerperiode der Ingebrauchnahme der Wertverlust für die ganze Steuerperiode zu berücksichtigen. In der letzten noch nicht

abgelaufenen Steuerperiode ist hingegen keine Abschreibung vorzunehmen, ausser die Nutzungsänderung tritt am letzten Tag der Steuerperiode ein.

#### **Art. 71** Grossrenovationen von Liegenschaften

(Art. 31 MWSTG)

Übersteigen die Renovationskosten einer Bauphase insgesamt 5 Prozent des Gebäudevorsicherungswerts vor der Renovation, so muss der Vorsteuerabzug um die gesamten Kosten korrigiert werden, unabhängig davon, ob es sich um Kosten für wertvermehrende oder für werterhaltende Aufwendungen handelt.

### **5. Abschnitt: Einlagebesteuerung**

#### **Art. 72** Grundsätze

(Art. 32 MWSTG)

<sup>1</sup> Der Vorsteuerabzug kann auf nicht in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen vollumfänglich korrigiert werden.

<sup>2</sup> Der Vorsteuerabzug kann auf in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen korrigiert werden, die im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs noch vorhanden sind und einen Zeitwert haben. Bei Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Buchführung, Personalbeschaffung, Management und Werbung wird vermutet, dass sie bereits im Zeitpunkt ihres Bezugs verbraucht und nicht mehr vorhanden sind.

<sup>3</sup> Bei selbst hergestellten Gegenständen kann für die Ingebrauchnahme der Infrastruktur ein Pauschalzuschlag von 33 Prozent auf den Vorsteuern auf Material und allfälligen Drittarbeiten bei Halbfabrikaten vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt der effektive Nachweis der Vorsteuern, die auf die Ingebrauchnahme der Infrastruktur entfallen.

<sup>4</sup> Treten die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nur teilweise ein, so kann die Korrektur nur im Ausmass der nun zum Vorsteuerabzug berechtigenden Nutzung vorgenommen werden.

#### **Art. 73** Ermittlung des Zeitwerts

(Art. 32 Abs. 2 MWSTG)

<sup>1</sup> Zu berechnen ist der Zeitwert auf der Grundlage des Anschaffungspreises, bei Immobilien ohne Wert des Bodens, sowie der wertvermehrenden Aufwendungen. Nicht zu berücksichtigen sind die werterhaltenden Aufwendungen. Werterhaltende Aufwendungen sind solche, die lediglich dazu dienen, den Wert eines Gegenstands sowie seine Funktionsfähigkeit zu erhalten, namentlich Service-, Unterhalts-, Betriebs-, Reparatur- und Instandstellungskosten.

<sup>2</sup> Bei der Ermittlung des Zeitwerts von in Gebrauch genommenen Gegenständen und Dienstleistungen ist in der ersten Steuerperiode der Ingebrauchnahme der Wertverlust für die ganze Steuerperiode zu berücksichtigen. In der letzten noch nicht

abgelaufenen Steuerperiode ist hingegen keine Abschreibung vorzunehmen, ausser die Nutzungsänderung tritt am letzten Tag der Steuerperiode ein.

#### **Art. 74** Grossrenovationen von Liegenschaften

(Art. 32 MWSTG)

Übersteigen die Renovationskosten einer Bauphase insgesamt 5 Prozent des Gebäudevversicherungswerts vor der Renovation, so kann der Vorsteuerabzug um die gesamten Kosten korrigiert werden, unabhängig davon, ob es sich um Kosten für wertvermehrende oder für werterhaltende Aufwendungen handelt.

### **6. Abschnitt: Kürzung des Vorsteuerabzugs**

(Art. 33 Abs. 2 MWSTG)

#### **Art. 75**

<sup>1</sup> Keine Vorsteuerabzugskürzung ist vorzunehmen, soweit die Mittel nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c MWSTG einem Tätigkeitsbereich zuzuordnen sind, für den keine Vorsteuer anfällt oder für den kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht.

<sup>2</sup> Soweit die Mittel nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c MWSTG einem bestimmten Tätigkeitsbereich zugeordnet werden können, ist nur die Vorsteuer auf den Aufwendungen für diesen Tätigkeitsbereich zu kürzen.

<sup>3</sup> Werden die Mittel nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c MWSTG zur Deckung eines Betriebsdefizits entrichtet, so ist die Vorsteuer gesamthaft im Verhältnis dieser Mittel zum Gesamtumsatz exklusive Mehrwertsteuer zu kürzen.

## **6. Kapitel: Ermittlung und Entstehung der Steuerforderung**

### **1. Abschnitt: Geschäftsabschluss**

(Art. 34 Abs. 3 MWSTG)

#### **Art. 76<sup>48</sup>**

### **2. Abschnitt: Saldosteuersatzmethode**

#### **Art. 77** Grundsätze

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

<sup>1</sup> Bei der Abklärung, ob die Voraussetzungen nach Artikel 37 MWSTG erfüllt sind, sind die im Inland gegen Entgelt erbrachten steuerbaren Leistungen zu berücksichtigen.

<sup>48</sup> Tritt zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Die Saldosteuersatzmethode kann nicht gewählt werden von steuerpflichtigen Personen, die:

- a. nach Artikel 37 Absatz 5 MWSTG nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen können;
- b. das Verlagerungsverfahren nach Artikel 63 MWSTG anwenden;
- c. die Gruppenbesteuerung nach Artikel 13 MWSTG anwenden;
- d. ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in den Talschaften Samnaun oder Sempuoir haben;
- e.<sup>49</sup> mehr als 50 Prozent ihres Umsatzes aus steuerbaren Leistungen an andere steuerpflichtige, nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnende Personen erzielen, sofern die beteiligten Personen unter einheitlicher Leitung stehen.

<sup>3</sup> Steuerpflichtige Personen, die mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen, können nicht für die Versteuerung von Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1–24, 27, 29 und 30 MWSTG optieren. Wird die Steuer gleichwohl in Rechnung gestellt, so ist die ausgewiesene Steuer unter Vorbehalt von Artikel 27 Absatz 2 MWSTG der ESTV abzuliefern.<sup>50</sup>

**Art. 78** Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode bei Beginn der Steuerpflicht

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

<sup>1</sup> Neu ins Register der steuerpflichtigen Personen (Mehrwertsteuerregister) eingetragene Personen, die sich der Saldosteuersatzmethode unterstellen wollen, müssen dies der ESTV innert 60 Tagen nach Zustellung der Mehrwertsteuer Nummer schriftlich melden.

<sup>2</sup> Die ESTV bewilligt die Anwendung der Saldosteuersatzmethode, wenn in den ersten 12 Monaten sowohl der erwartete Umsatz als auch die erwarteten Steuern die Grenzen von Artikel 37 Absatz 1 MWSTG nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Erfolgt keine Meldung innert der Frist von Absatz 1, so muss die steuerpflichtige Person mindestens drei Jahre nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnen, bevor sie sich der Saldosteuersatzmethode unterstellen kann. Ein früherer Wechsel ist bei jeder Anpassung des betreffenden Saldosteuersatzes möglich, die nicht auf eine Änderung der Steuersätze nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist.<sup>51</sup>

<sup>4</sup> Die Absätze 1–3 gelten auch bei rückwirkenden Eintragungen sinngemäss.

<sup>5</sup> Die bei Beginn der Steuerpflicht auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern lastende Mehrwertsteuer wird mit der Anwendung der Saldosteuer-

<sup>49</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>50</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>51</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

satzmethode berücksichtigt. Eine Einlageentsteuerung kann nicht vorgenommen werden.

**Art. 79** Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

<sup>1</sup> Steuerpflichtige Personen, die von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode wechseln wollen, müssen dies der ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode schriftlich melden, ab welcher der Wechsel erfolgen soll. Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.

<sup>2</sup> Die ESTV bewilligt die Anwendung der Saldosteuersatzmethode, wenn in der vorangegangenen Steuerperiode keine der Grenzen von Artikel 37 Absatz 1 MWSTG überschritten wurde.

<sup>3</sup> Beim Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuersatzmethode erfolgen keine Korrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern. Vorbehalten bleibt eine Korrektur nach Artikel 93, wenn unbewegliche Gegenstände ab dem Wechsel in geringerem Umfang für eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Tätigkeit verwendet werden.<sup>52</sup>

<sup>4</sup> Wird gleichzeitig mit der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode auch die Abrechnungsart nach Artikel 39 MWSTG geändert, so sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

- a. Wird von vereinbarten auf vereinnahmte Entgelte gewechselt, so schreibt die ESTV der steuerpflichtigen Person auf den im Zeitpunkt der Umstellung von ihr in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten steuerbaren Leistungen (Debitorenposten) die Steuer zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz gut und belastet gleichzeitig die Vorsteuer auf den ihr in Rechnung gestellten, aber noch nicht bezahlten steuerbaren Leistungen (Kreditorenposten).
- b. Wird von vereinnahmten auf vereinbarte Entgelte gewechselt, so belastet die ESTV die Steuer auf den im Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Debitorenposten zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz und schreibt gleichzeitig die auf den Kreditorenposten lastende Vorsteuer gut.

**Art. 80** Entzug der Bewilligung

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Steuerpflichtigen Personen, denen die Anwendung der Saldosteuersatzmethode aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, kann die ESTV die Bewilligung rückwirkend bis auf den Zeitpunkt der Gewährung dieser Abrechnungsmethode entziehen.

<sup>52</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

**Art. 81** Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

<sup>1</sup> Steuerpflichtige Personen, die von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Methode wechseln wollen, müssen dies der ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode schriftlich melden, ab welcher der Wechsel erfolgen soll. Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.

<sup>2</sup> Wer eine oder beide der in Artikel 37 Absatz 1 MWSTG festgelegten Grenzen in zwei aufeinander folgenden Steuerperioden um höchstens 50 Prozent überschreitet, muss auf den Beginn der folgenden Steuerperiode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln.

<sup>3</sup> Wer eine oder beide der in Artikel 37 Absatz 1 MWSTG festgelegten Grenzen um mehr als 50 Prozent überschreitet, muss auf den Beginn der folgenden Steuerperiode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln. Werden die Grenzen bereits in den ersten 12 Monaten der Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode überschritten, so wird die Bewilligung rückwirkend entzogen.

<sup>4</sup> Ist die Überschreitung einer oder beider Grenzen um mehr als 50 Prozent auf die Übernahme eines Gesamt- oder Teilvermögens im Meldeverfahren zurückzuführen, so kann die steuerpflichtige Person entscheiden, ob sie rückwirkend auf den Beginn der Steuerperiode, in der die Übernahme erfolgte, oder auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode zur effektiven Abrechnungsmethode wechseln will.

<sup>5</sup> Beim Wechsel von der Saldosteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode erfolgen keine Korrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern. Vorbehalten bleibt eine Einlageentsteuerung nach Artikel 32 MWSTG, wenn Warenlager, Betriebsmittel oder Anlagegüter ab dem Wechsel in grösserem Umfang für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit verwendet werden.<sup>53</sup>

<sup>6</sup> Wird gleichzeitig mit dem Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode auch die Abrechnungsart nach Artikel 39 MWSTG geändert, so sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

- a. Wird von vereinbarten auf vereinnahmte Entgelte gewechselt, so schreibt die ESTV der steuerpflichtigen Person auf den im Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Debitorenposten die Steuer zu den bewilligten Saldosteuersätzen gut. Auf den Kreditorenposten sind keine Korrekturen vorzunehmen.
- b. Wird von vereinnahmten auf vereinbarte Entgelte gewechselt, so belastet die ESTV die Steuer auf den im Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Debitorenposten zu den bewilligten Saldosteuersätzen. Auf den Kreditorenposten sind keine Korrekturen vorzunehmen.

<sup>53</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

**Art. 82** Ende der Steuerpflicht

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

<sup>1</sup> Stellt eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person ihre Geschäftstätigkeit ein oder wird sie infolge Unterschreitens der Umsatzgrenze von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG von der Steuerpflicht befreit, so sind die bis zur Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister erzielten Umsätze, die angefangenen Arbeiten und bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten auch die Debitorenposten mit den bewilligten Saldosteuersätzen abzurechnen.

<sup>2</sup> Im Zeitpunkt der Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister ist die Steuer auf dem Zeitwert der unbeweglichen Gegenstände zum in diesem Zeitpunkt geltenden Normalsatz abzurechnen, wenn:<sup>54</sup>

- a. der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person erworben, erbaut oder umgebaut wurde, als sie nach der effektiven Methode abrechnete, und sie den Vorsteuerabzug vorgenommen hat;
- b.<sup>55</sup> der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person im Rahmen des Meldeverfahrens von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person erworben wurde.

<sup>3</sup> Zur Ermittlung des Zeitwerts der unbeweglichen Gegenstände wird für jedes abgelaufene Jahr linear ein Zwanzigstel abgeschrieben.

**Art. 83** Übernahme von Vermögen im Meldeverfahren

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

<sup>1</sup> Verwendet eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person ein im Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG übernommenes Gesamt- oder Teilvermögen ab der Übernahme nicht oder zu einem geringeren Anteil als der Veräusserer oder die Veräusserin für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit, so ist wie folgt vorzugehen:<sup>56</sup>

- a. Rechnet der Veräusserer oder die Veräusserin nach der Saldosteuersatzmethode ab, so sind keine Korrekturen vorzunehmen.
- b. Rechnet der Veräusserer oder die Veräusserin nach der effektiven Methode ab, so ist auf dem Teil des übernommenen Vermögens, der neu für eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit verwendet wird, der Eigenverbrauch im Sinn von Artikel 31 MWSTG unter Berücksichtigung von Artikel 38 Absatz 4 MWSTG abzurechnen.

<sup>2</sup> Verwendet eine nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Person ein im Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG übernommenes Gesamt- oder Teilvermögen zu einem grösseren Anteil als der Veräusserer oder die Veräusse-

<sup>54</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>55</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>56</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

rin für eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit, so kann keine Korrektur vorgenommen werden.

**Art. 84** Abrechnung nach Saldosteuersätzen

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

<sup>1</sup> Steuerpflichtige Personen müssen ihre Tätigkeiten zu den von der ESTV bewilligten Saldosteuersätzen abrechnen.

<sup>2</sup> Wird eine Tätigkeit aufgegeben oder eine neue aufgenommen oder verändern sich die Umsatzanteile der Tätigkeiten derart, dass eine Neuzuteilung der Saldosteuersätze notwendig wird, so muss sich die steuerpflichtige Person mit der ESTV in Verbindung setzen.

<sup>3</sup> Steuerpflichtige Personen, denen zwei verschiedene Saldosteuersätze bewilligt wurden, müssen die Erträge für jeden der beiden Saldosteuersätze separat verbuchen.

**Art. 85** Bewilligung der Anwendung eines einzigen Saldosteuersatzes

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Der steuerpflichtigen Person wird die Anwendung eines einzigen Saldosteuersatzes bewilligt, ausser es liegt ein Fall nach Artikel 86 Absatz 1 oder 89 Absatz 3 oder 5 vor.

**Art. 86** Bewilligung der Anwendung von zwei Saldosteuersätzen

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

<sup>1</sup> Der steuerpflichtigen Person wird die Anwendung von zwei Saldosteuersätzen bewilligt, wenn:

- a. sie zwei oder mehr Tätigkeiten ausübt, deren von der ESTV festgelegte Saldosteuersätze sich unterscheiden; und
- b.<sup>57</sup> mindestens zwei dieser Tätigkeiten einen Anteil von je mehr als 10 Prozent am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen haben.

<sup>2</sup> Die 10-Prozent-Grenze wird berechnet:

- a. bei Personen, die neu steuerpflichtig werden, und bei steuerpflichtigen Personen, die eine neue Tätigkeit aufnehmen: gestützt auf die voraussichtlichen Umsätze;
- b. bei den übrigen steuerpflichtigen Personen: gestützt auf den Umsatz in den vorangegangenen zwei Steuerperioden.

<sup>3</sup> Die Umsätze von Tätigkeiten mit gleichem Saldosteuersatz sind bei der Abklärung, ob die 10-Prozent-Grenze überschritten wird, zusammenzuzählen.

<sup>4</sup> Überschreiten bei einer steuerpflichtigen Person, der die Anwendung von zwei Saldosteuersätzen bewilligt wurde, während zwei aufeinander folgenden Steuer-

<sup>57</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

perioden nur noch eine Tätigkeit beziehungsweise mehrere Tätigkeiten, für die derselbe Saldosteuersatz vorgesehen ist, die 10-Prozent-Grenze, so fällt die Bewilligung für die Anwendung des zweiten Saldosteuersatzes auf den Beginn der dritten Steuerperiode dahin.

**Art. 87**            Höhe der bewilligten Saldosteuersätze

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

<sup>1</sup> Überschreiten nur zwei Tätigkeiten der steuerpflichtigen Person die 10-Prozent-Grenze, so wird die Anwendung der zwei für diese Tätigkeiten vorgesehenen Saldosteuersätze bewilligt.

<sup>2</sup> Überschreiten mehr als zwei Tätigkeiten die 10-Prozent-Grenze, so wird die Anwendung der folgenden Saldosteuersätze bewilligt:

- a. der höchste der Saldosteuersätze, die für die entsprechenden Tätigkeiten, deren Anteil am Gesamtumsatz mehr als 10 Prozent beträgt, vorgesehen sind;
- b. ein zweiter Saldosteuersatz, den die steuerpflichtige Person unter jenen Sätzen wählt, die für ihre übrigen Tätigkeiten, deren Anteil am Gesamtumsatz mehr als 10 Prozent beträgt, vorgesehen sind.

**Art. 88**            Versteuerung der einzelnen Tätigkeiten

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

<sup>1</sup> Die Umsätze aus Tätigkeiten der steuerpflichtigen Person, der die Anwendung von zwei Saldosteuersätzen bewilligt worden sind, sind zu versteuern:

- a. zum höheren bewilligten Saldosteuersatz, wenn der für die betreffende Tätigkeit vorgesehene Saldosteuersatz über dem tieferen bewilligten Satz liegt;
- b. zum tieferen bewilligten Satz in den übrigen Fällen.

<sup>2</sup> In Fällen von Artikel 19 Absatz 2 MWSTG kann das Gesamtentgelt mit dem bewilligten Saldosteuersatz abgerechnet werden, der für die überwiegende Leistung gilt. Unterliegen die Leistungen jedoch alle dem gleichen Steuersatz nach Artikel 25 MWSTG, so ist das Gesamtentgelt zum höheren bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen, ausser die steuerpflichtige Person kann nachweisen, welcher Anteil der Gesamtleistung auf die einzelnen Teilleistungen entfällt.<sup>58</sup>

**Art. 89**            Sonderregelung für Mischbranchen

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

<sup>1</sup> Mischbranchen sind Branchen, in denen üblicherweise mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden, die für sich allein betrachtet zu unterschiedlichen Saldosteuersätzen abzurechnen wären.

<sup>2</sup> Die ESTV legt in einer Verordnung fest:

- a. den für die jeweilige Mischbranche anwendbaren Saldosteuersatz;

<sup>58</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

b. die in der jeweiligen Mischbranche üblichen Haupt- und Nebentätigkeiten.

<sup>3</sup> Überschreitet der Anteil einer branchenüblichen Nebentätigkeit oder mehrerer branchenüblichen Nebentätigkeiten, für die nach der Verordnung der ESTV derselbe Saldosteuersatz anwendbar wäre, 50 Prozent des Umsatzes aus der steuerbaren Haupttätigkeit und den steuerbaren branchenüblichen Nebentätigkeiten, so gelten für die Abrechnung nach Saldosteuersätzen die Artikel 86–88.<sup>59</sup>

<sup>4</sup> Die 50-Prozent-Grenze wird berechnet:

- a. bei Personen, die neu steuerpflichtig werden, und bei steuerpflichtigen Personen, die eine neue Tätigkeit aufnehmen: gestützt auf die voraussichtlichen Umsätze;
- b. bei den übrigen steuerpflichtigen Personen: gestützt auf den Umsatz in den vorangegangenen zwei Steuerperioden.

<sup>5</sup> Übt eine steuerpflichtige Person, die in einer Mischbranche tätig ist, noch branchenfremde Tätigkeiten aus, so richtet sich die Abrechnung nach Saldosteuersätzen für diese Tätigkeiten nach den Artikeln 86–88.

#### **Art. 90**            Besondere Verfahren

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

<sup>1</sup> Die ESTV stellt den nach der Saldosteuersatzmethode abrechnenden steuerpflichtigen Personen ein Verfahren zur annäherungsweise Abgeltung der angefallenen Vorsteuern zur Verfügung bei:

- a. Lieferungen von Gegenständen ins Ausland, sofern der Gegenstand selbst hergestellt oder steuerbelastet eingekauft worden ist;
- b. Leistungen an Begünstigte nach Artikel 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>60</sup> (GSG), sofern der Ort der Leistung im Inland liegt und bei Lieferungen der Gegenstand selbst hergestellt oder steuerbelastet eingekauft worden ist.

<sup>2</sup> Nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Personen, die individualisierbare bewegliche Gegenstände ohne offen überwälzte Steuer beziehen, können beim Verkauf dieser Gegenstände das von der ESTV zur Verfügung gestellte Verfahren zur Abgeltung der fiktiven Vorsteuer anwenden. Nicht anwendbar ist das Verfahren für gebrauchte Automobile bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 kg sowie für Gegenstände:

- a. welche die steuerpflichtige Person im Meldeverfahren von einer effektiv abrechnenden Person übernommen hat;
- b. von denen die steuerpflichtige Person weiss oder wissen müsste, dass sie steuerbefreit eingeführt wurden;
- c. welche die steuerpflichtige Person im Inland steuerbefreit bezogen hat; oder

<sup>59</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>60</sup> SR 192.12

- d. welche die steuerpflichtige Person im Rahmen einer Schadenregulierung übernommen hat, wenn die ausgerichteten Zahlungen den tatsächlichen Wert des Gegenstandes im Zeitpunkt der Übernahme übersteigen.<sup>61</sup>

<sup>2</sup>bis Das Verfahren nach Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar, wenn Sammlerstücke (Art. 48a) verkauft werden.<sup>62</sup>

<sup>3</sup> Für Betriebe und Anlässe nach Artikel 55 Absatz 3 sieht die ESTV eine Pauschalregelung zur annäherungsweise Aufteilung der Umsätze auf die beiden Saldosteuersätze vor.

**Art. 91** Abrechnung der Bezugsteuer  
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Personen, die Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland nach den Artikeln 45–49 MWSTG beziehen, müssen die Bezugsteuer halbjährlich zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz entrichten.

**Art. 92** Eigenverbrauch  
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Der Eigenverbrauch ist, mit Ausnahme von Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b, mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt.

**Art. 93** Korrekturen bei unbeweglichen Gegenständen  
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

<sup>1</sup> Wird ein unbeweglicher Gegenstand nicht mehr im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person oder neu für eine nach Artikel 21 Absatz 2 MWSTG von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet, so ist auf dem Zeitwert die Steuer zum in diesem Zeitpunkt geltenden Normalsatz zu belasten, wenn:<sup>63</sup>

- a. der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person erworben, erbaut oder umgebaut wurde, als sie nach der effektiven Methode abrechnete, und sie den Vorsteuerabzug vorgenommen hat;
- b.<sup>64</sup> der Gegenstand von der steuerpflichtigen Person im Rahmen des Meldeverfahrens von einer effektiv abrechnenden steuerpflichtigen Person erworben wurde.

<sup>2</sup> Zur Ermittlung des Zeitwerts der unbeweglichen Gegenstände wird für jedes abgelaufene Jahr linear ein Zwanzigstel abgeschrieben.

<sup>61</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>62</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>63</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>64</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

**Art. 94** Leistungen an eng verbundene Personen und an das Personal  
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)<sup>65</sup>

<sup>1</sup> Leistungen an eng verbundene Personen sind, unter Vorbehalt von Artikel 93, bei der Abrechnung mit Saldosteuersätzen wie folgt zu behandeln:

- a. und b.<sup>66</sup> ...
- c.<sup>67</sup> Gegenstände und Dienstleistungen sind zum bezahlten Entgelt, mindestens aber zum Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde, mit dem bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen.
- d. Wird mit zwei Saldosteuersätzen abgerechnet und kann die Leistung nicht einer Tätigkeit zugeordnet werden, so kommt der höhere Satz zur Anwendung.

<sup>2</sup> Leistungen an das Personal sind bei der Abrechnung mit Saldosteuersätzen wie folgt zu behandeln:

- a. Entgeltlich abgegebene Gegenstände und entgeltlich erbrachte Dienstleistungen an das Personal sind mit dem bewilligten Saldosteuersatz abzurechnen.
- b. Wird mit zwei Saldosteuersätzen abgerechnet und kann die Leistung nicht einer Tätigkeit zugeordnet werden, so kommt der höhere Satz zur Anwendung.

<sup>3</sup> Für eng verbundene Personen, die zum Personal gehören, gilt Absatz 2.<sup>68</sup>

<sup>4</sup> Leistungen, die im Lohnausweis zuhanden der direkten Steuern aufgeführt werden müssen, gelten immer als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist auf dem Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist.<sup>69</sup>

**Art. 95<sup>70</sup>** Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern  
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Verkäufe von Betriebsmitteln und Anlagegütern, die nicht ausschliesslich zur Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, eingesetzt wurden, sind zum bewilligten Saldosteuersatz zu versteuern. Wird mit zwei Saldosteuersätzen abgerechnet und wurde das Betriebsmittel oder das Anlagegut für beide Tätigkeiten verwendet, so sind die Entgelte zum höheren Saldosteuersatz abzurechnen.

<sup>65</sup> Die Berichtigung vom 12. Dez. 2017 betrifft nur den französischen Text (AS 2017 7263).

<sup>66</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>67</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>68</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>69</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>70</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

**Art. 96** Rechnungsstellung zu einem zu hohen Steuersatz  
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Stellt eine mit Saldosteuersätzen abrechnende steuerpflichtige Person eine Leistung zu einem zu hohen Steuersatz in Rechnung, so muss sie zusätzlich zu der mit dem Saldosteuersatz berechneten Mehrwertsteuer auch die Differenz zwischen der nach dem ausgewiesenen Steuersatz berechneten Steuer und der nach dem Steuersatz nach Artikel 25 MWSTG berechneten Steuer entrichten. Dabei wird das Entgelt als inklusive Mehrwertsteuer betrachtet.

### 3. Abschnitt: Pauschalsteuersatzmethode

**Art. 97** Grundsätze  
(Art. 37 Abs. 5 MWSTG)

<sup>1</sup> Verwandte Einrichtungen nach Artikel 37 Absatz 5 MWSTG sind namentlich Gemeindezweckverbände und andere Zusammenschlüsse von Gemeinwesen, Kirchgemeinden, private Schulen und Internate, private Spitäler, Zentren für ärztliche Heilbehandlungen, Rehabilitationszentren, Kurhäuser, private Spitexorganisationen, Altersheime, Pflegeheime, Seniorenresidenzen, sozial tätige Unternehmen wie Behindertenwerkstätten, Wohnheime und Sonderschulen, von Gemeinwesen subventionierte Betreiber von Sportanlagen und Kulturzentren, kantonale Gebäudeversicherungen, Wassergenossenschaften, Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs, von Gemeinwesen subventionierte privatrechtliche Waldkorporationen, Veranstalter und Veranstalterinnen von nicht wiederkehrenden Anlässen in den Bereichen Kultur und Sport, Vereine nach den Artikeln 60–79 des Zivilgesetzbuchs<sup>71</sup> (ZGB) und Stiftungen nach den Artikeln 80–89<sup>bis</sup> ZGB.

<sup>2</sup> Es bestehen keine betragsmässigen Grenzen für die Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode.

<sup>3</sup> Steuerpflichtige Personen, die mit der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen, können nicht für die Versteuerung von Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 1–24, 27, 29 und 30 MWSTG optieren. Wird die Steuer gleichwohl in Rechnung gestellt, so ist die ausgewiesene Steuer unter Vorbehalt von Artikel 27 Absatz 2 MWSTG der ESTV abzuliefern.<sup>72</sup>

<sup>4</sup> Autonome Dienststellen nach Artikel 12 Absatz 1 MWSTG, die sich zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen (Art. 12 Abs. 2 MWSTG), können die Pauschalsteuersatzmethode anwenden.<sup>73</sup>

<sup>71</sup> SR 210

<sup>72</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>73</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

**Art. 98** Unterstellung unter die Pauschalsteuersatzmethode und Wechsel der Abrechnungsmethode

(Art. 37 Abs. 5 MWSTG)

<sup>1</sup> Gemeinwesen sowie verwandte Einrichtungen nach Artikel 97 Absatz 1, die nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen wollen, müssen dies der ESTV schriftlich melden.

<sup>2</sup> Die Pauschalsteuersatzmethode muss während mindestens dreier Steuerperioden beibehalten werden. Entscheidet sich die steuerpflichtige Person für die effektive Abrechnungsmethode, so kann sie frühestens nach zehn Jahren zur Pauschalsteuersatzmethode wechseln. Ein früherer Wechsel ist bei jeder Anpassung des betreffenden Pauschalsteuersatzes möglich, die nicht auf eine Änderung der Steuersätze nach den Artikeln 25 und 55 MWSTG zurückzuführen ist.<sup>74</sup>

<sup>3</sup> Wechsel der Abrechnungsmethode sind auf den Beginn einer Steuerperiode möglich. Sie müssen der ESTV bis spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode schriftlich gemeldet werden, ab welcher der Wechsel erfolgen soll. Bei verspäteter Meldung erfolgt der Wechsel auf den Beginn der nachfolgenden Steuerperiode.

**Art. 99** Pauschalsteuersätze

(Art. 37 Abs. 5 MWSTG)

<sup>1</sup> Bei Anwendung der Pauschalsteuersatzmethode wird die Steuerforderung durch Multiplikation des Totals der in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte, einschliesslich der Steuer, mit dem von der ESTV bewilligten Pauschalsteuersatz ermittelt.

<sup>2</sup> Die ESTV legt die Pauschalsteuersätze unter Berücksichtigung der branchenüblichen Vorsteuerquote fest. Eine Tätigkeit, für die kein Pauschalsteuersatz festgelegt wurde, ist mit dem bei der Saldosteuersatzmethode geltenden Satz abzurechnen.

<sup>3</sup> Die steuerpflichtige Person muss jede ihrer Tätigkeiten zum massgebenden Pauschalsteuersatz abrechnen. Die Anzahl der anwendbaren Pauschalsteuersätze ist nicht beschränkt.

**Art. 99a<sup>75</sup>** Abrechnung der Bezugsteuer

(Art. 37 Abs. 5 MWSTG)

Nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnende steuerpflichtige Personen, die Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland nach den Artikeln 45–49 MWSTG beziehen, müssen die Bezugsteuer vierteljährlich zum entsprechenden gesetzlichen Steuersatz entrichten.

<sup>74</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>75</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

**Art. 100** Anwendbarkeit der Regeln der Saldosteuersatzmethode  
(Art. 37 Abs. 5 MWSTG)

Soweit dieser Abschnitt keine Regelung enthält, gelten ergänzend die Artikel 77–96.

#### **4. Abschnitt: Meldeverfahren**

**Art. 101** Teilvermögen  
(Art. 38 Abs. 1 MWSTG)

Als Teilvermögen gilt jede kleinste für sich lebensfähige Einheit eines Unternehmens.

**Art. 102** Steuerpflicht des Erwerbers oder der Erwerberin  
(Art. 38 Abs. 1 MWSTG)

Das Meldeverfahren ist auch dann anzuwenden, wenn der Erwerber oder die Erwerberin erst im Zusammenhang mit der Übertragung des Gesamt- oder Teilvermögens steuerpflichtig wird.

**Art. 103** Rechnung  
(Art. 38 Abs. 1 MWSTG)

Wird das Meldeverfahren angewendet, so muss dies auf der Rechnung vermerkt werden.

**Art. 104** Freiwillige Anwendung des Meldeverfahrens  
(Art. 38 Abs. 2 MWSTG)

Unter der Voraussetzung, dass beide Parteien steuerpflichtig sind oder werden, kann das Meldeverfahren angewendet werden:

- a. bei der Übertragung eines Grundstücks oder von Grundstücksteilen;
- b. auf Gesuch der übertragenden Person, sofern gewichtige Interessen vorliegen.

**Art. 105** Verwendungsgrad  
(Art. 38 Abs. 4 MWSTG)

Es wird vermutet, dass der Veräußerer oder die Veräußerin die übertragenen Vermögenswerte vollumfänglich für zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten verwendet hat. Ein anderer Verwendungsgrad ist vom Erwerber oder der Erwerberin nachzuweisen.

## 5. Abschnitt: Abrechnungsart und Abtretung der Steuerforderung

**Art. 106** Wechsel der Abrechnungsart bei Abrechnung nach der effektiven Methode  
(Art. 39 MWSTG)

<sup>1</sup> Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten zur Abrechnung nach vereinbarten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode:

- a. die Steuer auf den im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Debitorenposten abrechnen; und
- b. die Vorsteuern auf den im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Kreditorenposten im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit abziehen.

<sup>2</sup> Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten zur Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode:

- a. die im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Debitorenposten von den in dieser Abrechnungsperiode vereinnahmten Entgelten abziehen; und
- b. die Vorsteuern auf den im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Kreditorenposten von den in dieser Abrechnungsperiode bezahlten Vorsteuern abziehen.

<sup>3</sup> Wird gleichzeitig mit dem Wechsel der Abrechnungsart auch die Abrechnungsmethode nach den Artikeln 36 und 37 MWSTG geändert, so gilt Artikel 79 Absatz 4 beziehungsweise Artikel 81 Absatz 6 dieser Verordnung.

**Art. 107** Wechsel der Abrechnungsart bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode oder der Pauschalsteuersatzmethode  
(Art. 39 MWSTG)<sup>76</sup>

<sup>1</sup> Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten zur Abrechnung nach vereinbarten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode die im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Forderungen mit den bewilligten Saldosteuersätzen beziehungsweise Pauschalsteuersätzen abrechnen.<sup>77</sup>

<sup>2</sup> Beim Wechsel von der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten zur Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten muss die steuerpflichtige Person in der auf den Wechsel folgenden Abrechnungsperiode die im Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Debitorenposten von den in dieser Abrechnungsperiode vereinnahmten Entgelten abziehen.

<sup>76</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>77</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

3 Wird gleichzeitig mit dem Wechsel der Abrechnungsart auch die Abrechnungsmethode geändert, so gilt Artikel 79 Absatz 4 beziehungsweise Artikel 81 Absatz 6.

**Art. 108** Abtretung und Verpfändung der Steuerforderung

(Art. 44 Abs. 2 MWSTG)

Bei der Abtretung und der Verpfändung der Steuerforderung gelten die Bestimmungen über die Geheimhaltung nach Artikel 74 MWSTG nicht.

### 3. Titel: Bezugsteuer

**Art. 109** und **110**<sup>78</sup>

**Art. 111** Datenträger ohne Marktwert

(Art. 45 Abs. 1 Bst b und 52 Abs. 2 MWSTG)

<sup>1</sup> Als Datenträger ohne Marktwert gilt, unabhängig vom Trägermaterial oder der Art der Datenspeicherung, jeder Träger von Daten, der in der Art und Beschaffenheit, wie er eingeführt wird:

- a. nicht gegen Entrichtung eines im Zeitpunkt der Einfuhr feststehenden Entgelts erworben werden kann; und
- b. nicht gegen Entrichtung einer einmaligen, im Zeitpunkt der Einfuhr feststehenden Lizenzgebühr vertragsmässig genutzt werden kann.

<sup>2</sup> Der Datenträger kann namentlich Computerprogramme und -dateien, deren Updates und Upgrades sowie Ton- und Bilddaten enthalten.

<sup>3</sup> Massgebend für die Beurteilung, ob ein Datenträger ohne Marktwert vorliegt, ist der Träger selbst mit den darin enthaltenen Dienstleistungen und den damit verbundenen Rechten ohne Berücksichtigung des zur Einfuhr führenden Rechtsgeschäfts.

<sup>4</sup> Den Datenträgern ohne Marktwert sind namentlich die folgenden Gegenstände gleichgestellt, sofern der Gegenstand dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin aufgrund eines selbstständigen Rechtsgeschäftes übergeben oder überlassen wird:

- a. Pläne, Zeichnungen und Illustrationen namentlich von Architekten und Architektinnen, Ingenieuren und Ingenieurinnen, Grafikern und Grafikerinnen sowie Designern und Designerinnen;
- b. Rechtsschriften von Anwälten und Anwältinnen, Gutachten von Sachverständigen, Übersetzungen, Forschungs- und Versuchsergebnisse sowie Ergebnisse aus Analysen, Bewertungen und Ähnlichem;
- c. verbrieftete Rechte und immaterielle Werte.

<sup>78</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

## 4. Titel: Einfuhrsteuer

### 1. Kapitel: Mehrheit von Leistungen und Befreiung von der Einfuhrsteuer

#### Art. 112 Sachgesamtheiten und Leistungskombinationen

(Art. 52 Abs. 3 und 19 Abs. 2 MWSTG)

<sup>1</sup> Wird bei der Einfuhr die Veranlagung nach Artikel 19 Absatz 2 MWSTG verlangt, so muss im Zeitpunkt der Zollanmeldung eine Kostenkalkulation eingereicht werden.

<sup>2</sup> Aus der Kostenkalkulation müssen ersichtlich sein:

- a. die Selbstkosten der einzelnen Leistungen;
- b. das Gesamtentgelt.

<sup>3</sup> Kostenbestandteile, die den einzelnen Leistungen nicht vollständig zugeordnet werden können, wie Gemeinkosten, Gewinn oder Beförderungskosten, sind wertanteilig auf die einzelnen Leistungen aufzuteilen.

<sup>4</sup> Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) kann im Einzelfall zur Überprüfung der Kalkulation weitere Unterlagen einfordern.

#### Art. 113 Befreiung von der Einfuhrsteuer

(Art. 53 Abs. 2 und 107 Abs. 2 MWSTG)

Von der Einfuhrsteuer sind befreit:

- a. Gegenstände für Staatsoberhäupter sowie für diplomatische, konsularische und internationale Stellen und deren Mitglieder, die nach Artikel 6 der Zollverordnung vom 1. November 2006<sup>79</sup> (ZV) zollfrei sind;
- b. Särge, Urnen und Trauerschmuck, die nach Artikel 7 ZV zollfrei sind;
- c. Ehrenpreise, Erinnerungszeichen und Ehrengaben, die nach Artikel 8 ZV zollfrei sind;
- d. Speisewagenvorräte, die nach Artikel 10 ZV zollfrei sind;
- e. Vorräte, Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände auf Schiffen, die nach Artikel 11 ZV zollfrei sind;
- f. Vorräte, Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände an Bord von Luftfahrzeugen, die nach Artikel 12 ZV zollfrei sind;
- g. Münz- und Feingold nach Artikel 44.

<sup>79</sup> SR 631.01

## 2. Kapitel: Bestimmung und Sicherstellung der Einfuhrsteuerschuld

**Art. 114** Sicherheit bei Bezahlung der Steuer über das zentralisierte Abrechnungsverfahren der EZV  
(Art. 56 Abs. 3 MWSTG)

Wird die Steuer über das zentralisierte Abrechnungsverfahren (ZAZ) bezahlt, so kann die EZV aufgrund ihrer Risikobeurteilung eine pauschale Sicherheit verlangen. Diese berechnet sich wie folgt:

- a. mindestens 20 Prozent der innerhalb einer Periode von 60 Tagen aufgelaufenen Steuer, sofern der Importeur oder die Importeurin bei der ESTV als steuerpflichtige Person eingetragen ist und die Bedingungen des ZAZ eingehalten werden;
- b. 100 Prozent der innerhalb einer Periode von 60 Tagen aufgelaufenen Steuer, sofern der Importeur oder die Importeurin bei der ESTV nicht als steuerpflichtige Person eingetragen ist oder die Bedingungen des ZAZ nicht eingehalten werden.

**Art. 115** Höhe der Sicherheit bei bedingt entstandener Steuerforderung und bei Zahlungserleichterungen  
(Art. 56 Abs. 3 MWSTG)

<sup>1</sup> Die Höhe der Sicherheit beträgt bei bedingt entstandenen Steuerforderungen oder in Fällen, in denen Zahlungserleichterungen nach Artikel 76 Absatz 1 ZG<sup>80</sup> gewährt werden:

- a. 100 Prozent bei der Lagerung von Massengütern;
- a<sup>bis</sup> <sup>81</sup> höchstens 10 Prozent für den nach Artikel 42a ZG zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten («Authorised Economic Operator», AEO);
- b. mindestens 25 Prozent in den übrigen Fällen.

<sup>2</sup> Bei internationalen Transiten richtet sich die Höhe der Sicherheit nach den völkerrechtlichen Verträgen.

**Art. 116** Nachträgliche Anpassung der Entgelte  
(Art. 56 Abs. 5 MWSTG)

<sup>1</sup> Die Meldung einer nachträglichen Anpassung der Entgelte muss folgende Informationen enthalten:

- a. Anfangs- und Enddatum der Periode, für welche die Entgelte nachträglich angepasst werden;
- b. die in dieser Periode berechneten Entgelte;
- c. das Total der Entgeltsanpassungen;

<sup>80</sup> SR **631.0**

<sup>81</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der V vom 18. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4917).

d. die Aufteilung der Entgeltsanpassung auf die verschiedenen Steuersätze.

<sup>2</sup> Für die Ermittlung der Entgeltsanpassung herangezogene Preis- oder Wertangaben in ausländischer Währung sind nach dem durchschnittlichen Devisenkurs (Verkauf) der Periode in Schweizerfranken umzurechnen.

<sup>3</sup> Die EZV kann im Einzelfall zur Bestimmung der Einfuhrsteuerschuld weitere Unterlagen einfordern.

### 3. Kapitel: Verlagerung der Steuerentrichtung

#### **Art. 117**      Verlagerung der Entrichtung der Einfuhrsteuer (Art. 63 MWSTG)

<sup>1</sup> Wer Steuern im Verlagerungsverfahren entrichten will, bedarf einer Bewilligung der ESTV.

<sup>2</sup> Bestehen Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für die Verlagerung der Einfuhrsteuer erfüllt sind, so erhebt die EZV die Steuer.

<sup>3</sup> Die Verjährung der verlagerten Einfuhrsteuerschuld richtet sich nach Artikel 42 MWSTG.

<sup>4</sup> Die ESTV regelt den Vollzug im Einvernehmen mit der EZV.

#### **Art. 118**      Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 63 MWSTG)

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die steuerpflichtige Person:

- a. die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode abrechnet;
- b. im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit regelmässig Gegenstände importiert und exportiert;
- c. über diese Gegenstände eine detaillierte Einfuhr-, Lager- und Ausfuhrkontrolle führt;
- d.<sup>82</sup> in ihren periodischen Steuerabrechnungen mit der ESTV regelmässig Vorsteuerüberschüsse aus Ein- und Ausfuhren von Gegenständen nach Buchstabe b von mehr als 10 000 Franken pro Jahr ausweist, die aus der Entrichtung der Einfuhrsteuer an die EZV herrühren; und
- e. Gewähr bietet für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens.

<sup>2</sup> Die Erteilung oder Aufrechterhaltung der Bewilligung kann von der Leistung von Sicherheiten in Höhe der mutmasslichen Ansprüche abhängig gemacht werden.

<sup>82</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

**Art. 119** Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen  
(Art. 63 MWSTG)

Fällt eine der Voraussetzungen der Bewilligung nach Artikel 118 Absatz 1 Buchstaben a–d weg, so muss die steuerpflichtige Person die ESTV unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

**Art. 120** Entzug der Bewilligung  
(Art. 63 MWSTG)

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die steuerpflichtige Person nicht mehr Gewähr für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens bietet.

**Art. 121** Nichterhebung der Inlandsteuer  
(Art. 63 Abs. 2 MWSTG)

Für die Bewilligung nach Artikel 63 Absatz 2 MWSTG gelten die Artikel 118–120 sinngemäss.

## **5. Titel: Verfahrensrecht für die Inland- und die Bezugsteuer**

### **1. Kapitel: Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person**

#### **1. Abschnitt:<sup>83</sup> Verzicht auf die Anmeldung als steuerpflichtige Person**

(Art. 66 Abs. 1 MWSTG)

**Art. 121a**

Unternehmen, die im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringen, können auf die Anmeldung bei der ESTV als steuerpflichtige Person verzichten. Bei Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland gilt dies auch, wenn sie zudem Leistungen erbringen, für die sie nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG von der Steuerpflicht befreit sind.

#### **1a. Abschnitt:<sup>84</sup> Papierlose Belege**

**Art. 122** Grundsatz  
(Art. 70 Abs. 4 MWSTG)

Für die Übermittlung und Aufbewahrung papierloser Belege gelten die Artikel 957–958f des Obligationenrechts<sup>85</sup> und die Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002<sup>86</sup>.

<sup>83</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>84</sup> Titel eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>85</sup> SR 220

<sup>86</sup> SR 221.431

**Art. 123–125***Aufgehoben***2. Abschnitt: Abrechnung****Art. 126** Effektive Abrechnungsmethode  
(Art. 71 und 72 MWSTG)

<sup>1</sup> Bei der effektiven Abrechnungsmethode muss die steuerpflichtige Person für die Abrechnung mit der ESTV die folgenden Werte in geeigneter Weise festhalten:

- a. das Total aller der Inlandsteuer unterliegenden Entgelte; dieses umfasst namentlich die Entgelte für:
  1. besteuerte Leistungen, aufgeteilt nach Steuersätzen,
  2. Leistungen, die nach Artikel 22 MWSTG freiwillig versteuert werden (Option),
  3. Leistungen, die nach Artikel 23 MWSTG von der Steuer befreit sind,
  4. Leistungen an Begünstigte nach Artikel 2 GSG<sup>87</sup>, die nach Artikel 143 dieser Verordnung von der Mehrwertsteuer befreit sind,
  5. Leistungen, für die das Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG angewendet wurde,
  6. Leistungen, die nach Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind;
- b. Minderungen des Entgelts bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten, soweit sie nicht in einer anderen Position berücksichtigt sind;
- c. die nicht im Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer liegenden:
  1. Entgelte aus Leistungen, deren Ort nach den Artikeln 7 und 8 MWSTG im Ausland liegt,
  2. nicht als Entgelte geltenden Mittelflüsse nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c MWSTG,
  3. anderen nicht als Entgelte geltenden Mittelflüsse nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d–l MWSTG;
- d. das Total der Entgelte für der Bezugsteuer unterliegende Leistungen, aufgeteilt nach Steuersätzen;
- e. das Total aller abziehbaren Vorsteuern, vor den Korrekturen und Kürzungen nach Buchstabe f, aufgeteilt in:
  1. Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand,
  2. Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand,
  3. Einlageentsteuerung;

<sup>87</sup> SR 192.12

- f. die Beträge, um die der Vorsteuerabzug korrigiert oder gekürzt werden muss infolge:
    - 1. gemischter Verwendung nach Artikel 30 MWSTG,
    - 2. Eigenverbrauchs nach Artikel 31 MWSTG,
    - 3. Erhalts von Mittelflüssen, die nicht als Entgelt gelten, nach Artikel 33 Absatz 2 MWSTG;
  - g. das Total der im Verlagerungsverfahren abgerechneten Einfuhrsteuer.
- <sup>2</sup> Die ESTV kann mehrere Werte nach Absatz 1 unter einer Ziffer des Abrechnungsf formulars zusammenfassen oder darauf verzichten, sie im Rahmen der periodischen Abrechnung zu verlangen.

**Art. 127** Abrechnung nach der Saldosteuersatz- oder der Pauschalsteuersatzmethode  
(Art. 71 und 72 MWSTG)

<sup>1</sup> Bei der Saldosteuersatz- und der Pauschalsteuersatzmethode muss die steuerpflichtige Person für die Abrechnung mit der ESTV die folgenden Werte in geeigneter Weise festhalten:

- a. das Total aller der Inlandsteuer unterliegenden Entgelte; dieses umfasst namentlich die Entgelte für:
  - 1. besteuerte Leistungen, aufgeteilt nach Saldosteuersätzen beziehungsweise Pauschalsteuersätzen,
  - 2. Leistungen, die nach Artikel 23 MWSTG von der Steuer befreit sind,
  - 3. Leistungen an Begünstigte nach Artikel 2 GSG<sup>88</sup>, die nach Artikel 143 dieser Verordnung von der Mehrwertsteuer befreit sind,
  - 4. Leistungen, für die das Meldeverfahren nach Artikel 38 MWSTG angewendet wurde,
  - 5. Leistungen, die nach Artikel 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind;
- b. Minderungen des Entgelts bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten, soweit sie nicht in einer anderen Position berücksichtigt sind;
- c. die nicht im Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer liegenden:
  - 1. Entgelte aus Leistungen, deren Ort nach den Artikeln 7 und 8 MWSTG im Ausland liegt,
  - 2. nicht als Entgelte geltenden Mittelflüsse nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c MWSTG,
  - 3. anderen nicht als Entgelte geltenden Mittelflüsse nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d–l MWSTG;
- d. das Total der Entgelte für der Bezugsteuer unterliegende Leistungen, aufgeteilt nach Steuersätzen;

- e. Steueranrechnungen aus der Anwendung eines von der ESTV zur Verfügung gestellten besonderen Verfahrens nach Artikel 90 Absätze 1 und 2;
- f. Zeitwert der unbeweglichen Gegenstände nach Artikel 93, die nicht mehr im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit oder neu für eine nach Artikel 21 Absatz 2 MWSTG von der Steuer ausgenommene Tätigkeit verwendet werden.

<sup>2</sup> Die ESTV kann mehrere Werte nach Absatz 1 unter einer Ziffer des Abrechnungsf formulars zusammenfassen oder darauf verzichten, sie im Rahmen der periodischen Abrechnung zu verlangen.

### **Art. 128**      Zusätzliche Unterlagen

(Art. 71 und 72 MWSTG)

<sup>1</sup> Die ESTV kann von der steuerpflichtigen Person die Einreichung namentlich folgender Unterlagen verlangen:

- a. eine Zusammenfassung der in Artikel 126 beziehungsweise 127 genannten Angaben für die gesamte Steuerperiode (Deklaration für die Steuerperiode);
- b. die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung oder, wenn die steuerpflichtige Person nicht buchführungspflichtig ist, eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Geschäftsvermögen zu Beginn und am Ende der Steuerperiode;
- c. den Revisionsbericht, soweit für die steuerpflichtige Person ein solcher zu erstellen ist;
- d. eine Umsatzabstimmung nach Absatz 2;
- e. bei steuerpflichtigen Personen, die nach der effektiven Methode abrechnen, eine Vorsteuerabstimmung nach Absatz 3;
- f. bei steuerpflichtigen Personen, die nach der effektiven Methode abrechnen, eine Aufstellung über die Berechnung der vorgenommenen Vorsteuerkorrekturen und -kürzungen, aus der die Vorsteuerkorrekturen nach Artikel 30 MWSTG, die Eigenverbrauchstatbestände nach Artikel 31 MWSTG und die Vorsteuerabzugskürzungen nach Artikel 33 Absatz 2 MWSTG ersichtlich sind.

<sup>2</sup> Aus der Umsatzabstimmung muss ersichtlich sein, wie die Deklaration für die Steuerperiode unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze beziehungsweise der Saldo- oder Pauschalsteuersätze mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird. Namentlich zu berücksichtigen sind:

- a. der in der Jahresrechnung ausgewiesene Betriebsumsatz;
- b. die Erträge, die auf Aufwandkonten verbucht wurden (Aufwandminderungen);
- c. die konzerninternen Verrechnungen, die nicht im Betriebsumsatz enthalten sind;
- d. die Verkäufe von Betriebsmitteln;

- e. die Vorauszahlungen;
- f. die übrigen Zahlungseingänge, die nicht im ausgewiesenen Betriebsumsatz enthalten sind;
- g. die geldwerten Leistungen;
- h. die Erlösminderungen;
- i. die Debitorenverluste; und
- j. die Abschlussbuchungen wie die zeitlichen Abgrenzungen, die Rückstellungen und internen Umbuchungen, die nicht umsatzrelevant sind.

<sup>3</sup> Aus der Vorsteuerabstimmung muss ersichtlich sein, dass die Vorsteuern gemäss Vorsteuerkonti oder sonstigen Aufzeichnungen mit den deklarierten Vorsteuern abgestimmt wurden.

<sup>4</sup> Die Einforderung zusätzlicher Unterlagen nach den Absätzen 1–3 stellt kein Einfordern von umfassenden Unterlagen im Sinn von Artikel 78 Absatz 2 MWSTG dar.

**Art. 129**        Korrektur  
(Art. 72 MWSTG)

Die Korrektur von Mängeln in zurückliegenden Abrechnungen muss getrennt von den ordentlichen Abrechnungen erfolgen.

## **2. Kapitel: Auskunftspflicht von Drittpersonen**

(Art. 73 Abs. 2 Bst. c MWSTG)

**Art. 130**

Die Auskunftspflicht von Drittpersonen nach Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe c MWSTG gilt nicht für Unterlagen, die:

- a. der auskunftspflichtigen Person zur Erbringung ihrer Leistung anvertraut worden sind;
- b. die auskunftspflichtige Person zur Erbringung ihrer Leistung selbst erstellt hat.

### 3. Kapitel: Rechte und Pflichten der Behörden

#### 1. Abschnitt: Datenschutz<sup>89</sup>

##### Art. 131<sup>90</sup> Datenschutzberatung

(Art. 76 Abs. 1 MWSTG)

<sup>1</sup> Die ESTV bezeichnet eine für die Datenschutz- und Datensicherheitsberatung verantwortliche Person.

<sup>2</sup> Diese überwacht die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und sorgt insbesondere für eine regelmässige Überprüfung der Richtigkeit und Sicherheit der Daten.

<sup>3</sup> Sie sorgt ausserdem dafür, dass regelmässige Kontrollen betreffend die Richtigkeit und die vollständige Übertragung der erhobenen Daten auf Datenträger stattfinden.

##### Art. 132 Datenbearbeitung

(Art. 76 Abs. 1 und 76a Abs. 1 und 2 MWSTG)<sup>91</sup>

<sup>1</sup> Die Bearbeitung von Daten erfolgt im Rahmen der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben ausschliesslich durch Mitarbeitende der ESTV oder durch von der ESTV kontrolliertes Fachpersonal.

<sup>2</sup> Die ESTV kann Daten, die sie selbst erhebt oder zusammenstellt oder von Verfahrensbeteiligten, Drittpersonen oder Behörden erhält, in elektronischer oder anderer Form bearbeiten.<sup>92</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>93</sup>

##### Art. 133<sup>94</sup> Verantwortlichkeit für das Informationssystem

(Art. 76a Abs. 1 und 76d Bst. a MWSTG)

Die ESTV ist verantwortlich für den sicheren Betrieb und den Unterhalt des Informationssystems und die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung.

<sup>89</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>90</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>91</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>92</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>93</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>94</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

**Art. 134<sup>95</sup>** Datenkategorien

(Art. 76a Abs. 1 und 3 sowie 76d Bst. b und c MWSTG)

Die Daten, welche die ESTV nach Artikel 76a Absatz 3 MWSTG bearbeiten kann, sind die folgenden:

- a. Angaben über die Identität von Personen: insbesondere Namen, Rechtsform, Handelsregistereintrag, Geburtsdatum oder Gründungszeitpunkt, Adresse, Wohn- und Geschäftssitz, Telekommunikationsnummern, E-Mail-Adresse, Heimatort, Bankverbindung, rechtlicher Vertreter oder rechtliche Vertretlerin, AHV-Versichertennummer;
- b. Angaben über die wirtschaftlichen Tätigkeiten: Art der Geschäftstätigkeit, erzielte oder voraussichtliche Umsätze, Eintragungs- und Lösungszeitpunkt, Ort der Leistungserbringung sowie für die Erhebung der Mehrwertsteuer erforderliche Angaben über das Verbringen sowie die Ein- und Ausfuhr von Waren;
- c. Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse: insbesondere Angaben aus Geschäftsbüchern, betriebswirtschaftliche Zahlen, Liegenschaften, Barchaft, Post- und Bankkonten, Wertpapiere und sonstige bewegliche Wertsachen sowie unverteilte Erbschaften;
- d. Angaben über die Steuerverhältnisse: Steuerabrechnungen;
- e. Angaben über Schuldverhältnisse und Forderungszessionen: Dauer und Umfang von Forderungszessionen, Höhe steuerbarer zedierter Forderungen;
- f. Angaben über Betreibungs-, Konkurs- und Arrestverfahren: Betreibungs-, Konkurs-, Nachlass- und Arrestverfahren, gerichtliche und aussergerichtliche auf den Bezug von Forderungen gerichtete Handlungen;
- g. Angaben über die Befolgung von steuerrechtlichen Pflichten: Befolgung steuerrechtlicher Mitwirkungspflichten, fristgerechte Entrichtung geschuldeter Abgaben, Buchführungspflichten, Feststellungen, die im Rahmen einer Kontrolle gemacht wurden, sowie Angaben, die für das Sicherstellen des Bezugs der geschuldeten Steuern bei den steuerpflichtigen und mithaftenden Personen benötigt werden;
- h. Angaben über den Verdacht auf Widerhandlungen, über Straftaten, beschlagnahmte Gegenstände und Beweismittel sowie über Strafverfahren: begründeter Verdacht auf Widerhandlungen, beschlagnahmte Gegenstände und Beweismittel, Straftaten sowie die daraus resultierenden Sanktionen und Nachforderungen nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>96</sup> über das Verwaltungsstrafrecht;
- i. Angaben über Administrativverfahren: Daten über Verwaltungs- und Steuerjustizverfahren, die für das Ausstellen von Einschätzungsmitteilungen sowie für die Beurteilung von Steuerrückerstattungsansprüchen und Gesuchen um Steuererlass erforderlich sind;

<sup>95</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>96</sup> SR 313.0

- j. Angaben über Amts- und Rechtshilfeverfahren: ersuchende Behörde, Datum und Gegenstand des Ersuchens, betroffene Personen, Verlauf des Verfahrens sowie Art der Massnahmen.

**Art. 135<sup>97</sup>** Statistiken  
(Art. 76a Abs. 2 Bst. j MWSTG)

<sup>1</sup> Die ESTV erstellt und führt Statistiken, soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

<sup>2</sup> Sie kann den Behörden des Bundes und der Kantone sowie weiteren interessierten Personen Daten zu statistischen Zwecken abgeben, sofern diese anonymisiert sind und keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen erlauben. Artikel 10 Absätze 4 und 5 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992<sup>98</sup> bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Nicht anonymisierte Daten dürfen für interne Geschäftskontrollen und für die interne Geschäftsplanung verwendet werden.

**Art. 136<sup>99</sup>** Bekanntgabe von Daten an die EZV  
(Art. 76b Abs. 2 MWSTG)

Die ESTV macht den in der EZV mit der Erhebung und dem Einzug der Mehrwertsteuer betrauten Personen die Daten nach Artikel 134 in einem Abrufverfahren zugänglich, soweit diese Daten für die korrekte und vollständige Veranlagung der Einfuhrsteuer oder für die Durchführung von Straf- oder Administrativverfahren erforderlich sind.

**Art. 137<sup>100</sup>** Aufbewahrungsdauer, Vernichtung und Archivierung der Daten  
(Art. 76c Abs. 1 und 76d Bst. e und f MWSTG)

<sup>1</sup> Die ESTV vernichtet die Daten spätestens nach Ablauf der in Artikel 70 Absätze 2 und 3 MWSTG beziehungsweise der in Artikel 105 MWSTG festgesetzten Fristen. Ausgenommen sind Daten, die für die Erhebung der Mehrwertsteuer immer wieder benötigt werden.

<sup>2</sup> Vor der Vernichtung werden die Daten dem Bundesarchiv nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998<sup>101</sup> zur Archivierung angeboten.

<sup>97</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>98</sup> SR 431.01

<sup>99</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>100</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>101</sup> SR 152.1

**Art. 138**<sup>102</sup> Auswertung des Internetangebots der ESTV  
(Art. 76d MWSTG)

<sup>1</sup> Zur Auswertung ihres Internetangebots kann die ESTV die Daten von Personen bearbeiten, die von diesem Angebot Gebrauch machen (Logfiles).

<sup>2</sup> Die Daten dürfen nur für diese Auswertung und nur so lange wie nötig bearbeitet werden. Sie sind nach der Auswertung zu vernichten oder zu anonymisieren.

**Art. 139**<sup>103</sup>

## **2. Abschnitt: Kontrolle**

(Art. 78 Abs. 2 MWSTG)

**Art. 140**

Ein Einfordern von umfassenden Unterlagen liegt vor, wenn die Geschäftsbücher eines Geschäftsjahres verlangt werden, sei es mit oder ohne die dazugehörigen Buchungsbelege.

## **4. Kapitel: Verfügungs- und Rechtsmittelverfahren**

**Art. 141** Beschwerdeverfahren  
(Art. 81 MWSTG)

Die ESTV ist im Sinn von Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005<sup>104</sup> zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

**Art. 142** Betreuungskosten  
(Art. 86 MWSTG)

Wird die Betreuung nach Artikel 86 Absatz 9 MWSTG zurückgezogen, so trägt die steuerpflichtige Person die angefallenen Betreuungskosten.

<sup>102</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>103</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>104</sup> SR 173.110

## **6. Titel: Entlastung von der Mehrwertsteuer für Begünstigte, die nach dem GSG von der Mehrwertsteuer befreit sind**

### **Art. 143**      Anspruchsberechtigung für die Steuerentlastung (Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

<sup>1</sup> Anspruch auf Entlastung von der Mehrwertsteuer haben institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen.

<sup>2</sup> Als institutionelle Begünstigte gelten:

- a. Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 GSG<sup>105</sup>, die aufgrund des Völkerrechts, einer mit dem Bundesrat abgeschlossenen Vereinbarung über die Befreiung von den indirekten Steuern oder eines Entscheids des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) nach Artikel 26 Absatz 3 GSG von den indirekten Steuern befreit sind;
- b. Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 GSG mit Sitz im Ausland, sofern sie durch die Gründungsakte, ein Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten oder sonstige völkerrechtliche Vereinbarungen von den indirekten Steuern befreit sind.

<sup>3</sup> Als begünstigte Personen gelten:

- a. Staatsoberhäupter sowie Regierungschefs und Regierungschefinnen während der tatsächlichen Ausübung einer offiziellen Funktion in der Schweiz sowie die zu ihrer Begleitung berechtigten Personen, die den diplomatischen Status geniessen;
- b. diplomatische Vertreter und Vertreterinnen, Konsularbeamte und Konsularbeamtinnen sowie die zu ihrer Begleitung berechtigten Personen, sofern sie in der Schweiz denselben diplomatischen Status wie diese geniessen;
- c. hohe Beamte und Beamtinnen von institutionellen Begünstigten nach Absatz 2 Buchstabe a, die in der Schweiz diplomatischen Status geniessen, sowie die zu ihrer Begleitung berechtigten Personen, sofern sie denselben diplomatischen Status geniessen, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesrat oder dem EDA und dem betreffenden institutionellen Begünstigten oder aufgrund eines einseitigen Entscheids des Bundesrates oder des EDA von den indirekten Steuern befreit sind;
- d. die Delegierten internationaler Konferenzen, die diplomatischen Status geniessen, wenn die internationale Konferenz, an der sie teilnehmen, in Übereinstimmung mit Absatz 2 Buchstabe a selbst von den indirekten Steuern befreit ist;
- e. die ein internationales Mandat ausübenden Persönlichkeiten nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b GSG, die in der Schweiz diplomatischen Status geniessen und aufgrund eines Entscheids des Bundesrates von den indirekten

<sup>105</sup> SR 192.12

Steuern befreit sind, sowie die zu ihrer Begleitung berechtigten Personen, sofern sie denselben diplomatischen Status geniessen.

<sup>4</sup> Keinen Anspruch auf Steuerentlastung haben Personen mit Schweizer Bürgerrecht.

<sup>5</sup> Die Entlastung von der Mehrwertsteuer wird durch die Steuerbefreiung an der Quelle nach den Artikeln 144 und 145 und ausnahmsweise durch die Rückerstattung nach Artikel 146 bewirkt.

**Art. 144** Steuerbefreiung  
(Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

<sup>1</sup> Von der Steuer befreit sind:

- a. die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen im Inland durch steuerpflichtige Personen an institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen;
- b.<sup>106</sup> der Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland durch institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen.

<sup>2</sup> Die Steuerbefreiung gilt nur für Lieferungen und Dienstleistungen:

- a. an begünstigte Personen, wenn sie ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind;
- b. an institutionelle Begünstigte, wenn sie ausschliesslich zum amtlichen Gebrauch bestimmt sind.

**Art. 145** Voraussetzungen für die Steuerbefreiung  
(Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

<sup>1</sup> Ein institutioneller Begünstigter, der die Steuerbefreiung beanspruchen will, muss vor jedem Bezug von Leistungen auf dem amtlichen Formular bescheinigen, dass die bezogenen Leistungen zum amtlichen Gebrauch bestimmt sind.

<sup>2</sup> Eine begünstigte Person, welche die Steuerbefreiung beanspruchen will, muss sich vor jedem Bezug von Leistungen von dem institutionellen Begünstigten, dem sie angehört, auf dem amtlichen Formular bescheinigen lassen, dass sie den Status nach Artikel 143 Absatz 3 geniesst, der sie zum steuerfreien Bezug berechtigt. Die begünstigte Person muss das eigenhändig unterzeichnete amtliche Formular dem Leistungserbringer oder der Leistungserbringerin übergeben und sich bei jedem Bezug von Leistungen mit der von der zuständigen eidgenössischen Behörde ausgestellten Legitimationskarte ausweisen.

<sup>3</sup> Die Steuerbefreiung nach Artikel 144 Absatz 1 Buchstabe a kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der effektive Bezugspreis der in der Rechnung oder einem gleichwertigen Dokument ausgewiesenen Leistungen insgesamt mindestens 100 Franken einschliesslich Steuer beträgt. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen nach Artikel 10 sowie für

<sup>106</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

Lieferungen von Wasser in Leitungen, Gas und Elektrizität durch Versorgungsbetriebe.

<sup>4</sup> Die Voraussetzungen nach den Absätzen 1–3 für die Beanspruchung einer Steuerbefreiung gelten nicht für Bezüge von Treibstoff, für die der institutionelle Begünstigte oder die begünstigte Person auf Grund der Artikel 26–28 der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996<sup>107</sup>, der Artikel 30 und 31 der Verordnung vom 23. August 1989<sup>108</sup> über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz sowie der Artikel 28 und 29 der Verordnung vom 13. November 1985<sup>109</sup> über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten die Befreiung von der Mineralölsteuer beanspruchen kann. In diesem Fall muss der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin nachweisen können, dass die EZV die Mineralölsteuer nicht erhoben oder rückvergütet hat.

#### **Art. 146**      Steuerrückerstattung

(Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

<sup>1</sup> In begründeten Einzelfällen kann die ESTV auf Antrag bereits bezahlte Steuerbeträge, für die ein Anspruch auf Steuerentlastung besteht, zurückerstatten; sie kann dafür, im Einvernehmen mit dem EDA, eine Bearbeitungsgebühr erheben.

<sup>2</sup> Für die Steuerrückerstattung gilt Artikel 145 Absatz 3 sinngemäss.

<sup>3</sup> Ein institutioneller Begünstigter kann pro Kalenderjahr höchstens zwei Anträge auf Steuerrückerstattung stellen. Er muss dafür das amtliche Formular benutzen.

<sup>4</sup> Begünstigte Personen können pro Kalenderjahr höchstens einen Antrag auf Steuerrückerstattung stellen. Die Anträge der begünstigten Personen sind durch die Einrichtung, der sie angehören, zur einmaligen jährlichen Einreichung zusammenzustellen.

<sup>5</sup> Die ESTV kann, im Einvernehmen mit dem EDA, einen Mindestrückerstattungsbetrag pro Antrag festsetzen. Auf Rückerstattungsbeträgen wird kein Vergütungszins ausgerichtet.

#### **Art. 147**      Aufbewahrungspflicht

(Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

Die steuerpflichtige Person muss die verwendeten amtlichen Formulare im Original zusammen mit den übrigen Belegen vollständig nach Artikel 70 Absatz 2 MWSTG aufbewahren. Bezüglich elektronisch übermittelter und aufbewahrter amtlicher Formulare gelten die Artikel 122–125 sinngemäss.

<sup>107</sup> SR 641.611

<sup>108</sup> SR 631.144.0

<sup>109</sup> SR 631.145.0

**Art. 148** Vorsteuerabzug  
(Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

Die Steuer auf den Lieferungen und den Einfuhren von Gegenständen sowie den Dienstleistungen, die zur Bewirkung von steuerfreien Leistungen an institutionelle Begünstigte und begünstigte Personen verwendet werden, kann als Vorsteuer abgezogen werden.

**Art. 149** Steuernachbezug und Widerhandlungen  
(Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach den Artikeln 144 und 145 nicht gegeben oder entfallen sie nachträglich, so ist in Fällen der Steuerbefreiung nach Artikel 144 Absatz 1 Buchstabe a der institutionelle Begünstigte oder die begünstigte Person verpflichtet, der steuerpflichtigen Person den auf die Steuer entfallenden Betrag zu bezahlen. Wird dieser Betrag nicht bezahlt, so wird er von der steuerpflichtigen Person geschuldet, sofern diese ein Verschulden trifft. Beim Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland sind die institutionellen Begünstigten und begünstigten Personen verpflichtet, die Steuer nachzutragen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961<sup>110</sup> über diplomatische Beziehungen und vom 24. April 1963<sup>111</sup> über konsularische Beziehungen sowie der Sitzabkommen bleiben vorbehalten.

**Art. 150** Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Leistungen  
(Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

Die ESTV kann die freiwillige Versteuerung der in Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21 MWSTG genannten Leistungen, ohne den Wert des Bodens, bewilligen, sofern diese gegenüber institutionellen Begünstigten nach Artikel 143 Absatz 2 Buchstabe a erbracht werden, unabhängig davon, ob der institutionelle Begünstigte im Inland steuerpflichtig ist oder nicht. Diese Option ist beschränkt auf Grundstücke und Grundstücksteile, die administrativen Zwecken dienen, namentlich für Büros, Konferenzsäle, Lager, Parkplätze, oder die ausschliesslich für die Residenz des Chefs oder der Chefin einer diplomatischen Mission, einer ständigen Mission oder anderen Vertretung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder eines konsularischen Postens bestimmt sind.

<sup>110</sup> SR 0.191.01  
<sup>111</sup> SR 0.191.02

## 7. Titel: Vergütung der Mehrwertsteuer an Abnehmer und Abnehmerinnen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland

### Art. 151      Anspruchsberechtigte (Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG)

<sup>1</sup> Anspruch auf Vergütung der angefallenen Steuern nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben a und c MWSTG hat, wer Gegenstände einführt oder sich in der Schweiz Leistungen gegen Entgelt erbringen lässt und zudem:<sup>112</sup>

- a. Wohnsitz, Geschäftssitz oder Betriebsstätte im Ausland hat;
- b. im Inland nicht steuerpflichtige Person ist;
- c. unter Vorbehalt von Absatz 2 im Inland keine Leistungen erbringt; und
- d. seine oder ihre Unternehmereigenschaft im Land des Wohnsitzes, des Geschäftssitzes oder der Betriebsstätte gegenüber der ESTV nachweist.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Steuervergütung bleibt gewahrt, wenn die Person nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG von der Steuerpflicht befreit ist und nicht auf diese Befreiung verzichtet.<sup>113</sup>

<sup>3</sup> Die Steuervergütung setzt voraus, dass der Staat des Wohn- oder Geschäftssitzes beziehungsweise der Betriebsstätte des antragstellenden ausländischen Unternehmens ein entsprechendes Gegenrecht gewährt.

### Art. 152      Gegenrecht (Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG)

<sup>1</sup> Gegenrecht gilt als gewährt, wenn:

- a. Unternehmen mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz im betreffenden ausländischen Staat für die auf dort bezogenen Leistungen bezahlte Mehrwertsteuer ein Vergütungsanspruch zusteht, der bezüglich Umfang und Einschränkungen dem Vorsteuerabzugsrecht entspricht, das im ausländischen Staat ansässige Unternehmen geniessen;
- b. im betreffenden ausländischen Staat keine mit der schweizerischen Mehrwertsteuer vergleichbare Steuer erhoben wird; oder
- c. im betreffenden ausländischen Staat eine andere Art von Umsatzsteuer als die schweizerische Mehrwertsteuer erhoben wird, die Unternehmen mit Wohn- oder Geschäftssitz im ausländischen Staat gleich belastet wie Unternehmen mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz.

<sup>2</sup> Die ESTV führt eine Liste mit den Staaten, mit denen nach Absatz 1 Buchstabe a eine Gegenrechtserklärung ausgetauscht wurde.

<sup>112</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>113</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

**Art. 153**      Umfang der Steuervergütung

(Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG)

<sup>1</sup> Die Steuervergütung entspricht bezüglich Umfang und Einschränkungen dem Vorsteuerabzugsrecht nach den Artikeln 28–30 und 33 Absatz 2 MWSTG. Eine Vergütung erfolgt höchstens in der Höhe des für die Leistung gesetzlich vorgesehenen Steuersatzes. Bezahlte Mehrwertsteuer auf Leistungen, die nach dem MWSTG nicht der Mehrwertsteuer unterliegen oder davon befreit sind, wird nicht vergütet.<sup>114</sup>

<sup>2</sup> Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen mit Sitz im Ausland haben keinen Anspruch auf Vergütung der Steuern, die ihnen in der Schweiz beim Bezug von Lieferungen und Dienstleistungen, die sie den Kunden und Kundinnen weiterfakturieren, in Rechnung gestellt worden sind.<sup>115</sup>

<sup>3</sup> Rückzahlbare Steuern werden nur vergütet, wenn deren Betrag in einem Kalenderjahr mindestens 500 Franken erreicht.

**Art. 154**      Vergütungsperiode

(Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG)

Der Vergütungsantrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs zu stellen, in dem für die erbrachte Leistung eine den Anspruch auf Vergütung begründende Rechnung gestellt wurde.

**Art. 155**      Verfahren

(Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG)

<sup>1</sup> Der Antrag auf Steuervergütung ist mit den Originalrechnungen der Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen beziehungsweise mit den Veranlagungsverfügungen der EZV an die ESTV zu richten. Die Originalrechnungen müssen die Anforderungen nach Artikel 26 Absatz 2 MWSTG erfüllen und auf den Namen des Antragstellers oder der Antragstellerin lauten.

<sup>2</sup> Für den Antrag ist das Formular der ESTV zu verwenden.

<sup>3</sup> Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss eine Vertretung mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz bestellen.

<sup>4</sup> Die auf Kassenzetteln ausgewiesene Steuer kann nicht rückerstattet werden.

<sup>5</sup> Die ESTV kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

**Art. 156**      Vergütungszins

(Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG)

Wird die Steuervergütung später als 180 Tage nach Eintreffen des vollständigen Antrags bei der ESTV ausgezahlt, so wird für die Zeit vom 181. Tag bis zur Aus-

<sup>114</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>115</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

zahlung ein vom EFD festzusetzender Vergütungszins ausgerichtet, sofern der entsprechende Staat Gegenrecht gewährt.

## 8. Titel: Mehrwertsteuer-Konsultativgremium<sup>116</sup>

### Art. 157<sup>117</sup> Stellung (Art. 109 MWSTG)

Das Mehrwertsteuer-Konsultativgremium (Konsultativgremium) ist eine ausserparlamentarische Kommission nach Artikel 57a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>118</sup>.

### Art. 158<sup>119</sup> Zusammensetzung des Konsultativgremiums (Art. 109 MWSTG)

Das Konsultativgremium setzt sich aus vierzehn ständigen Mitgliedern zusammen.

### Art. 159 Arbeitsweise und Sekretariat (Art. 109 MWSTG)

<sup>1</sup> Das Konsultativgremium tagt nach Bedarf. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

<sup>1bis</sup> Die ESTV nimmt beratend an den Sitzungen des Konsultativgremiums teil.<sup>120</sup>

<sup>2</sup> Die ESTV übernimmt die administrativen Sekretariatsaufgaben und führt das Protokoll; dieses enthält die Empfehlungen des Konsultativgremiums und allfällige Mehrheits- und Minderheitsmeinungen.<sup>121</sup>

### Art. 160<sup>122</sup> Stellungnahmen und Empfehlungen (Art. 109 MWSTG)

Das Konsultativgremium richtet seine Stellungnahmen und Empfehlungen an das EFD. Es kann darin die Mehrheits- und Minderheitsmeinungen kenntlich machen.

<sup>116</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 4739).

<sup>117</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 4739).

<sup>118</sup> SR 172.010

<sup>119</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>120</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>121</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>122</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

**Art. 161**      Entscheidkompetenz  
(Art. 109 MWSTG)

<sup>1</sup> Das Konsultativgremium hat keine Entscheidkompetenz.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Festlegung der Praxis liegt bei der ESTV.<sup>123</sup>

**Art. 162**<sup>124</sup>      Information der Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die Beratungen sowie die Dokumente, die dem Konsultativgremium vorgelegt oder von ihm erstellt werden, sind vertraulich. Davon ausgenommen sind Entwürfe von Praxisfestlegungen der ESTV; diese werden gleichzeitig mit dem Versand der Einladung zur Sitzung des Konsultativgremiums, an der sie voraussichtlich behandelt werden, auf der Website der ESTV<sup>125</sup> veröffentlicht.

<sup>2</sup> Mit Zustimmung der ESTV darf das Konsultativgremium über seine Geschäfte öffentlich informieren.

## 9. Titel: Schlussbestimmungen

### 1. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

**Art. 163**

Die Verordnung vom 29. März 2000<sup>126</sup> zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer wird aufgehoben.

### 2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

**Art. 164**      Subsidiäre Haftung bei der Zession  
(Art. 15 Abs. 4 MWSTG)

Der Zessionar oder die Zessionarin haftet nur für die Mehrwertsteuer auf Forderungen, die er oder sie gestützt auf eine nach dem 1. Januar 2010 zustande gekommene Zession oder Globalzession erwirbt.

**Art. 165**      Einlageentsteuerung  
(Art. 32 MWSTG)

Die Bestimmungen über die Einlageentsteuerung sind nicht anwendbar bei:

<sup>123</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>124</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

<sup>125</sup> [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) > Mehrwertsteuer > Fachinformationen > Konsultativgremium.

<sup>126</sup> [AS 2000 1347, 2001 3294 Ziff. II 4, 2004 5387, 2006 2353 4705 Ziff. II 45, 2007 1469 Anhang 4 Ziff. 24 6657 Anhang Ziff. 9]

- a.<sup>127</sup> nicht als Entgelt geltenden Mittelflüssen (Art. 18 Abs. 2 MWSTG), die mit Inkrafttreten des neuen Rechts nach Artikel 33 Absatz 1 MWSTG nicht mehr zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs führen;
- b. im Rahmen des Baueigenverbrauchs nach Artikel 9 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999<sup>128</sup> besteuerten Eigenleistungen.

#### **Art. 166** Wahlmöglichkeiten

(Art. 37 und 114 MWSTG)

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten des MWSTG beginnen die Fristen nach Artikel 37 Absatz 4 MWSTG für die Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldosteuerersatzmethode und umgekehrt neu zu laufen.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten des MWSTG beginnen die Fristen nach Artikel 98 Absatz 2 dieser Verordnung für die Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Pauschalsteuersatzmethode und umgekehrt neu zu laufen.

<sup>3</sup> Für Fälle, in denen Artikel 114 Absatz 2 MWSTG eine Frist von 90 Tagen vorsieht, geht diese Frist der 60-Tage-Frist nach den Artikeln 79, 81 und 98 dieser Verordnung vor.<sup>129</sup>

#### **Art. 166a<sup>130</sup>** Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Oktober 2017

(Art. 10 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

Für ausländische Unternehmen ohne Betriebsstätte im Inland, die in den zwölf Monaten vor Inkrafttreten dieser Verordnung steuerbare Leistungen im Inland erbracht haben, endet die Befreiung von der Steuerpflicht nach Artikel 9a mit Inkrafttreten dieser Verordnung, wenn sie in diesen zwölf Monaten die Umsatzgrenze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a oder c MWSTG aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen im In- oder Ausland erreicht haben und anzunehmen ist, dass sie auch in den zwölf Monaten ab Inkrafttreten steuerbare Leistungen im Inland erbringen werden. Wurden die Leistungen nicht während der gesamten zwölf Monate vor Inkrafttreten erbracht, so ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.

### **3. Kapitel: Inkrafttreten**

#### **Art. 167**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 76 am 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 76 wird zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

<sup>127</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2010 2833).

<sup>128</sup> [AS 2000 1300]

<sup>129</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3839).

<sup>130</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6307).

# Verordnung des EFD über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr

641.202.2

vom 24. März 2011 (Stand am 1. Mai 2011)

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),  
gestützt auf Artikel 23 Absatz 5 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009<sup>1</sup>,  
verordnet:*

## **Art. 1** Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr sind von der Mehrwertsteuer befreit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Gegenstände sind für den privaten Gebrauch des Abnehmers oder der Abnehmerin oder für Geschenkzwecke bestimmt.
- b. Der Preis der Gegenstände beträgt je Ausfuhrdokument und Abnehmer oder Abnehmerin mindestens 300 Franken (mit Einschluss der Mehrwertsteuer).
- c. Der Abnehmer oder die Abnehmerin hat nicht im Inland Wohnsitz.
- d. Die Gegenstände werden innert 30 Tagen nach ihrer Übergabe an den Abnehmer oder die Abnehmerin ins Zolllausland verbracht.

## **Art. 2** Nachweis für die Steuerbefreiung

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen nach Artikel 1 gelten als erfüllt, wenn der Lieferant oder die Lieferantin der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vorlegt:

- a. ein bestätigtes Ausfuhrdokument nach den Artikeln 3–5; oder
- b. ein Ausfuhrdokument zusammen mit einer Einfuhrveranlagung nach Artikel 6.

<sup>2</sup> Für Reisegruppen gilt Artikel 7.

## **Art. 3** Ausfuhrdokument

<sup>1</sup> Das Ausfuhrdokument muss enthalten:

- a. Aufdruck «Ausfuhrdokument im Reiseverkehr»;
- b. Name und Ort des Lieferanten oder der Lieferantin, wie er oder sie im Geschäftsverkehr auftritt, sowie die Nummer, unter der er oder sie im Mehrwertsteuerregister eingetragen ist;
- c. Name und Anschrift des Abnehmers oder der Abnehmerin;

AS 2011 1245

<sup>1</sup> SR 641.20

- d. Nummer eines amtlichen Ausweises des Abnehmers oder der Abnehmerin und Art dieses Ausweises;
- e. Datum der Lieferung der Gegenstände;
- f. genaue Beschreibung und Preis der Gegenstände;
- g. Feld für die Bestätigung nach den Artikeln 4 und 5.

<sup>2</sup> Der Lieferant oder die Lieferantin sowie der Abnehmer oder die Abnehmerin müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung kennen und dass die Angaben auf dem Dokument richtig sind.

#### **Art. 4** Bestätigung durch die Eidgenössische Zollverwaltung bei der Ausfuhr

<sup>1</sup> Werden die im Ausfuhrdokument aufgeführten Gegenstände über eine besetzte Zollstelle ins Zollaussland verbracht, so muss der Abnehmer oder die Abnehmerin sie unter Vorlage des Ausfuhrdokuments bei der Zollstelle mündlich anmelden.

<sup>2</sup> Die Zollstelle bestätigt die Ausfuhr auf dem Ausfuhrdokument.

<sup>3</sup> Der Abnehmer oder die Abnehmerin ist für die Zustellung des bestätigten Ausfuhrdokuments an den Lieferanten oder die Lieferantin verantwortlich.

#### **Art. 5** Nachträgliche Bestätigung

<sup>1</sup> Erfolgt die Ausfuhr nicht nach Artikel 4, so können die folgenden Stellen auf dem Ausfuhrdokument bestätigen, dass die Gegenstände im Ausland sind:

- a. eine ausländische Zollbehörde;
- b. eine schweizerische Botschaft oder ein schweizerisches Konsulat im Wohnsitzstaat des Abnehmers oder der Abnehmerin.

<sup>2</sup> Der Abnehmer oder die Abnehmerin muss dem Lieferanten oder der Lieferantin das bestätigte Ausfuhrdokument zustellen.

#### **Art. 6** Einfuhrveranlagung

<sup>1</sup> Ist das Ausfuhrdokument nicht bestätigt, so kann es zusammen mit einer Einfuhrveranlagung einer ausländischen Zollbehörde als Nachweis nach Artikel 2 Absatz 1 eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Einfuhrveranlagung muss in einer Schweizer Landessprache oder in Englisch oder in einer beglaubigten Übersetzung in eine dieser Sprachen vorliegen.

#### **Art. 7** Steuerbefreiung von Lieferungen an Reisegruppen

<sup>1</sup> Lieferanten und Lieferantinnen, die steuerfreie Inlandlieferungen an Teilnehmende von geführten Gruppenreisen im Inland erbringen wollen, benötigen eine Bewilligung der ESTV.

<sup>2</sup> Inlandlieferungen an Teilnehmende von geführten Gruppenreisen sind von der Mehrwertsteuer befreit, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 1 erfüllt sind und der Lieferant oder die Lieferantin:

- a. über eine Liste der Reiseteilnehmenden mit Angaben zu Beginn und Ende der Reise, Reiseprogramm und Reiseroute sowie zum Zeitpunkt der Ein- und Ausreise verfügt;
- b. über eine durch die Unterschrift des Reiseveranstalters oder der Reiseveranstalterin bestätigte Erklärung verfügt, dass alle Reiseteilnehmenden Wohnsitz im Ausland haben, gemeinsam ins Inland eingereist sind und gemeinsam ausreisen werden; und
- c. für alle Abnehmer und Abnehmerinnen Ausfuhrdokumente nach Artikel 3 ausstellt und sie um eine Kopie der amtlichen Ausweise der Abnehmer und Abnehmerinnen ergänzt.

<sup>3</sup> Der Lieferant oder die Lieferantin muss die Dokumente nach Absatz 2 in einem Dossier zusammenfassen und auf Verlangen der ESTV vorweisen.

**Art. 8**           Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009<sup>2</sup> über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr wird aufgehoben.

**Art. 9**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> [AS 2009 6813]



# Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten

vom 6. Dezember 2010 (Stand am 1. Januar 2018)

---

*Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV),*

gestützt auf Artikel 37 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009<sup>1</sup>  
(MWSTG),

*verordnet:*

## **Art. 1** Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten

<sup>1</sup> Die Saldosteuersätze (SSS) nach Branchen und Tätigkeiten richten sich nach der Tabelle im Anhang.

<sup>2</sup> Die Mischbranchen sind mit einem Stern gekennzeichnet. Die branchenübliche Haupttätigkeit steht in der ersten Tabellenspalte. Die branchenüblichen Nebentätigkeiten, für welche die 50-Prozent-Regel nach Artikel 89 Absatz 3 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009<sup>2</sup> gilt, stehen in der zweiten Tabellenspalte.

<sup>3</sup> Die für Herstellungsbranchen und -tätigkeiten geltenden Saldosteuersätze sind nur anwendbar, wenn im Preis für die Leistung auch das Material eingeschlossen ist. Für Akkordarbeiten, Lohnarbeiten, Montagearbeiten und die reine Bearbeitung von Gegenständen gelten die dafür vorgesehenen Saldosteuersätze.

<sup>4</sup> Beim Grosshandel kommt der Saldosteuersatz zur Anwendung, der für den Detailhandel mit gleichartigen Gegenständen gilt.

## **Art. 2** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung der ESTV vom 8. Dezember 2009<sup>3</sup> über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten wird aufgehoben.

## **Art. 3** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

AS 2010 6105

<sup>1</sup> SR 641.20

<sup>2</sup> SR 641.201

<sup>3</sup> [AS 2009 6815]

Anhang<sup>4</sup>  
(Art. 1)

## Liste der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Abbruchunternehmen		4,3 %
Abdichtungen aller Art		4,3 %
Abschleppdienst		4,3 %
Akkordunternehmen/Anschläger im Baugewerbe		6,5 %
Alarmaufschaltungen: alle Umsätze einschliesslich Entschädigungen für Fehlalarme		5,9 %
Alkoholische Getränke: Handel, sofern mit offen überwählter Steuer bezogen		1,2 %
Alkoholische Getränke: Handel, sofern ohne offen überwählte Steuer bezogen		6,5 %
Altmaterial: Handel		4,3 %
Anbieten von kostenpflichtigen Mehrwertdiensten, namentlich unter 0900-Nummern		4,3 %
Anhängerbau		2,8 %
Antennenbau		3,5 %
Antikschreinerei		5,1 %
Antiquitäten: Handel		5,1 %
Anwaltsbüro		5,9 %
Apotheke*	<i>Handel mit Parfümerieartikeln</i>	0,6 %
Apparatebau		3,5 %
Architekturbüro, einschliesslich Bauleitung		5,9 %
Arztpraxis: Verkauf von Medikamenten und Verbandsmaterial*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6 %
Aufzüge: Service und Unterhalt		5,1 %
Auto-Elektro-Werkstatt		2,8 %
Auto-Karosseriespenglerei*	<i>Mechanische und elektrische Arbeiten an Fahrzeugen; Pneuhandel</i>	4,3 %

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V der ESTV vom 27. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 5587).

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Auto-Malerei/Auto-Spritzwerk*	<i>Mechanische und elektrische Arbeiten an Fahrzeugen; Pneuhandel</i>	4,3 %
Auto-Neuwagen: Handel		0,6 %
Auto-Occasionen bis 3,5 t: Handel		0,6 %
Auto-Reparaturwerkstätte*	<i>Karosseriearbeiten; Automalerarbeiten; Pneuhandel</i>	2,8 %
Autoverwertung		4,3 %
Autowaschanlage		3,5 %
Bäckerei*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6 %
Baggerunternehmen		4,3 %
Bankdienstleistungen/Finanzdienstleistungen		5,9 %
Bar: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind		5,1 %
Baugeschäft		4,3 %
Baummaschinen und Baugeräte: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>	1,2 %
Baumaterial: Handel		2,0 %
Bäume/Sträucher: Pflege, Schnitt		4,3 %
Baumschule: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,6 %
Bautrocknung		4,3 %
Bearbeiten von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt		5,9 %
Bearbeiten von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt		1,2 %
Beherbergung in Hotellerie und Parahotellerie: Übernachtung mit Frühstück		2,0 %
Beizwerkstatt		5,9 %
Beratung, soweit nicht anderswo genannt		5,9 %
Bergführertätigkeit		5,9 %
Berufssport		5,9 %
Bestattungen		3,5 %
Betübungsmittel: Handel		6,5 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Betäubungsmittel: Herstellung		6,5 %
Bibliothek: Ausleihe von Büchern		0,6 %
Bibliothek: zum Normalsatz steuerbare Leistungen wie die Ausleihe von DVDs, CDs und Videokassetten		3,5 %
Bijouterie-/Uhrengeschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>	2,0 %
Bildhauerei aller Art: reine Bearbeitungen		5,9 %
Billardcenter		5,1 %
Blitzschutzanlagen: Lieferung mit Installation		3,5 %
Blumengeschäft*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6 %
Boden- und Teppichbeläge: Lieferung mit Verlegen		3,5 %
Bodenschätze: Abbaurecht		6,5 %
Body-Piercing		5,1 %
Bohrunternehmen		4,3 %
Boote und Zubehör: Handel		2,0 %
Boote: Herstellung, Reparaturen, Überwinterung, Ein- und Auswasserung		3,5 %
Bootsplatzvermietung		3,5 %
Brauerei: Brauen von alkoholfreiem Bier		0,1 %
Brauerei: Brauen von alkoholhaltigem Bier		2,8 %
Brennerei ohne Lohnbrennerei		3,5 %
Briefmarken: Handel		5,1 %
Buch-Antiquariat: Handel mit gebrauchten Büchern		0,6 %
Buchbinderei: Binden von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen		5,1 %
Buchbinderei: Binden von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen		1,2 %
Bücherrestaurationsatelier		1,2 %
Buchhaltungsbüro		5,9 %
Buchhandlung*	<i>Handel mit Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6 %
Buchverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,1 %

Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen	SSS
Büromaschinen: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit ge- brauchten Gegenständen</i>	2,0 %
Bus- und Carunternehmen		4,3 %
Callcenter		5,1 %
Camping: gastgewerbliche Leistungen		5,1 %
Camping: sämtliche campingbezogenen Tätigkeiten ohne gastgewerbliche Lei- stungen		2,0 %
Cheminée-Bau		2,8 %
Chemische Produkte: Herstellung		3,5 %
Chemische Reinigung		5,1 %
Coiffeursalon*	<i>Handel</i>	5,1 %
Computerhardware- und -software: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit ge- brauchten Gegenständen</i>	1,2 %
Dachdeckergeschäft		3,5 %
Datenbank: Verkauf von Daten und Informationen aller Art		5,9 %
Deckenverkleidungen: Lieferung mit Montage		3,5 %
Décolletage: Drehen, Fräsen, Bohren, wobei das Material von der Kundin oder vom Kunden zur Verfügung gestellt wird		5,1 %
Detektei		5,9 %
Dienstleistungen, sofern zum Normal- satz steuerbar und soweit nicht anders- wo genannt		5,9 %
Dienstleistungen, sofern zum reduzier- ten Satz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt		1,2 %
Digitalisierung von Gegenständen wie Schallplatten, Filme, Druckerzeugnisse und Pläne		4,3 %
Dolmetschleistungen		6,5 %
Drechserei		3,5 %
Drogerie*	<i>Lieferung von Parfümeriewaren</i>	1,2 %
Druckerei: Leistungen, die zum Normal- satz steuerbar sind		4,3 %
Druckerei: Leistungen, die zum reduzier- ten Satz steuerbar sind		0,1 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Druckvorstufenbetrieb		5,1 %
Dünger: Handel		0,1 %
Dünger: Herstellung		0,1 %
Edelsteinfasserei		5,9 %
EDV-Serviceleistungen/ EDV-Beratungen		6,5 %
Einrahmungen		4,3 %
Eisenlegen: Akkordarbeiten		6,5 %
Eisenwaren- und Haushaltartikelgeschäft		2,0 %
Elektroinstallationsgeschäft		4,3 %
Elektronik: Herstellung von elektronischen Bauteilen, Steuerungen, Geräten und anderen Elektronikartikeln		3,5 %
Energie, namentlich in Form von Elektrizität, Gas und Fernwärme: Lieferung		2,8 %
Engineeringbüro/Technisches Büro		5,9 %
Entschädigung wegen Auflösung oder Verletzung eines Vertrags, sofern steuerbar		6,5 %
Entsorgungsleistungen		2,8 %
Erotikdienstleistungen ohne eigene Räumlichkeiten		6,5 %
Erotiketablissement/Erotiksauna		5,9 %
Events, Kongresse, Messen und andere Veranstaltungen: Durchführen und Veranstalten in eigenem Namen		2,0 %
Fahrten mit Fahrzeugen wie Pferdekutschen und Pferdeschlitten		5,1 %
Fahrzeugbau, eingeschlossen Handel		2,8 %
Fahrzeuge: Vermietung mit Bedienung		4,3 %
Ferienwohnungen: Vermietung		2,0 %
Feuerlöscher: Lieferung und Unterhalt		4,3 %
Film- und Videoproduktion		3,5 %
Film- und Videoverleih		3,5 %
Fitness-Center: sämtliche branchenüblichen Leistungen		4,3 %
Flugbetrieb: Flüge mit Fluggeräten wie Flugzeug, Helikopter, Ballon oder Gleitschirm		2,8 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Flugzeugunterhalt		2,8 %
Formenbau		4,3 %
Forschung		5,1 %
Forstwirtschaftliche Arbeiten		4,3 %
Fotogeschäft*	<i>Alle branchenüblichen Leistungen, die nicht den Handel mit neuen Gegenständen betreffen</i>	2,0 %
Fotografinnen und Fotografen		5,1 %
Fotokopien		4,3 %
Foto-Labor		3,5 %
Foto-Lithos		5,1 %
Fotoreporterinnen und Fotoreporter		5,1 %
Foto-Satz		5,1 %
Foto-Studio		5,1 %
Führungen, namentlich in Museen und Städten		6,5 %
Fundgegenstände: Verkauf		6,5 %
Fusspflege/Pedicure		5,1 %
Futtermittel: Handel		0,1 %
Futtermittel: Herstellung		0,1 %
Galerie: Handel im eigenen Namen		5,1 %
Galerie: Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung		5,9 %
Galvanische Werkstätte		4,3 %
Garagentore: Lieferung mit Montage		2,8 %
Garderobe		5,1 %
Gartenbau: Leistungen mit Ausnahme der gesondert fakturierten Pflanzenlieferungen		4,3 %
Gartenbau: Pflanzenlieferungen, wenn gesondert fakturiert		0,6 %
Gartenunterhalt		4,3 %
Gärtnerei: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,1 %
Gas wie Propan oder Butan: Handel in Flaschen		2,0 %
Gastgewerblicher Betrieb: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind		5,1 %

Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen	SSS
Gastgewerblicher Betrieb: Leistungen, die zum Sondersatz für Beherbergung steuerbar sind		2,0 %
Gebäudereinigungen		5,9 %
Gebrauchsgüter: Handel		4,3 %
Geigenbau		4,3 %
Gemüse: Handel		0,6 %
Gemüsebaubetrieb: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,1 %
Generalunternehmen (GU) im Baugewerbe: Leistungen aufgrund eines GU-Vertrags		2,8 %
Geometerbüro		5,9 %
Gerüstbau: Vermietung mit Montage		5,1 %
Geschicklichkeitsspielautomaten, Musikautomaten: Betrieb		3,5 %
Getränke: Handel*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind und mit offen überwälzter Steuer bezogen wurden</i>	0,6 %
Giesserei		3,5 %
Gipserei		5,1 %
Glasbläserei		3,5 %
Glaserei: Lieferung mit Einbau		3,5 %
Goldschmiede-Atelier		3,5 %
Grabstein-Bildhauerei: Lieferung mit Bearbeitung		4,3 %
Grabunterhalt		4,3 %
Grafikatelier		5,9 %
Gravier-Atelier: Gravuren		5,1 %
Gravier-Atelier: Handel mit Gegenständen, einschliesslich der Kosten der Gravur		2,8 %
Hafnerei		2,8 %
Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt		2,0 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt		0,6 %
Haushaltgeräte: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>	2,0 %
Haushalthilfe		5,9 %
Hauswartungen		5,9 %
Heizöl: Handel		0,6 %
Heizungen und Lüftungen: Lieferung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>	2,8 %
Herstellung von zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt; gilt nicht für reine Bearbeitungen und Lohnarbeiten		3,5 %
Herstellung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt; gilt nicht für reine Bearbeitungen und Lohnarbeiten		0,1 %
Holz aus eigenem Wald: Verkauf		2,8 %
Holz: Handel		2,8 %
Holzbildhauerei/Holzschnitzerei: Lieferung mit Bearbeitung		5,1 %
Holzschnitzel, die zum Normalsatz steuerbar sind: Handel		2,8 %
Holzschnitzel, die zum reduzierten Satz steuerbar sind: Handel		0,6 %
Hörgeräte: Verkauf mit Service sowie Beratung		3,5 %
Hotel: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind		5,1 %
Hotel: Leistungen, die zum Sondersatz für Beherbergung steuerbar sind		2,0 %
Hufschmiede		0,1 %
Hundesalon		5,1 %
Hundezucht		5,1 %
Indoor-Freizeitaktivitäten, soweit nicht anderswo genannt: Anbieten		3,5 %
Informatikdienstleistungen		6,5 %
Ingenieurbüro, einschliesslich Bauleitung		5,9 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Inkassobüro		5,9 %
Innenarchitekturbüro		5,9 %
Innendekorationen		3,5 %
Inneneinrichtungen: Handel		2,0 %
Internet: Werbeeinnahmen		5,9 %
Internet-Anbieter/Provider		2,0 %
Internet-Café		5,1 %
Internet-Dienstleistungen wie Web-Design, Hosting, Domain-Regis- trierung, Betreiben einer Datenbank		5,9 %
Isolierungen		4,3 %
Journalismus		5,9 %
Kabelnetzbetreiber		2,0 %
Kalibrieren von Gegenständen aller Art		5,9 %
Kälte- und Klimaanlage: Lieferung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>	2,8 %
Kaminfeger-Geschäft		5,9 %
Kaminsanierungen		2,8 %
Kanalfernsehen/Videoinspektionen		4,3 %
Kanalisationsreinigung und -entleerung		4,3 %
Kartografie		5,1 %
Käserei*	<i>Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>	0,1 %
Kernbohrungen		4,3 %
Kieferorthopädische Praxis: Herstel- lung		5,1 %
Kieferorthopädische Praxis: mit offen überwählter Steuer bezogene Leistungen, die ohne Zuschlag und gesondert weiter- fakturiert werden		0,1 %
Kies- und Betonwerk		2,8 %
Kieswerk: Gewinnung von Steinen, Schotter, Kies und Sand		2,8 %
Kinesiologiepraxis		5,9 %
Kiosk: alle branchenüblichen Umsätze mit Ausnahme der Einnahmen aus Provisionen und Agenturtätigkeit		0,6 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Kiosk: Einnahmen aus Provisionen und Agenturtätigkeit		6,5 %
Klavierstimmen, eingeschlossen Reparaturen		5,1 %
Kleideränderungsatelier		5,1 %
Klima- und Lüftungsanlagen: Reinigen		5,1 %
Kolonialwaren: Handel*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6 %
Konditorei*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6 %
Konfektionsgeschäft: Handel mit Bekleidung		2,0 %
Körpertherapie, soweit nicht anderswo genannt		5,9 %
Körpertraining mit Instruktion wie Aqua-Fit, Aerobic, Pilates, Zumba, Yoga		5,9 %
Kosmetiksalon		5,1 %
Kosmetische Produkte: Handel		2,0 %
Kosmetische Produkte: Herstellung		3,5 %
Kostümverleih		5,1 %
Küchenbau: Lieferung mit Montage von Möbeln, Abdeckplatten und Geräten		3,5 %
Küferei		3,5 %
Kunsthandel: Handel im eigenen Namen		5,1 %
Kunsthandel: Handel im fremden Namen und auf fremde Rechnung		5,9 %
Kunsthandwerk		5,1 %
Kunststoffe und Kunststoffwaren: Herstellung		3,5 %
Kürschnerei		3,5 %
Labor		5,1 %
Lagerung von Gegenständen aller Art		4,3 %
Landmaschinen: Vermietung		2,8 %
Landmaschinen-Werkstatt: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>	1,2 %
Landwirtschaftliche Genossenschaft*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,1 %
Landwirtschaftliche Lohnarbeiten: zum reduzierten Satz steuerbare Arbeiten mit eigenen Maschinen		0,1 %

Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen	SSS
Landwirtschaftliche Lohnarbeiten: zum reduzierten Satz steuerbare Arbeiten ohne eigene Maschinen		1,2 %
Landwirtschaftsbetrieb: Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Urproduktion, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,1 %
Lebensmittel, mit Ausnahme von alkoholischen Getränken: Fabrikation		0,1 %
Lebensmittel, mit Ausnahme von alkoholischen Getränken: Handel*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6 %
Lederwaren/Reiseartikel: Handel		2,0 %
Lehrmittel, die zum reduzierten Satz steuerbar sind: Handel		0,6 %
Leitungsisolierungen		4,3 %
Lichtpausen: Herstellung		4,3 %
Liegenschaften: Vermittlung		5,9 %
Liegenschaften: Verwaltung		5,9 %
Lizenzentnahmen		5,1 %
Lizenzen: Handel		2,0 %
Lohnarbeiten ausserhalb des Baugewerbes, sofern zum Normalsatz steuerbar		5,9 %
Lohnarbeiten im Baugewerbe		6,5 %
Lohnarbeiten, sofern zum reduzierten Satz steuerbar und soweit nicht anderswo genannt		1,2 %
Lohnbrennerei		5,1 %
Lohnkelterei		5,1 %
Lohnmetzgerei/Störmetzgerei		1,2 %
Lohnmosterei für Süssmost		1,2 %
Lohnsägerei		5,1 %
Mahlzeiten-Kurierdienst: Lieferung von alkoholischen Getränken		1,2 %
Mahlzeiten-Kurierdienst: Lieferung von Lebensmitteln mit Ausnahme von alkoholischen Getränken		0,1 %
Malerei/Tapeziererei		5,1 %
Markt-Kaufleute: Handel mit Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind		2,0 %

Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen	SSS
Markt-Kaufleute: Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,6 %
Marroni: Verkauf		0,6 %
Maschinen: Vermietung mit Bedienung		4,3 %
Maschinenbau		3,5 %
Massagepraxen aller Art		5,9 %
Maurerarbeiten		4,3 %
Maurerarbeiten: Akkordarbeiten		6,5 %
Mechanische Werkstätte*	<i>Handel; Lohnarbeiten</i>	3,5 %
Melkmaschinen: Lieferung mit Installation		2,0 %
Messungen aller Art		5,9 %
Metallbau		3,5 %
Metzgerei*	<i>Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>	0,1 %
Möbelgeschäft		2,0 %
Modellbau		5,1 %
Modellschreinerei		5,1 %
Moderatorinnen und Moderatoren		5,9 %
Molkerei*	<i>Handel mit Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>	0,1 %
Montagearbeiten ausserhalb des Baugeswerbes		5,9 %
Motoren: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>	2,0 %
Motorgeräte: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>	2,0 %
Mühle		0,1 %
Musikinstrumente: Bau		4,3 %
Musikinstrumente: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Stimmen; Vermietungen; Handel mit Musikalien; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>	2,0 %
Nachtclub: Leistungen, die zum Normal-satz steuerbar sind		5,1 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Nagelstudio		5,1 %
Nähmaschinen: Handel*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>	2,8 %
Naturheilarztpraxis: Behandlungen		5,9 %
Naturheilarztpraxis: Heilmittelverkauf		2,0 %
Niederspannungskontrollen		5,9 %
Notariat		5,9 %
Oberflächenveredelung, -bearbeitung von Uhrenbestandteilen und Schmuck		5,9 %
Oberflächenveredelung, soweit nicht anderswo genannt		4,3 %
Ofenbau		2,8 %
Öl- und Gasbrennerservice, eingeschlossenen Installationen		4,3 %
Optikergeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten		3,5 %
Orgelbau, eingeschlossen Reparaturen		4,3 %
Orgelstimmen, eingeschlossen Reparaturen		4,3 %
Orientteppiche: Handel		2,0 %
Orthopädische Werkstätte: Handel		2,0 %
Orthopädische Werkstätte: Herstellung		4,3 %
Outdoor-Freizeitaktivitäten, soweit nicht anderswo genannt: Anbieten		3,5 %
Paintball: Anbieten		3,5 %
Papeterie*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind</i>	2,0 %
Parahotellerie: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind		5,1 %
Parahotellerie: Leistungen, die zum Sondersatz für Beherbergung steuerbar sind		2,0 %
Parfümerie: Handel		2,0 %
Parkett: Lieferung mit Verlegen		3,5 %
Parkplätze im Freien oder in Unterständen: Vermietung		5,1 %
Parkplätze in und auf Gebäuden: Vermietung		3,5 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Party-Service/Catering: Lieferung von alkoholischen Getränken ohne Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden		1,2 %
Party-Service/Catering: Lieferung von Lebensmitteln mit Ausnahme von alkoholischen Getränken, ohne Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden		0,1 %
Party-Service/Catering: mit Serviceleistung bei der Kundin oder beim Kunden		5,1 %
Patente: Handel		2,0 %
Patenteinnahmen		5,1 %
Pelzhandel und Kürschnerei*	<i>Kürschnerarbeiten</i>	2,8 %
Personalverleih		6,5 %
Perücken: Herstellung		3,5 %
Pferde: Handel		0,6 %
Pferde: Pension		4,3 %
Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführt sind: Herstellung		0,1 %
Plakatwände: Nutzungsrecht		5,1 %
Plattenlegerei		4,3 %
Plattenlegerei: Lohnarbeiten		6,5 %
Pneu: Handel*	<i>Montagearbeiten; Reparaturarbeiten</i>	2,0 %
Polierwerkstatt		5,9 %
Polsterei		3,5 %
Postagentur: Vergütung durch die Schweizerische Post		5,9 %
Publicrelations-Büro/PR-Tätigkeiten		5,9 %
Quartierladen*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6 %
Radio- und Fernsehstudio: Werbeeinnahmen		4,3 %
Radio-/TV-Geschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Antennenbau; Vermietungen; Handel mit gebrauchten Gegenständen</i>	2,0 %
Raucherwaren: Handel		1,2 %

Branchen und Tätigkeiten	Nebentätigkeiten bei Mischbranchen	SSS
Raucherwaren: Provisionseinnahmen		6,5 %
Raumplanungsbüro/Stadtplanungsbüro		5,9 %
Rechte: Einräumen oder Übertragen		5,1 %
Rechte: Handel		2,0 %
Reinigungsunternehmen		5,9 %
Reisebüro: reiner Retailer		0,6 %
Reiseveranstalter		2,0 %
Reitstall		4,3 %
Reparaturen aller Art, soweit nicht anderswo genannt		4,3 %
Restaurant: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind		5,1 %
Restaurationsatelier		5,1 %
Rollladen, Storen, Fensterläden: Lieferung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>	2,8 %
Sägerei		3,5 %
Sandstrahlerei		4,3 %
Sanitäre Installationen: Lieferung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>	2,8 %
Sanitätsgeschäft: Handel mit Gehhilfen, Rollstühlen, Badehilfen, Verbandsmaterial und anderen Sanitätsartikeln*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>	2,0 %
Sattlerei		3,5 %
Sauna, ohne Erotiksauna		3,5 %
Schädlingsbekämpfung		5,1 %
Schaufensterdekوراتionsatelier		4,3 %
Schleifwerkstätte		4,3 %
Schliess-/Sicherheitsanlagen: Lieferung mit Montage sowie Nachmachen von Schlüsseln		3,5 %
Schlosserei		3,5 %
Schmiede		3,5 %
Schneeräumung		4,3 %
Schneiderei		5,1 %
Schreinerei		3,5 %
Schriftenmalerei		4,3 %
Schuhgeschäft: nur Handel		2,0 %
Schuhmacherei: Reparaturen sowie Nachmachen von Schlüsseln		3,5 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Schweiss-, Lötwerkstätte		3,5 %
Second-Hand-Boutique		5,1 %
Seilbahn		3,5 %
Seilerei		3,5 %
Sicherheitsdienstleistungen		5,9 %
Silberschmuck: Herstellung		3,5 %
Ski-/Snowboardservice		5,1 %
Skilift		3,5 %
Software: Programmierung/Entwicklung		6,5 %
Solarium		3,5 %
Souvenirartikel und Geschenke: Handel		2,0 %
Spenglerei		3,5 %
Spielsalon		5,1 %
Spinnerei		2,8 %
Sponsoringeinnahmen		5,9 %
Sportanlagen wie Schwimmbad, Kunst- eisbahn, Minigolfanlage, Kartbahn: alle branchenüblichen Leistungen mit Ausnahme der gastgewerblichen Leis- tungen		3,5 %
Sportgeschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten; Vermietungen; Handel mit ge- brauchten Gegenständen</i>	2,0 %
Stadion-/Bandenwerbung: Einnahmen		5,1 %
Standbau; gilt nicht für reine Montage		3,5 %
Steinbildhauerei: Lieferung mit Bearbei- tung		4,3 %
Steinbruch		4,3 %
Stickerei		4,3 %
Strassenmarkierungsunternehmen		4,3 %
Strassenreinigungsunternehmen		4,3 %
Take-away mit Konsumations- möglichkeit		5,1 %
Take-away ohne Konsumations- möglichkeit*	<i>Lieferung von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind</i>	0,6 %
Tankrevisionsunternehmen		5,1 %
Tätowierungsstudio		5,1 %
Taxiunternehmen		5,1 %
Taxi-Zentrale		5,1 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Tea-Room: Leistungen, die zum Normalsatz steuerbar sind		5,1 %
Temporärfirma		6,5 %
Teppich- und Polsterreinigung		5,1 %
Teppiche: Handel		2,0 %
Textilien: Handel		2,0 %
Textilveredelung		3,5 %
Tierarztpraxis: Behandlung von Kleintieren		5,1 %
Tierarztpraxis: Behandlung von Vieh und Medikamentenverkauf		0,6 %
Tiere ohne Vieh: Dressur, Ausbildung, Training		5,9 %
Tiere, ausschliesslich Vieh: Dressur, Ausbildung, Training		1,2 %
Tierfriedhof		3,5 %
Tierheim/Tierhotel		5,1 %
Tierkrematorium		3,5 %
Tierpräparations-Atelier		5,1 %
Tiersalon		5,1 %
Tonaufnahmestudio		3,5 %
Tonträger: Handel mit neuen Tonträgern wie CDs und Kassetten		2,0 %
Töpferei		5,1 %
Tourenbegleitung		5,9 %
Transport von Gegenständen, sofern zu Fuss oder mit Hilfe von Fahrrädern, Mofas oder Motorrädern erbracht		5,9 %
Transport von Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt		4,3 %
Traxunternehmen		4,3 %
Treibstoffverkauf auf Provisionsbasis		5,9 %
Treibstoffverkauf im eigenen Namen		0,1 %
Treuhandbüro		5,9 %
Übersetzungsbüro		6,5 %
Überwachungsfirma		5,9 %
Uhren, Uhrenteile: Montage		5,9 %
Uhrmacherei: Reparaturen		5,1 %
Unterlagsböden		3,5 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Unternehmensberatung		5,9 %
Velo- und Motogeschäft: sämtliche branchenüblichen Tätigkeiten		2,0 %
Veranstaltungstechnik: Vermietung mit Installation und allenfalls Bedienung		3,5 %
Vergoldungsarbeiten		4,3 %
Verlag von Gegenständen, die zum Normalsatz steuerbar sind		3,5 %
Verlag: Inserateinnahmen		3,5 %
Verlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,1 %
Vermietung von zum Normalsatz steuer- baren Gegenständen, soweit nicht an- derswo genannt		2,8 %
Vermietung von zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen, soweit nicht anderswo genannt		1,2 %
Vermittlung von Dienstleistungen, soweit nicht anderswo genannt		5,9 %
Vermittlung von Gegenständen aller Art		5,9 %
Vermittlung von Personal/Stellen/Arbeit		5,9 %
Vermögensverwaltung		5,9 %
Verpackungsleistungen		4,3 %
Verzinkerei		4,3 %
Video-Studio: Aufnahmen und Über- spielungen		3,5 %
Videothek		3,5 %
Vieh: Handel		0,6 %
Waffengeschäft*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>	2,0 %
Waffenmechanische Werkstätte		3,5 %
Wäscherei/Glättereie		5,1 %
Wasseraufbereitungsanlagen: Liefe- rung mit Montage*	<i>Reparatur- und Servicearbeiten</i>	2,8 %
WC-Anlagen: Benutzungsgebühr		5,1 %
Weberei		2,8 %
Weinbau		4,3 %
Werbeagentur		5,9 %
Werbetextbüro		5,9 %
Werkzeugbau		4,3 %
Werkzeug-Schärferei		4,3 %

Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>	SSS
Zahnarztpraxis: mit offen überwählter Steuer bezogene Leistungen, die ohne Zuschlag und gesondert weiterfakturiert werden		0,1 %
Zahntechnisches Labor		5,1 %
Zäune: Herstellung, Lieferung mit Montage sowie Reparaturen		3,5 %
Zeitschriftenverlag: Inserateinnahmen		3,5 %
Zeitschriftenverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,1 %
Zeitungsverlag: Inserateinnahmen		3,5 %
Zeitungsverlag: Leistungen, die zum reduzierten Satz steuerbar sind		0,1 %
Zeltbau: Vermietung mit Montage		3,5 %
Zimmerei		3,5 %
Zoo-Handlung: Handel mit zum Normalsatz steuerbaren Tieren und Gegenständen		2,0 %
Zoo-Handlung: Handel mit zum reduzierten Satz steuerbaren Gegenständen		0,1 %
Zügelunternehmen		4,3 %
Zurverfügungstellen von Personal		6,5 %
Zwirnerei		2,8 %

**Verordnung des EFD  
über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen  
in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert  
oder mit geringfügigem Steuerbetrag**

vom 2. April 2014 (Stand am 1. Juli 2014)

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),*

gestützt auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009<sup>1</sup>,

*verordnet:*

**Art. 1** Steuerbefreiung

Von der Einfuhrsteuer sind befreit:

- a. Geschenke, die eine Privatperson mit Wohnsitz im Ausland an eine Privatperson mit Wohnsitz im Inland sendet: bis zu einem Wert von 100 Franken pro Sendung, mit Ausnahme von Tabakfabrikaten und alkoholischen Getränken;
- b. persönliche Gebrauchsgegenstände und Reiseproviant, die nach den Artikeln 63 und 64 der Zollverordnung vom 1. November 2006<sup>2</sup> zollfrei sind;
- c. Waren des Reiseverkehrs nach Artikel 16 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>3</sup>: bis zu einem Gesamtwert von 300 Franken pro Person (Wertfreigrenze); die Gegenstände nach Buchstabe b werden für die Berechnung des Gesamtwertes nicht berücksichtigt;
- d. Gegenstände, bei denen der Steuerbetrag je Veranlagungsverfügung nicht mehr als 5 Franken beträgt.

**Art. 2** Gewährung der Wertfreigrenze für Waren des Reiseverkehrs

<sup>1</sup> Die Wertfreigrenze nach Artikel 1 Buchstabe c wird der reisenden Person nur für Gegenstände gewährt, welche sie zu ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführt. Sie wird der gleichen Person nur einmal täglich gewährt.

<sup>2</sup> Übersteigt der Gesamtwert der Gegenstände 300 Franken pro Person, so ist die ganze eingeführte Menge steuerpflichtig.

<sup>3</sup> Ein Gegenstand im Wert von über 300 Franken ist immer steuerpflichtig.

AS 2014 987

<sup>1</sup> SR 641.20

<sup>2</sup> SR 631.01

<sup>3</sup> SR 631.0

---

<sup>4</sup> Die Bestimmungen von Artikel 3 des Abkommens vom 4. Juni 1954<sup>4</sup> über die Zollerleichterungen im Reiseverkehr bleiben vorbehalten.

**Art. 3**            Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009<sup>5</sup> über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag wird aufgehoben.

**Art. 4**            Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

<sup>4</sup> SR 0.631.250.21  
<sup>5</sup> [AS 2009 6833]

# Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze

vom 11. Dezember 2009 (Stand am 1. Januar 2018)

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),*

gestützt auf Artikel 74 Absatz 4 des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>1</sup> (ZG),  
auf die Artikel 187 Absatz 1 und 188 Absatz 2 der Zollverordnung vom  
1. November 2006<sup>2</sup> (ZV),  
auf Artikel 108 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009<sup>3</sup> (MWSTG)  
und auf Artikel 22 Absatz 3 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996<sup>4</sup>  
(MinöStG),<sup>5</sup>

*verordnet:*

## Art. 1 Verzugszins

<sup>1</sup> Ein Verzugszins ist geschuldet:

- a. bei verspäteter Zahlung der Steuer nach den Artikeln 57 und 87 MWSTG;
- b. bei verspäteter Zahlung der Zollabgaben nach Artikel 74 Absatz 1 ZG und Artikel 186 ZV;
- c. bei verspäteter Entrichtung der Steuer aufgrund des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999<sup>6</sup>;
- d. bei verspäteter Entrichtung der Steuer aufgrund der Mehrwertsteuerverordnung vom 22. Juni 1994<sup>7</sup>;
- e. bei verspäteter Entrichtung der Steuer aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941<sup>8</sup> über die Warenumsatzsteuer;
- f.<sup>9</sup> bei verspäteter Entrichtung der Steuer aufgrund des MinöStG;

AS 2009 6835

<sup>1</sup> SR 631.0

<sup>2</sup> SR 631.01

<sup>3</sup> SR 641.20

<sup>4</sup> SR 641.61

<sup>5</sup> Fassung gemäss Art. 13 der V des EFD vom 22. Nov. 2013 über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4489).

<sup>6</sup> [AS 2000 1134 1300, 2001 3086, 2002 1480, 2004 4719 Anhang Ziff. II 5, 2005 4545 Anhang Ziff. 2, 2006 2197 Anhang Ziff. 52 2673 5379 Anhang Ziff. II 5, 2007 1411 Anhang Ziff. 7 3425 Anhang Ziff. 1 6637 Anhang Ziff. II 5. AS 2009 5203 Art. 110]

<sup>7</sup> [AS 1994 1464, 1995 4669, 1996 2378, 1997 2779 Ziff. II 37, 1998 1801]

<sup>8</sup> [BS 6 173; AS 1950 1467 Art. 4, 5, 1954 1316 Art. 2, 1958 471, 1959 1343 Art. 11 Ziff. IV 1625 Ziff. I Bst. B 1699, 1971 941, 1973 644 Ziff. II 2 1061, 1974 1857 Anhang Ziff. 28, 1982 142, 1987 2474, 1992 288 Anhang Ziff. 27. AS 1994 1464 Art. 82]

<sup>9</sup> Eingefügt durch Art. 13 der V des EFD vom 22. Nov. 2013 über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4489).

g.<sup>10</sup> bei verspäteter Entrichtung der Steuer aufgrund des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932<sup>11</sup> über die gebrannten Wasser.

<sup>2</sup> Der Zinssatz beträgt pro Jahr:

- a. 4,0 % ab dem 1. Januar 2012;
- b. 4,5 % vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2011;
- c. 5 % vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2009;
- d. 6 % vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1994;
- e. 5 % bis zum 30. Juni 1990.<sup>12</sup>

<sup>3</sup> Verzugszinsen werden erst ab einem Zinsbetrag von 100 Franken erhoben. Vorbehalten bleiben Verzugszinsen für Forderungen, die im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens geltend gemacht werden.<sup>13</sup>

<sup>4</sup> Kein Verzugszins nach Absatz 1 Buchstabe a, c oder d wird erhoben bei einer Nachforderung der Einfuhrsteuer, wenn der Importeur oder die Importeurin im Zeitpunkt der Einfuhr im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war und die der Eidgenössischen Zollverwaltung nachzuentrichtende Steuer als Vorsteuer hätte abziehen können.<sup>14</sup>

## Art. 2 Vergütungszins

<sup>1</sup> Ein Vergütungszins wird ausbezahlt:

- a. bei verspäteter Rückerstattung der Steuer nach den Artikeln 61 und 88 Absatz 4 MWSTG;
- b. bei verspäteter Rückerstattung der Zollabgaben nach Artikel 74 Absatz 3 ZG und Artikel 188 ZV;
- c. bei verspäteter Rückerstattung der Steuer aufgrund des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999<sup>15</sup>;
- d. bei verspäteter Rückerstattung der Steuer aufgrund der Mehrwertsteuerverordnung vom 22. Juni 1994<sup>16</sup>;

<sup>10</sup> Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. II 8 der Alkoholverordnung vom 15. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 5161).

<sup>11</sup> SR 680

<sup>12</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 24. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6203).

<sup>13</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 13. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3573).

<sup>14</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EFD vom 13. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3573).

<sup>15</sup> [AS 2000 1134 1300, 2001 3086, 2002 1480, 2004 4719 Anhang Ziff. II 5, 2005 4545 Anhang Ziff. 2, 2006 2197 Anhang Ziff. 52 2673 5379 Anhang Ziff. II 5, 2007 1411 Anhang Ziff. 7 3425 Anhang Ziff. 1 6637 Anhang Ziff. II 5. AS 2009 5203 Art. 110]

<sup>16</sup> [AS 1994 1464, 1995 4669, 1996 2378, 1997 2779 Ziff. II 37, 1998 1801]

e.<sup>17</sup> bei verspäteter Rückerstattung der Mineralölsteuer beziehungsweise des Mineralölsteuerzuschlags auf Treibstoffen nach Artikel 106a der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996<sup>18</sup>;

f.<sup>19</sup> bei verspäteter Rückerstattung der Steuer auf gebranntes Wasser nach Artikel 73 der Alkoholverordnung vom 15. September 2017<sup>20</sup>.

<sup>2</sup> Der Zinssatz beträgt pro Jahr:

a. 4,0 % ab dem 1. Januar 2012;

b. 4,5 % vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2011;

c. 5 % vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 2009.<sup>21</sup>

<sup>3</sup> Vergütungszinsen werden erst ab einem Zinsbetrag von 100 Franken ausgerichtet.

### **Art. 3** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EFD vom 4. April 2007<sup>22</sup> über die Verzugs- und Vergütungszinssätze wird aufgehoben.

### **Art. 4** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>17</sup> Eingefügt durch Art. 13 der V des EFD vom 22. Nov. 2013 über die Steuerbegünstigungen bei der Mineralölsteuer, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4489).

<sup>18</sup> SR **641. 611**

<sup>19</sup> Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. II 8 der Alkoholverordnung vom 15. Sept. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 5161).

<sup>20</sup> SR **680.11**

<sup>21</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 24. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 6203).

<sup>22</sup> [AS **2007** 1801]

## Kontaktadressen

### **Michaela Merz**

Partner  
Leiterin Mehrwertsteuerberatung Schweiz  
michaela.merz@ch.pwc.com

Birchstrasse 160  
Postfach  
8050 Zürich  
+41 58 792 44 29

### **Dr. Niklaus Honauer**

Partner  
niklaus.honauer@ch.pwc.com

Birchstrasse 160  
Postfach  
8050 Zürich  
+41 58 792 59 42

### **Simeon Probst**

Partner  
simeon.probst@ch.pwc.com

St. Jakobs-Strasse 25  
Postfach  
4002 Basel  
+41 58 792 53 51

## MWST-Geschäftsstellen in der Schweiz

### **Basel**

St. Jakobs-Strasse 25  
Postfach  
4002 Basel  
+41 58 792 51 00

### **Bern**

Bahnhofplatz 10  
Postfach  
3001 Bern  
+41 58 792 75 00

### **Genève**

Avenue Giuseppe-Motta 50  
Case postale  
1211 Genève 2  
+41 58 792 91 00

### **Lausanne**

Avenue C.-F.-Ramuz 45  
Case postale  
1001 Lausanne  
+41 58 792 81 00

### **Lugano**

Via della Posta 7  
Casella postale  
6901 Lugano  
+41 58 792 65 00

### **Luzern**

Werftstrasse 3  
Postfach  
6002 Luzern  
+41 58 792 62 00

### **Neuchâtel**

Place Pury 13  
Case postale  
2001 Neuchâtel 1  
+41 58 792 67 00

### **St. Gallen**

Vadianstrasse 25a/Neumarkt 5  
Postfach  
9001 St. Gallen  
+41 58 792 72 00

### **Winterthur**

Zürcherstrasse 46  
Postfach  
8401 Winterthur  
+41 58 792 71 00

### **Zug**

Grafenauweg 8  
Postfach  
6304 Zug  
+41 58 792 68 00

### **Zürich**

Birchstrasse 160  
Postfach  
8050 Zürich  
+41 58 792 44 00





